

**Gesamte Rechtsvorschrift für Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung - K-LSchV,
Fassung vom 01.09.2011**

Langtitel

Verordnung der Landesregierung vom 9. November 1993 über
das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen
(Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung - K-LSchV)
StF: LGBl Nr 119/1993

Änderung

LGBl Nr 83/1995
LGBl Nr 40/1999
LGBl Nr 39/2000
LGBl Nr 4/2001
LGBl Nr 55/2003
LGBl Nr 23/2007
LGBl Nr 62/2007
LGBl Nr 41/2008
LGBl Nr 64/2008
LGBl Nr 41/2010
LGBl Nr 26/2011

Sonstige Textteile

Inhaltsverzeichnis

**1. Abschnitt - Organisationsformen, Aufbau, Unterrichtsausmaß und Schultage der
Berufsschule**

§ 1

**2. Abschnitt - Organisationsformen, Aufbau, Unterrichtsausmaß und Schultage der
Fachschule**

§§ 2 - 3

3. Abschnitt - Lehrpläne

§§ 4 - 4a

4. Abschnitt - Unterricht in Schülergruppen und durch zwei Lehrer

§ 5

5. Abschnitt - Unterricht in Kursform

§ 6

6. Abschnitt - Anmeldefrist und Aufnahmevoraussetzungen für Fachschulen

§ 7

7. Abschnitt - Durchführung von Eignungsprüfungen an Fachschulen

§§ 8 - 15

8. Abschnitt - Berufsbezeichnung

§ 16

9. Abschnitt - Befreiung von Pflichtgegenständen der Fachschule

§§ 17 - 19

10. Abschnitt - Feststellung und Beurteilung der Schülerleistungen

§§ 20 - 35

11. Abschnitt - Durchführung von Feststellungs-, Nachtrags-, Wiederholungs- und Abschlussprüfungen

§§ 36 - 37a

12. Abschnitt - Gestaltung der Zeugnisformulare

§§ 38 - 42

13. Abschnitt - Durchführung von Schulveranstaltungen

§§ 43 - 54
§ 55 (entfällt)

14. Abschnitt - Schulordnung

§§ 56 - 66

15. Abschnitt - Schülerheimordnung

§§ 67 - 75

16. Abschnitt

§§ 76 - 94

17. Abschnitt - Schlußbestimmungen und Inkrafttreten

§§ 95 - 96

Anlage 1 (Anlage A/1)

Anlage 2 (Anlage A/1)

Anlage 3 (Anlage A/2)

Anlage 4 (Anlage A/3)

Anlage 5 (Anlage B/1)

Anlage 6 (Anlage B/1 bis B/1b)

Anlage 7 (Anlage B/2)

Anlage 8 (Anlage B/3)

Anlage 9 (Anlage B/4)(entfällt)

Anlage 10 (Anlage B/5)

Anlage 11 (Anlage B/6)

Anlage 12 (Anlage B/7)

Anlage 13 (Anlage C)

ANM: Mit Art II der Verordnung der Landesregierung vom 9. September 2003, LGBl Nr 55/2003, wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

(1) Diese Verordnung tritt für alle ersten Schulstufen, für fachsbereichsübergreifende Schulen auch für die höheren Schulstufen an dem der Kundmachung folgenden Tag (1. Oktober 2003) in Kraft.

(2) Für die zweiten und höheren Schulstufen im Schuljahr 2003/ 2004 gelten die Bestimmungen der bisherigen Verordnungen mit folgenden Ausnahmen weiter:

a) Die Bestimmungen hinsichtlich des Kurs- und Blockunterrichtes gemäß § 6 Abs. 1 treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

b) Die Bestimmungen des § 37a treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

ANM: Mit Art. II der Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2008, LGBl. Nr. 41/2008, wurde folgende Regelung getroffen:

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

ANM: Mit Art. II der Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2010, LGBl. Nr. 41/2010, mit der die Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung geändert wird, wurde folgende Übergangsbestimmung getroffen: Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

ANM: Mit Art. II der Verordnung der Landesregierung vom 22. Feber 2011, LGBl. Nr. 26/2011, mit der die Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung geändert wird, wurde folgende Übergangsbestimmung getroffen: Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 9, 14, 18, 19, 22 Abs. 5, 29, 30, 31, 32 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 3, 35, 36, 46, 48 Abs. 2, 52, 53 Abs. 4, 54, 55, 56, 57, 58, 63 Abs. 1, 66 Abs. 1, 70 Abs. 1 und 76 Abs. 10 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993, LGBl Nr 16, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 67/1993, wird verordnet:

Text

1. Abschnitt

Organisationsformen, Aufbau, Unterrichts- ausmaß und Schultage der Berufsschule

§ 1

- (1) Die landwirtschaftliche Berufsschule ist in folgenden Fachrichtungen zu führen:
- a) Landwirtschaft,
 - b) ländliche Hauswirtschaft,
 - c) Gartenbau.
- (2) Die landwirtschaftliche Berufsschule hat drei Schulstufen zu umfassen.
- (3) Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Berufsschule hat in der ersten Schulstufe zwölf Wochen, in der zweiten Schulstufe zehn Wochen und in der dritten Schulstufe acht Wochen zu dauern.
- (4) An Schulen gemäß Abs. 1 hat der Unterricht an fünf Tagen in der Woche zu erfolgen.

2. Abschnitt

Organisationsformen Aufbau, Unterrichtsausmaß und Schultage der Fachschule

§ 2

- (1) Die landwirtschaftliche Fachschule ist in folgenden Fachrichtungen zu führen:
- a) Landwirtschaft,
 - b) Ländliche Hauswirtschaft,
 - c) Gartenbau,
 - d) Pferdewirtschaft.
- (2) An Schulen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und d hat der Unterricht an fünf Tagen in der Woche zu erfolgen. An Schulen gemäß § 3 Abs. 1 lit. c hat der Unterricht an einem Tag in der Woche zu erfolgen. An Schulen gemäß § 3 Abs. 1 lit. e ist der gesamte Unterricht im Ausmaß von 500 Stunden auf zwei Saisonen zu verteilen. Das Unterrichtsjahr beginnt jeweils am ersten Montag im Oktober und endet am letzten Freitag im April. Dabei können Unterrichtseinheiten in geblockter Form auch abends und an Wochenenden gehalten werden.
- (3) Zwei Fachrichtungen können aus organisatorischen Gründen zu einer fachbereichsübergreifenden Ausbildung zusammengefasst werden. Die Unterrichtserteilung kann in Gegenständen mit gleichen Lehrstoffinhalten in einer Klasse erfolgen. Für die übrigen Gegenstände gelten die Bestimmungen für alternative Pflichtgegenstände.

§ 3

- (1) Die landwirtschaftlichen Fachschulen haben ein bis vier Schulstufen zu umfassen und sind zu gliedern in
- a) entfällt;
 - b) dreijährige Fachschulen, Fachrichtung Landwirtschaft, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft und Fachrichtung Pferdewirtschaft;

- c) vierjährige Fachschulen, Fachrichtung Landwirtschaft, die im Rahmen einer Schulkooperation (§ 46 Abs. 9 des Kärntner Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) geführt werden;
- d) Vierjährige Fachschulen, Fachrichtung Gartenbau;
- e) Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufsausbildung oder eine nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgten Schulausbildung aufbauen - in Folge "Fachschule für Erwachsene", genannt - Fachrichtung Landwirtschaft und Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft.

(2) An Schulen gemäß Abs. 1 lit. b bis d können das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht und die Berufsschulpflicht erfüllt werden.

(3) Der Unterricht hat an Schulen gemäß Abs. 1 lit. b, c sowie in der 1. und 4. Schulstufe gemäß Abs. 1 lit. d je Schulstufe zwei Semester (Winter- und Sommersemester) zu dauern. An Schulen gemäß Abs. 1 lit. d hat der Unterricht in der 2. Schulstufe ein Wintersemester, in der 3. Schulstufe ein verkürztes Sommersemester, welches am zweiten Montag im April beginnt, zu dauern (saisonmäßige Führung gemäß § 29 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993). An Schulen gemäß Abs. 1 lit. c hat zwischen 2. und 3. und 3. und 4. Schulstufe eine Pflichtpraxis von je zumindest vier Wochen zu erfolgen. An Schulen gemäß Abs. 1 lit. d hat zwischen 2. und 3. Schulstufe eine Pflichtpraxis im Ausmaß von 14 Monaten zu erfolgen, wobei diese grundsätzlich in mindestens zwei verschiedenen Betrieben zu absolvieren ist. Mit Zustimmung der Schulleitung kann die Pflichtpraxis in nur einem Betrieb absolviert werden, wenn Fertigkeiten in mindestens zwei Produktions- bzw. Dienstleistungszweigen oder in mindestens einem Produktions- und einem Dienstleistungszweig des Gartenbaues vermittelt werden. An Schulen gemäß Abs. 1 lit. b hat in der Zeit vom Beginn des zweiten Semesters der zweiten Schulstufe bis dritten Montag im Mai der dritten Schulstufe in der unterrichtsfreien Zeit eine Pflichtpraxis im Ausmaß von acht Wochen zu erfolgen.

(4) An Schulen gemäß Abs. 1 lit. b ist zumindest die erste Schulstufe zu führen. Die zweiten und dritten Schulstufen sind in solcher Anzahl zu führen, dass alle Schüler, die diese Schulen nach erfolgreichem Besuch der ersten Schulstufe weiter besuchen wollen, aufgenommen werden können.

3. Abschnitt

Lehrpläne

§ 4

(1) Für die nachstehend genannten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden die in den jeweils angeführten

Anlagen enthaltenen Lehrpläne erlassen:

1. Für die landwirtschaftliche Berufsschule, Fachrichtung Landwirtschaft: Anlage A/1;
2. für die landwirtschaftliche Berufsschule, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft: Anlage A/2;
3. für die landwirtschaftliche Berufsschule, Fachrichtung Gartenbau: Anlage A/3;
4. für die dreijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft, ausgenommen die Fachschule Goldbrunnhof: Anlage B/1;
- 4a. für die dreijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Pferdewirtschaft: Anlage B/1a;
- 4b. für die dreijährige landwirtschaftliche Fachschule Goldbrunnhof, Fachrichtung Landwirtschaft: Anlage B/1b;
5. für die dreijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft: Anlage B/2;
6. für die vierjährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft: Anlage B/3;
7. (entfällt)
8. für die vierjährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Gartenbau: Anlage B/5;
9. für die Fachschule für Erwachsene, Fachrichtung Landwirtschaft: Anlage B/6;
10. für die Fachschule für Erwachsene, Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft: Anlage B/7.

(2) Für jeden Unterrichtsgegenstand der Lehrpläne gemäß Abs. 1, ausgenommen Religion, ist von den unterrichtenden Lehrern zur Vorbereitung des Unterrichtes je Schule und Schulstufe bis längstens vier Wochen nach Beginn des Schuljahres eine provisorische und bis längstens acht Wochen nach Beginn des Schuljahres eine definitive Lehrstoffverteilung zu erstellen, welche an der Schule aufzuliegen hat und allen unterrichtenden Lehrern zugänglich sein muß. In dieser Lehrstoffverteilung ist der lehrplanmäßige Lehrstoff näher auszuführen und zumindest auf die einzelnen Unterrichtswochen aufzuteilen; weiters sind jeweils die vorgesehenen, zu erreichenden Fertigkeiten, die Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel anzugeben.

(3) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl Nr.190/1949, zuletzt in der Fassung BGBl Nr 256/1993 von den betreffenden Kirchen oder Religionsgesellschaften erlassen.

(4) Die Anmeldung zu den in den Anlagen gemäß Absatz 1 angeführten alternativen Pflichtgegenständen oder Freigegegenständen ist nur möglich, wenn der entsprechende Unterrichtsgegenstand, sofern er in der jeweils vorhergehenden Schulstufe geführt wurde, in dieser auch besucht worden ist.

(5) Wenn ein alternativer Pflichtgegenstand weder an der betreffenden Schule noch in einer Unterrichtsgruppe für die Schüler mehrerer Schulen geführt wird, haben die Schüler unter den verbleibenden mit diesem Pflichtgegenstand alternativ verbundenen Pflichtgegenständen zu wählen.

(6) Der spätere Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes darf vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers nur dann bewilligt werden, wenn er in dem angestrebten Pflichtgegenstand Leistungen nachweist, die in diesem Pflichtgegenstand bessere Ergebnisse als in dem besuchten Pflichtgegenstand erwarten lassen.

(7) Wird ein alternativer Pflichtgegenstand sowohl als theoretischer wie auch als praktischer Unterrichtsgegenstand geführt, muß der theoretische und der entsprechende praktische gewählt werden.

(8) Für Personen, die in der Berufsschule im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 19 Abs. 2 K-LSchG unterrichtet werden, findet grundsätzlich der Lehrplan der gewählten Fachrichtung Anwendung. Für Personen, die einen Ausbildungsvertrag, in dem eine Teilqualifikation vereinbart wurde, abgeschlossen haben, finden nur jene Teile des Lehrplanes der gewählten Fachrichtung, die dem Ausbildungsvertrag entsprechen, allenfalls unter Ergänzung durch Teile der Lehrpläne anderer Lehrberufe im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen (§ 4a Abs. 7a) Anwendung.

§ 4a

Schulautonome Lehrplanbestimmungen

(1) Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen (§ 9a K-LSchG) eröffnen Freiräume im Bereich der Stundentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichtes (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), Lern- und Arbeitsformen sowie der Unterrichtsorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie aus den daraus resultierenden Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume soll sich nicht in isolierten Einzelmaßnahmen erschöpfen, sondern sie bedarf eines an den Bedürfnissen der Schüler, der anderen Schulpartner sowie des schulischen, allgemein kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

(2) Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben auf das allgemein-bildende, das fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsziel dieses Lehrplanes, die damit verbundenen Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens Bedacht zu nehmen.

(3) Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den allenfalls vorgegebenen Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der personellen, räumlichen und ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule zu beachten.

(4) Das Ausmaß an schulautonomen Stunden ist der jeweiligen Stundentafel zu entnehmen. Um innerhalb der möglichen Bandbreite an schulautonomen Stunden eine Festlegung treffen zu können, muss vorab das Wochenstundenausmaß der einzelnen Pflichtgegenstände bezugnehmend auf die mögliche Schwankungsbreite festgelegt werden. Darüber hinaus kann das Stundenausmaß einzelner Pflichtgegenstände im Ausmaß von maximal 10 Prozent der Gesamtwochenstunden zu Gunsten von Freigegegenständen verschoben werden. Dies gilt nicht für den Unterrichtsgegenstand Religion. Die Pflichtgegenstände gemäß § 30 K-LSchG - Deutsch, lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Bewegung und Sport - dürfen dabei maximal um 35 Prozent gekürzt werden.

Gegenstände aus dem Bereich Fachunterricht dürfen maximal auf die Mindeststundenanzahl laut Stundentafel reduziert werden.

(4a) Die Schulen haben die unterrichtsfreie Zeit für die Pflichtpraxis im Sinne des § 3 Abs. 3 letzter Satz im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen, wobei die unterrichtsfreie Zeit in einzelnen Blöcken von jeweils mindestens zwei Wochen festzulegen ist. Werden von einzelnen Schulen keine Festlegungen getroffen, so hat an Schulen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b eine Pflichtpraxis im Ausmaß von acht Wochen zwischen zweiter und dritter Schulstufe zu erfolgen, wobei das Unterrichtsjahr in der zweiten Schulstufe um vier Wochen früher endet und in der dritten Schulstufe um vier Wochen später beginnt.

(5) Werden von einzelnen Schulen keine schulautonomen Stunden in Anspruch genommen, gilt für diese die in den Anlagen A/1 bis B/5 jeweils unter Punkt III a und in den Anlagen B/6 bis B/7 unter Punkt IV a angeführte Ersatzstundentafel.

(6) Schulautonome Stunden können in Form von alternativen Pflichtgegenständen angeboten werden.

(7) Soweit in den Lehrplänen nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände schulautonom geschaffen werden, haben diese die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff sowie die didaktischen Grundsätze zu enthalten.

(7a) Die Berufsschule wird ermächtigt, zusätzliche Lehrplanbestimmungen, Lehraufgaben und Lehrstoffe sowie das Stundenausmaß in den einzelnen Pflichtgegenständen unter Bedachtnahme auf die gemäß § 19 Abs. 2 und Abs. 3 des K-LSchG für die integrative Berufsausbildung festgelegten Ausbildungsziele und -inhalte sowie auf die persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Berufsschüler individuell oder nach Möglichkeit auch generell festzulegen. Eine darüber hinausgehende gänzliche oder teilweise Befreiung vom Besuch der Berufsschule erfolgt gemäß § 25 des K-LSchG.

(8) Die Erlassung schulautonomer Bestimmungen obliegt der Schulkonferenz. Diese hat vor ihrer Erlassung den Schulgemeinschaftsausschuss zu hören. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen. Nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

(9) Schulautonome Lehrpläne sind der Schulbehörde mindestens 12 Wochen vor Beginn des betreffenden Unterrichtsjahres zur Kenntnis zu bringen. Diese hat die schulautonomen Bestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht den Vorschriften nach § 9a Abs. 1 und Abs. 1a K-LSchG entsprechen oder über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind.

(10) Von den Bestimmungen gemäß §§ 9, 11 und 30 Abs. 5 K-LSchG und § 5 K-LSchV können gemäß § 9a K-LSchG abweichende Festlegungen über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und des Förderunterrichts, über die Bildung von Schülergruppen in einzelnen Gegenständen, über den Einsatz von Zweitlehrern sowie über die Eröffnungs-, Teilungs- und Weiterführungszahlen seitens der Schulkonferenz getroffen werden, wenn es im Interesse der Sicherheit der Schüler unerlässlich oder aus pädagogischen Erwägungen zweckmäßig ist.

(11) Die im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden dürfen durch die Festlegung schulautonomer Regelungen nicht überschritten werden.

4. Abschnitt

Unterricht in Schülergruppen und durch zwei Lehrer

§ 5

(1) Bei jenen Unterrichtsgegenständen bzw. Teilen von Unterrichtsgegenständen, die in der jeweiligen Stundentafel der Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 durch den Vermerk "Unterricht in Schülergruppen" gekennzeichnet sind, ist der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen.

(2) Die Schülerzahl einer Schülergruppe gem. Abs. 1 darf 12, im Pflichtgegenstand "Englisch" 25 und im Pflichtgegenstand "Informatik" 18 nicht übersteigen. Bei den Lehrinhalten "Schwimmen" und "Schilaufen" sind Schülergruppen mit höchstens 15 Schülern vorzusehen.

(3) Zur Gewährleistung der Sicherheit bzw. des pädagogischen Ertrages kann die Schulkonferenz bestimmen, dass der Unterricht für Teile von Unterrichtsgegenständen durch zwei Lehrer zu erfolgen hat. Das dafür mögliche Stundenkontingent ist in der Stundentafel ausgewiesen. Im Rahmen der integrativen

Berufsausbildung gemäß § 19 Abs. 2 und Abs. 3 des K-LSchG kann in allen Gegenständen ein Zweitlehrer eingesetzt werden.

(4) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Mit Genehmigung des Schulleiters darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht.

Mit Genehmigung der Schulbehörde darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht.

5. Abschnitt

Unterricht in Kursform

§ 6

(1) Jene Unterrichtsgegenstände bzw. Teile von Unterrichtsgegenständen, die in der jeweiligen Stundentafel der Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 durch den Vermerk "Unterricht in Kursform" gekennzeichnet sind, sind geschlossen in Kursform zu halten. Teile von Unterrichtsgegenständen können insoweit in Kursform gehalten werden als dadurch eine wesentliche Steigerung des Unterrichtsertrages erreicht werden kann und organisatorische Notwendigkeiten dies erfordern. Soweit in den Stundentafeln das Stundenausmaß für den theoretischen und praktischen Unterricht nicht angegeben ist, können von den angeführten Stunden maximal 50 Prozent für den praktischen Unterricht verwendet werden. Das Gesamtausmaß des Kursunterrichtes darf - ausgenommen bei der Fachschule für Erwachsene - je Gegenstand maximal 50 Prozent der Jahresstunden betragen. Bei der Fachschule für Erwachsene ist eine weitergehende Blockung möglich.

(2) Der Unterricht gemäß Abs. 1 kann auch außerhalb der Unterrichtsräume der Schule erfolgen.

6. Abschnitt

Anmeldefrist und Aufnahmevoraussetzungen für Fachschulen

§ 7

(1) Die Anmeldung von Schülern zur Aufnahme in die erste Schulstufe der Fachschule hat bei der Leitung jener Schule zu erfolgen, die der Schüler zu besuchen beabsichtigt.

(2) Die Anmeldung gemäß Abs. 1 hat in der Zeit zwischen dem dritten Montag im Februar bis einschließlich dem letzten Werktag des Monats Februar des dem beabsichtigten Schulbesuch vorhergehenden Schuljahres zu erfolgen.

(3) Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Abs. 2 erfolgen, sind dann zu berücksichtigen, wenn alle Aufnahmsbewerber einschließlich der von der Schulbehörde zugewiesenen Aufnahmsbewerber (§ 32 Abs. 4 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993), welche die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 31 Abs. 2 bzw. Abs. 3 lit. a und b des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 erfüllen, aufgenommen werden können.

(4) Aufnahmevoraussetzung in die Fachschule für Erwachsene ist:

ein Lehrabschluss oder die erfolgreiche Absolvierung der 11. Schulstufe einer mittleren oder höheren Schule; bei fehlendem positiven Abschluss ist die Ablegung einer Eignungsprüfung gemäß § 8 notwendig.

7. Abschnitt

Durchführung von Eignungsprüfungen an Fachschulen

§ 8

(1) Im Rahmen der Eignungsprüfung (§ 31 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) ist jeweils eine schriftliche und mündliche Prüfung abzulegen:

- a) in Deutsch,
- b) in Mathematik.

- (2) Die schriftliche Prüfung in Deutsch besteht aus einem Aufsatz mit berufsbezogener Themenstellung. Sie dient der Feststellung,
- a) ob der Aufnahmsbewerber über eine altersangemessene Sprachbeherrschung und
 - b) über berufsadäquate Interessen, Einstellungen, Motivationen und Einfallsreichtum verfügt.

Die Arbeitszeit hat zwei Stunden zu betragen.

(3) Die schriftliche Prüfung in Mathematik hat zwei bis vier voneinander unabhängige Aufgaben zu umfassen. Sie dient der Feststellung des logischen Denkvermögens durch Überprüfung der Fähigkeit, mathematische Gesetzmäßigkeiten (von Zahlen und Raumgebilden) zu erkennen, und der Sicherheit und Geläufigkeit im Zahlenrechnen bei berufsbezogener Aufgabenstellung. Die Arbeitszeit hat zwei Stunden zu betragen.

(4) Die mündliche Prüfung in Deutsch dient der Feststellung der Sprechfähigkeit (Vorlesen und Erzählen) und der Gewandtheit im sprachlichen Ausdruck (Führen eines Gespräches) des Aufnahmsbewerbers.

(5) Die mündliche Prüfung in Mathematik dient der ergänzenden Beurteilung der bei der schriftlichen Prüfung festgestellten Fähigkeiten.

§ 9

Die für die einzelnen Prüfungsgebiete fachlich zuständigen Prüfer haben einen Vorschlag für die Aufgabenstellungen auszuarbeiten und diesen dem Schulleiter und den übrigen Prüfern zur Kenntnis zu bringen. Die Aufgabenstellungen sind sodann in einer vom Schulleiter einzuberufenden Konferenz der Prüfer festzusetzen. Die Übergabe der Vorschläge an den Schulleiter und die übrigen Prüfer hat so zeitgerecht vor der Abhaltung der Konferenz zu erfolgen, daß diesen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, um sich mit den Vorschlägen vertraut machen zu können.

§ 10

(1) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen, wie die Aufsichtsführung durch Lehrer in jedem Prüfungsraum, zu treffen; dabei ist auf die Zahl der Prüfungskandidaten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Aufgabenstellungen sind den Prüfungskandidaten vor Beginn der schriftlichen Prüfung in vervielfältigter Form vorzulegen, ausgenommen kurze und einfache Themenstellungen (zB Aufsatzthemen). Die für die Vorlage der Aufgabenstellungen verwendete Zeit ist in die Arbeitszeit nicht einzurechnen.

(3) Die Prüfungskandidaten sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf die Folgen des Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen gemäß Abs. 4 hinzuweisen.

(4) Vorgetäuschte Leistungen (zB wegen Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen) sind nicht zu beurteilen; in diesem Fall darf die schriftliche Prüfung in dem betreffenden Prüfungsgebiet zum nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nochmals abgelegt werden.

(5) Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich der Prüfungskandidat bedienen könnte, sind diesem abzunehmen, dem Prüfungsprotokoll anzuschließen und nach dem betreffenden Prüfungstermin zurückzugeben.

(6) Das Verlassen des Prüfungsraumes während der schriftlichen Prüfung ist nur in dringenden Fällen und nur einzeln zu gestatten; das Verlassen jenes Teiles des Schulgebäudes, in dem die Prüfung stattfindet, ist erst nach Ablieferung der Prüfungsarbeit zulässig. Bis zum Abschluß der Prüfung dürfen weder Arbeiten noch Teile davon oder Abschriften aus dem Prüfungsraum fortgenommen werden.

(7) Jeder Prüfungskandidat hat nach Beendigung der Prüfungsarbeit diese, alle Entwürfe und Aufzeichnungen abzugeben und den Prüfungsraum unverzüglich zu verlassen.

(8) Über den Verlauf der Prüfung hat der jeweils aufsichtsführende Lehrer ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Aufsicht, Beginn und Ende der Abwesenheit einzelner Prüfungskandidaten vom Prüfungsraum, der Zeitpunkt der Ablieferung der einzelnen Prüfungsarbeiten, die Anzahl der Beilagen sowie etwaige besondere Vorkommnisse, insbesondere solche nach Abs. 4 und 5, zu vermerken sind.

(9) Tritt während der Prüfung ein unvorhergesehenes Ereignis ein, das die körperliche Sicherheit oder die Gesundheit der Prüfungskandidaten gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schwerwiegend beeinträchtigt, so ist die Prüfung unverzüglich abzubrechen. In diesem Falle ist die Prüfung im selben Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nochmals durchzuführen.

(10) Die schriftliche Prüfung ist an einem Tag durchzuführen. Sie darf nicht vor 7.30 Uhr beginnen und hat bis spätestens um 17 Uhr zu enden. Zwischen den schriftlichen Teilprüfungen ist eine angemessene Pause vorzusehen.

§ 11

(1) Die mündliche Prüfung kann am Tag der schriftlichen Prüfung oder an dem dem Tag der schriftlichen Prüfung folgenden Tag stattfinden.

(2) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(3) Im Rahmen einer mündlichen Teilprüfung dürfen zur selben Zeit nicht mehrere Prüfungskandidaten geprüft werden, doch ist während einer mündlichen Teilprüfung eines Prüfungskandidaten die Ausgabe von Aufgaben an andere Prüfungskandidaten zur Vorbereitung zulässig.

(4) Bedient sich ein Prüfungskandidat bei der Lösung einer Aufgabe unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, ist die betreffende Aufgabe nicht zu beurteilen und eine neue Aufgabe zu stellen.

(5) Die dem Prüfungskandidaten im Rahmen der mündlichen Prüfung gestellten Aufgaben sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 12

(1) Dem Prüfungskandidaten sind im Rahmen der mündlichen Prüfung in jedem Prüfungsgebiet zwei voneinander unabhängige Aufgaben vorzulegen.

(2) Ergibt sich aus der Lösung der Aufgaben keine sichere Beurteilungsgrundlage, so hat der Prüfer eine weitere Aufgabe zu stellen.

(3) Zur Vorbereitung auf jede Aufgabe ist dem Prüfungskandidaten eine angemessene Frist einzuräumen.

(4) Für die Prüfung ist jeweils nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungszeit darf für ein Prüfungsgebiet 20 Minuten nicht überschreiten, sofern nicht eine weitere Frage gemäß Abs. 2 gestellt wurde.

§ 13

(1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Eignungsprüfung sind bei jedem Prüfungsgebiet vom Prüfer zu beurteilen (Einzelbeurteilungen). Grundlage der Beurteilung der Leistungen sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgabe erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes und Eigenständigkeit im Denken. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 29 Abs. 2 und 5 bis 7, 30, 31 und 32 Anwendung.

(2) Auf Grund der Prüfungsergebnisse nach Abs. 1 ist unter Berücksichtigung der bisherigen Schulleistungen in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen festzusetzen, ob der Prüfungskandidat die Prüfung "bestanden" oder wegen mangelnder Eignung "nicht bestanden" hat (Gesamtbeurteilung). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.

(3) Zur Festsetzung der Gesamtbeurteilung sind die überprüften schriftlichen Prüfungsarbeiten und die den Prüfungskandidaten im Rahmen der mündlichen Prüfung gestellten Aufgaben allen Prüfern und dem Schulleiter zu Beginn der gemäß Abs. 2 abzuhaltenden Konferenz zugänglich zu machen.

(4) Die von der Konferenz der Prüfer (Absatz 2) festgesetzte Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist diesem bekanntzugeben. Hat der Prüfungskandidat die Prüfung bestanden und wird er in die Schule aufgenommen, ist ihm die Gesamtbeurteilung zugleich mit der Aufnahme durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben. Hat der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden oder zwar bestanden, kann aber wegen Platzmangels oder mangels körperlicher Eignung nicht in die Schule aufgenommen werden, ist ihm die Gesamtbeurteilung zugleich mit der Ablehnung der Aufnahme schriftlich bekanntzugeben.

(5) Die Einzelbeurteilungen (Abs. 1) und die Gesamtbeurteilung (Abs. 2) sind in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und von allen Prüfern zu unterfertigen.

§ 14

(1) Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung einer schriftlichen Prüfungsarbeit (schriftlichen Teilprüfung) verhindert, darf er die betreffende schriftliche Teilprüfung in dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachholen. Der Prüfungskandidat darf zu der anderen schriftlichen Teilprüfung und zur mündlichen Prüfung antreten,

soweit das Prüfungsgebiet einer mündlichen Teilprüfung nicht auch Prüfungsgebiet der schriftlichen Teilprüfung, bei der der Prüfungskandidat verhindert war, ist. Im Prüfungsgebiet, in dem bei der schriftlichen Teilprüfung die Verhinderung bestand, darf die mündliche Teilprüfung erst im nächstfolgenden Prüfungstermin nach Nachholung der versäumten schriftlichen Teilprüfung abgelegt werden. Beurteilte schriftliche und mündliche Teilprüfungen behalten hiebei ihre Gültigkeit.

(2) Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung einer mündlichen Teilprüfung in dem für die mündliche Prüfung des betreffenden Termines vorgesehenen Zeitraum verhindert, so darf er die betreffende Teilprüfung zu dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachholen. Beurteilte schriftliche und mündliche Teilprüfungen behalten hiebei ihre Gültigkeit. Ist ein Prüfungskandidat jedoch nur vorübergehend verhindert, ist ihm nach Möglichkeit Gelegenheit zur Fortsetzung der mündlichen Prüfung, erforderlichenfalls unter neuer Aufgabenstellung, zu geben.

(3) Die Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz finden sinngemäß auf jene Fälle Anwendung, in denen der Prüfungskandidat von einer schriftlichen oder einer mündlichen Teilprüfung zurücktritt. Nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist der Rücktritt nicht mehr zulässig; die betreffende Teilprüfung ist zu beurteilen.

§ 15

(1) Kann der Aufnahmsbewerber wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden, ist ihm auf sein Verlangen über die Einzelbeurteilungen durch die Prüfer und die Gesamtbeurteilung ein Zeugnis auszustellen.

8. Abschnitt Berufsbezeichnung

§ 16

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung an Schulen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und erfolgreicher Ablegung der Reife- und Diplomprüfung an einer Schule im Rahmen einer Schulkooperation sind Absolventen berechtigt, die Berufsbezeichnung "Agrar-Kaufmann" bzw. "Agrar-Kauffrau" zu führen. Dies ist im Abschlusszeugnis zu vermerken.

9. Abschnitt Befreiung von Pflichtgegenständen der Fachschule

§ 17

(1) Schüler, die durch ein körperliches Gebrechen an der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtgegenständen wesentlich behindert sind, oder deren Gesundheit durch die Teilnahme gefährdet wäre, sind auf Ansuchen des Schülers oder von Amts wegen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Teilnahme am Unterricht zu befreien, wobei die Eigenschaft eines Schülers nicht verloren wird, soweit die Befreiung die im § 18 jeweils festgesetzte Höchstdauer nicht übersteigt und allfällig dort vorgeschriebene Prüfungen abgelegt werden.

(2) Bei der Gewährung von Befreiungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist dabei zu erwägen, ob dem Schüler bei einer individuellen Behandlung, insbesondere bei Nachsicht bestimmter Fertigungsleistungen, die Teilnahme am Unterricht möglich wäre. Im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die körperliche Durchbildung aller Schüler, insbesondere der schwächlichen oder behinderten, aus medizinischen und pädagogischen Gründen von größter Wichtigkeit ist.

(3) Die Befreiung ist für die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu gewähren. Ist ein Schüler in einem Schuljahr von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtgegenständen befreit und besteht der Behinderungsgrund über die Dauer eines Schuljahres hinaus, so ist am Beginn eines jeden Schuljahres zu überprüfen, ob der Behinderungsgrund noch vorliegt. Nach Wegfall des Behinderungsgrundes ist die Befreiung aufzuheben.

§ 18

(1) Eine Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen aus gesundheitlichen Gründen (§ 46 Abs. 3 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) kann in der ersten Schulstufe an Fachschulen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b bis d bis zur Höchstdauer von drei Monaten, an Fachschulen gemäß § 3 Abs. 1 lit. e bis zur Höchstdauer von 30 Prozent des Gesamtstundenausmaßes,

ansonsten bis zur Höchstdauer von sechs Monaten in allen Pflichtgegenständen gewährt werden. Nach Wegfall des Behinderungsgrundes ist in diesen Fällen eine Prüfung über den während der Befreiung durchgenommenen Lehrstoff abzulegen. Für die Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen über die Feststellungs- und Nachtragsprüfung (§ 54 Abs. 2 und 3 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport kann eine Befreiung für ständig ohne die Auflage von Prüfungen gewährt werden.

§ 19

Durch die Bestimmungen der §§ 17 und 18 werden die Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung nicht berührt.

10. Abschnitt Feststellung und Beurteilung der Schülerleistungen

§ 20

(1) Grundlage der Leistungsbeurteilung sind Feststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie die Leistungsfeststellungen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 21 bis 28.

(2) Feststellungen der Leistungen der Schüler, die dem Lehrer nur zur Information darüber dienen, auf welchen Teilgebieten die Schüler die Lehrziele erreicht haben und auf welchen Teilgebieten noch ein ergänzender Unterricht notwendig ist, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung (Informationsfeststellungen).

§ 21

(1) Den Feststellungen gemäß § 20 Abs. 1 sind nur die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben und jene Lehrstoffe zugrunde zu legen, die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind.

(2) Die Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum zu verteilen.

(3) Die vom Lehrer jeweils gewählte Form der Leistungsfeststellung ist dem Alter und dem Bildungsstand der Schüler, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes, den Anforderungen des Lehrplanes und dem jeweiligen Stand des Unterrichtes anzupassen.

(4) Eine Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 ist insoweit nicht durchzuführen, als feststeht, daß der Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Feststellung gesundheitlich gefährdet ist.

(5) Die Feststellungen gemäß § 20 Abs. 1 haben auf das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen und zur sachlich begründeten Selbsteinschätzung hinzuführen.

(6) Die Feststellung der Leistungen der einzelnen Schüler ist in den Unterricht so einzubauen, daß auch die übrigen Schüler der Klasse daraus Nutzen ziehen können.

(7) Leistungsfeststellungen sind während des Unterrichtes durchzuführen. Dies gilt nicht für Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen. Schularbeiten für einzelne Schüler dürfen auch außerhalb des Unterrichtes nachgeholt werden.

(8) An den letzten drei Unterrichtstagen vor einer Beurteilungskonferenz ist die Durchführung einer Leistungsfeststellung nur mit Zustimmung des Schulleiters zulässig. Der Schulleiter darf diese Zustimmung nur dann erteilen, wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen. Diese Bestimmung findet auf die Berufsschulen keine Anwendung.

§ 22

(1) Der Leistungsfeststellung zum Zwecke der Leistungsbeurteilung dienen:

- a) mündliche Leistungsfeststellungen
 - aa) mündliche Prüfungen,
 - bb) mündliche Übungen,
- b) schriftliche Leistungsfeststellungen
 - aa) Schularbeiten,

- bb) schriftliche Überprüfungen,
- c) praktische Leistungsfeststellungen.

(2) Eine Verbindung der im Abs. 1 lit. c genannten Form der Leistungsfeststellung mit anderen Formen der Leistungsfeststellung ist zulässig, wobei für den jeweiligen Teil nach Möglichkeit die entsprechende Form der Leistungsfeststellung zugrunde zu legen ist.

(3) Die unter Abs. 1 lit. b genannten Formen der Leistungsfeststellung dürfen nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 24 Abs. 2 sind zum Zweck der Leistungsbeurteilung über die ständige Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.

(5) Unter Beachtung der Bestimmung des Abs. 4 sind Feststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht sowie die in Abs. 1 genannten Formen der Leistungsfeststellung als gleichwertig anzusehen. Es sind jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Feststellungen mit zu berücksichtigen.

§ 23

(1) Feststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht betreffen den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen.

(2) Feststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit erstrecken sich auf:

- a) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- b) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- c) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von Sachverhalten,
- d) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden,
- e) die Durchführung von Arbeiten und sonstigen Tätigkeiten praktischer Art.

(3) In die Feststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit des Schülers sind auch

- a) Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit,
- b) Leistungen des Schülers bei Alleinarbeit einzubeziehen.

(4) Aufzeichnungen über diese Feststellungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, als dies für die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht erforderlich ist.

§ 24

(1) Mündliche Prüfungen bestehen aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen an einen bestimmten Schüler gerichteten Fragen, die dem Schüler die Möglichkeit bieten, seine Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden.

(2) Jeder Schüler hat in jedem Unterrichtsgegenstand in jedem Semester, in lehrgangsmäßig geführten Schulstufen jedoch in jedem Unterrichtsjahr, mindestens eine mündliche Prüfung abzulegen, falls eine Beurteilung über das Semester oder die Schulstufe mit "Nicht genügend" erfolgen müßte. Ferner ist eine mündliche Prüfung vorzunehmen, sofern sie nicht bereits auf Grund des ersten Satzes vorzunehmen ist, wenn der Schüler die Prüfung abzulegen wünscht, um eine günstigere Leistungsbeurteilung über das Semester oder die Schulstufe zu erreichen; dieser Wunsch ist spätestens zwei Wochen vor der Klassenkonferenz (§ 54 Abs. 6 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) bekanntzugeben. In Unterrichtsgegenständen, in denen vorwiegend praktische Leistungsfeststellungen für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden, findet dieser Absatz keine Anwendung.

(3) Mündliche Prüfungen dürfen nur während der Unterrichtszeit vorgenommen werden und sind dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben.

(4) Die mündliche Prüfung eines Schülers darf höchstens 15 Minuten dauern.

(5) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen ist nach Möglichkeit nicht der überwiegende Teil einer Unterrichtsstunde aufzuwenden.

(6) Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung ist davon auszugehen, daß über Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, eingehender geprüft werden kann, während über Stoffgebiete, die in einem weiter zurückliegenden Zeitpunkt

behandelt wurden, sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, nur übersichtsweise geprüft werden kann.

(7) Die Bestimmungen des Absatzes 6 sind bei Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen nicht anzuwenden.

(8) Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist sogleich hinzuweisen.

(9) Mündliche Prüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn sich der Schüler zu einer mündlichen Prüfung freiwillig meldet.

(10) Mündliche Prüfungen sind unzulässig in Bewegung und Sport.

§ 25

(1) Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers durch den Schüler (wie Referate, Redeübungen u. dgl.).

(2) Das Thema der mündlichen Übung ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.

(3) Mündliche Übungen dürfen nur während der Unterrichtszeit abgehalten werden.

(4) Die mündliche Übung eines Schülers soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 26

(1) Schularbeiten sind im Lehrplan vorgesehene schriftliche Arbeiten zum Zwecke der Leistungsfeststellung in der Dauer von einer Unterrichtsstunde, sofern im Lehrplan nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Anzahl der Schularbeiten und gegebenenfalls auch deren Aufteilung im Unterrichtsjahr wird durch den Lehrplan festgelegt.

(3) Die Arbeitsformen der Schularbeiten haben jeweils die für die Schulstufe im Lehrstoff des betreffenden Lehrplanes vorgesehenen schriftlichen oder graphischen Arbeiten zu erfassen.

(4) Bei den Schularbeiten sind mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen zu stellen. Dies gilt nicht, sofern wesentliche fachliche Gründe dagegen sprechen, wie insbesondere in der Unterrichtssprache.

(5) Die bei einer Schularbeit zu prüfenden Lehrstoffgebiete sind den Schülern mindestens eine Woche vor der Schularbeit, in lehrgangsmäßig geführten Schulstufen mindestens zwei Unterrichtstage vor der Schularbeit, bekanntzugeben. Für Schularbeiten in der Unterrichtssprache gilt dies nur, wenn besondere Arbeitsformen oder besondere Stoffkenntnisse dies erforderlich machen. Andere behandelte Lehrstoffgebiete dürfen nur dann Gegenstand einer Schularbeit sein, wenn sie für die Beherrschung der Bildungs- und Lehraufgaben der in der betreffenden Schularbeit behandelten Lehrstoffgebiete Voraussetzung sind. Der in den letzten beiden Unterrichtsstunden des betreffenden Unterrichtsgegenstandes vor einer Schularbeit behandelte neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein.

(6) Die Termine aller Schularbeiten jedes Unterrichtsgegenstandes sind vom betreffenden Lehrer mit Zustimmung des Schulleiters im 1. Semester bis spätestens vier Wochen, im 2. Semester bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters, in lehrgangsmäßig geführten Schulstufen jedoch innerhalb der ersten Woche des Unterrichtes im betreffenden Unterrichtsjahr festzulegen und sodann unverzüglich den Schülern nachweislich bekanntzugeben. Die Termine der Schularbeiten sind im Klassenbuch zu vermerken. Eine Änderung des festgelegten Termines darf nur mehr mit Zustimmung des Schulleiters erfolgen; eine solche Änderung ist ebenfalls den Schülern nachweislich bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

(7) Der Schulleiter hat die Zustimmung zu den Terminen der Schularbeiten nach Abs. 6 zu verweigern, wenn

- a) Schularbeiten an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag,
- b) für einen Schultag für einen Schüler mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als drei Schularbeiten vorgesehen sind.

(8) Aufgabenstellungen und Texte für die Schularbeit sind jedem Schüler in vielfältiger Form vorzulegen, ausgenommen kurze und einfache Themenstellungen (zB Aufsatzthemen).

(9) Ein Schüler, der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester möglich ist. In lehrgangsmäßig geführten Schulstufen hat der Schüler versäumte Schularbeiten dann nicht nachzuholen, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand schon eine Schularbeit vom Schüler erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine eindeutige Beurteilung des Schülers möglich ist.

(10) Die Schularbeiten sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. In begründeten Fällen kann der Schulleiter eine Fristerstreckung um höchstens eine Woche bewilligen. Vor der neuerlichen Aufgabe der von den Schülern zu verbessernden Arbeiten an den Lehrer ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler handelt. Nach dem Ende des Schuljahres sind die Schularbeiten ein Jahr an der Schule aufzubewahren.

(11) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer Schularbeit mit "Nicht genügend" zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schularbeit heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen, in lehrgangsmäßig geführten Schulstufen innerhalb einer Woche, nach Rückgabe der Schularbeit durch den Lehrer durchzuführen; diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

§ 27

(1) Schriftliche Überprüfungen, die ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet zu behandeln haben, sind:

- a) informelle Tests,
- b) standardisierte Tests,
- c) Diktate in der Unterrichtssprache, in der lebenden Fremdsprache und im Informatikunterricht.

(2) Die schriftlichen Überprüfungen gemäß Abs. 1 lit. a und c sind dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben.

(3) Standardisierte Tests dürfen nur angewendet werden, wenn sie der betreffenden Schulstufe und dem Stand des Unterrichtes unter Bedachtnahme auf den Lehrplan entsprechen.

(4) Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung gemäß Abs. 1 lit. a und c darf, ausgenommen in den Unterrichtsgegenständen Betriebswirtschaft und Marktlehre, Informatik, 25 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen gemäß Abs. 1 lit. a und c in jedem Unterrichtsgegenstand, ausgenommen im Unterrichtsgegenstand Betriebswirtschaft und Marktlehre sowie Informatik darf in den lehrgangsmäßig geführten Schulstufen höchstens 30 Minuten im Unterrichtsjahr, ansonsten höchstens 50 Minuten im Semester betragen.

(6) Schriftliche Überprüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag durchgeführt werden.

(7) An einem Schultag, an dem bereits eine Schularbeit oder eine schriftliche Überprüfung in der betreffenden Klasse stattfindet, darf keine weitere schriftliche Überprüfung stattfinden. An lehrgangsmäßig geführten Schulstufen dürfen jedoch zwei schriftliche Leistungsfeststellungen an einem Schultag durchgeführt werden.

(8) Der Tag der Durchführung einer schriftlichen Überprüfung ist vom Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes spätestens am Tag der Durchführung im Klassenbuch zu vermerken.

(9) Die Aufgabenstellungen nach Abs. 1 lit. a und b sind jedem Schüler in vervielfältigter Form vorzulegen.

(10) Die schriftlichen Überprüfungen gemäß Abs. 1 lit. a und c sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben.

(11) Schriftliche Überprüfungen sind unzulässig in Bewegung und Sport.

§ 28

(1) Praktische Leistungsfeststellungen sind

- a) Leistungsfeststellungen, denen das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler zugrunde gelegt werden und
 - b) spezielle praktische Übungen.
- (2) Spezielle praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn
- a) die Feststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht oder die Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 lit. a für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreichen oder
 - b) wenn auf Grund der übrigen Leistungsfeststellungen die Leistungsbeurteilung des Schülers über eine Schulstufe in einem Unterrichtsgegenstand mit überwiegend praktischer Tätigkeit mit "Nicht genügend" erfolgen müßte.
- (3) Praktische Leistungsfeststellungen sind nach Maßgabe des Lehrplanes in jenen Unterrichtsgegenständen durchzuführen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach Maßgabe des Lehrplanes und der Eigenart der dafür in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände und Stoffgebiete zu erbringen sind, ohne daß dieser Nachweis in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden kann.
- (4) Zu den praktischen Leistungsfeststellungen zählen die praktischen Leistungserhebungen im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport, die nach Maßgabe des Lehrplanes durchgeführt werden.
- (5) Für die praktischen Leistungsfeststellungen darf häusliche Arbeit nicht herangezogen werden.
- (6) Bei der Durchführung praktischer Leistungsfeststellungen sind die Grundsätze des pädagogischen Ertrages und der Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Auf Fehler, die während einer praktischen Leistungsfeststellung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist nach Möglichkeit sogleich hinzuweisen.
- (8) Praktische Leistungsfeststellungen in einem Übungsbereich dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dem Schüler angemessene Gelegenheit zur Übung in diesem Übungsbereich geboten wurde.

§ 29

- (1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch die Feststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit sowie durch die im § 22 Abs. 1 angeführten Formen der Leistungsfeststellung zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.
- (2) Der Lehrer hat die Leistungen der Schüler sachlich und gerecht zu beurteilen dabei die verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung zu berücksichtigen und so eine größtmögliche Objektivierung der Leistungsbeurteilung anzustreben.
- (3) Bei Leistungsfeststellungen gemäß § 22 Abs. 1 lit. b ist dem Schüler die Beurteilung spätestens bei der Rückgabe der Arbeit, bei Leistungsfeststellungen gemäß § 22 Abs. 1 lit. a ist dem Schüler die Beurteilung spätestens am Ende der Unterrichtsstunde, in der diese Leistungsfeststellung stattfindet, bei Leistungsfeststellungen gemäß § 22 Abs. 1 lit. c ist dem Schüler die Beurteilung am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Unterrichtsgegenstand wieder unterrichtet wird, bekanntzugeben. Die für die Beurteilung maßgeblichen Vorzüge und Mängel seiner Leistung sind dem Schüler mit der Beurteilung bekanntzugeben, ohne ihn jedoch zu entmutigen oder seine Selbstachtung zu beeinträchtigen.
- (4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen. Wenn infolge vorgetäuschter Leistungen die Beurteilung eines Schülers für das 1. oder 2. Semester, in lehrgangsmäßig geführten Schulstufen für die gesamte Schulstufe in einem Unterrichtsgegenstand nicht möglich ist, hat der Lehrer eine Prüfung über den Lehrstoff dieses Semesters durchzuführen, von der der Schüler eine Woche vorher, in lehrgangsmäßig geführten Schulstufen spätestens zwei Unterrichtstage vorher, zu verständigen ist. Versäumt der Schüler eine solche Prüfung am Ende des 1. Semesters, so hat er diese Prüfung über den Lehrstoff des 1. Semesters im Laufe des 2. Semesters abzulegen; er gilt bis zur Ablegung dieser Prüfung als "nicht beurteilt", auch wenn eine solche Prüfung aus Termingründen nicht mehr angesetzt werden kann. Versäumt der Schüler diese Prüfung über das 1. Semester auch im 2. Semester oder entzieht sich der Schüler einer solchen Prüfung am Ende des 2. Semesters, so ist er in diesem Unterrichtsgegenstand nicht zu beurteilen, sofern nicht § 54 Abs. 2 oder 3 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 in Betracht kommt. Schularbeiten, die zufolge einer vorgetäuschten Leistung nicht beurteilt werden, sind wie versäumte Schularbeiten (§ 26 Abs. 9) zu behandeln.
- (5) Das Verhalten des Schülers in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

(6) Die äußere Form der Arbeit ist nur in den im § 30 geregelten Fällen bei der Leistungsbeurteilung mit zu berücksichtigen.

(7) Sachlich vertretbare Meinungsäußerungen des Schülers haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie von der Meinung des Lehrers abweichen.

(8) Schüler, bei denen hinsichtlich der Grundlage der Leistungsbeurteilung § 21 Abs. 4 anzuwenden ist, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtes zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

(9) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Singen und Bewegung und Sport sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenen Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen.

(10) Wenn der Unterricht in Unterrichtsgegenständen von mehreren Lehrern zu erteilen ist, ist die Leistungsbeurteilung einvernehmlich festzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Schulleiter zu entscheiden.

§ 30

Die äußere Form der Arbeit ist als ein wesentlicher Bestandteil der Leistung bei der Leistungsbeurteilung in jenen Unterrichtsgegenständen mit zu berücksichtigen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach Maßgabe des Lehrplanes und der Eigenart der dafür in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände und Stoffgebiete zu erbringen sind, ohne daß dieser Nachweis in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden kann; ferner beim Anfertigen von Schriftstücken in einer durch besondere Vorschriften geregelten Form (zB Schriftverkehr, Buchführung).

§ 31

(1) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr gut	(1) ,
Gut	(2) ,
Befriedigend	(3) ,
Genügend	(4) ,
Nicht genügend	(5) .

(2) Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehende Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(4) Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(5) Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(6) Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit "Genügend" (Abs. 5) erfüllt.

§ 32

(1) Die Rechtschreibung ist bei schriftlichen Leistungsfeststellungen nach Maßgabe des Lehrplanes zu beurteilen.

(2) Für die Beurteilung von schriftlichen Leistungsfeststellungen sind nur die im § 31 Abs. 1 angeführten Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden und in Worten einzusetzen. Zusätze zu diesen Noten sind, soweit es sich nicht um Zusätze nach § 29 Abs. 3 letzter Satz handelt, unzulässig.

(3) Identische Rechtschreibfehler und Formenfehler (ausgenommen in Rechnen bzw. Mathematik) sind in derselben schriftlichen Leistungsfeststellung grundsätzlich nur einmal zu werten; wenn diese Fehler jedoch im Rahmen einer Aufgabe oder Teilaufgabe, die ausschließlich auf die Überprüfung der Beherrschung der betreffenden sprachlichen Erscheinung abzielt, mehrmals vorkommen, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden. Folgefehler sind nicht zu werten. Tritt in einer Schularbeit aus Rechnung bzw. Mathematik derselbe Denkfehler in einer Aufgabe mehrmals auf, so ist dieser Denkfehler nur einmal zu werten.

(4) Falls vom Schüler bei einer schriftlichen Leistungsfeststellung statt der gestellten Aufgabe anderes bearbeitet wurde, ist zu prüfen, ob im Sinne der Definition der Beurteilungsstufen gemäß § 31 noch von einer Leistung betreffend die gestellten Anforderungen gesprochen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, daß die Arbeit die gesamte Themenstellung verfehlt.

§ 33

(1) Für die Beurteilung des Verhaltens in der Schule bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr zufriedenstellend,

Zufriedenstellend,

Wenig zufriedenstellend,

Nicht zufriedenstellend.

(2) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. Die Beurteilung des Verhaltens des Schülers hat besonders auch der Selbstkontrolle und Selbstkritik des Schülers zu dienen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

(3) Die durch die Beurteilung des Verhaltens des Schülers gemäß Abs. 2 zu beurteilenden Pflichten des Schülers umfassen insbesondere die Mithilfe an der Erfüllung der Aufgabe der Berufs- oder Fachschule durch seine Mitarbeit und Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule, die Förderung der Unterrichtsarbeit, den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes während der vorgeschriebenen Schulzeit, die regelmäßige Teilnahme auch am Unterricht in den Freigegenständen, für die der Schüler angemeldet ist, die Beteiligung an der verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltung und die Mitbringung der notwendigen Unterrichtsmittel (§ 62 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993).

§ 34

(1) Für die Beurteilung der äußeren Form der Arbeit bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr zufriedenstellend,

Zufriedenstellend,

Wenig zufriedenstellend,

Nicht zufriedenstellend.

(2) Bei der Beurteilung der äußeren Form ist der Grad der Sauberkeit, Übersichtlichkeit und Ordnung bei der Ausführung der Arbeiten zu bewerten. Die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen sind zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen. Dabei sind alle Unterrichtsgegenstände, in denen schriftliche bzw. praktische Arbeiten angefertigt werden, zu berücksichtigen.

§ 35

(1) Den Beurteilungen der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand für eine ganze Schulstufe hat der Lehrer alle vom Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

(2) Die Verständigung über Leistungen, die mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären (§ 53 Abs. 4 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993), hat durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes zu erfolgen. In der sechsten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen in der dritten Woche vor Ende des Lehrganges, ist überdies der Klassenvorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen, der die für die Klassenkonferenz (§ 54 Abs. 6 und 8

des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) notwendige Beurteilung des Schülers in den übrigen Unterrichtsgegenständen zu veranlassen hat.

11. Abschnitt

Durchführung von Feststellungs-, Nachtrags-, Wiederholungs- und Abschlussprüfungen

§ 36

(1) Feststellungs- und Nachtragsprüfungen (§ 54 Abs. 2 und 3 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes

- a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung oder
- b) aus einer mündlichen Teilprüfung allein oder
- c) aus einer praktischen Teilprüfung allein oder
- d) aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung.

(2) Die schriftliche Teilprüfung ist eine Schularbeit, die mündliche Teilprüfung eine mündliche Prüfung, die praktische Teilprüfung eine praktische Leistungsfeststellung im Sinne des § 22 Abs. 1. Die Bestimmungen über Schularbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Leistungsfeststellungen sind auf die Teilprüfungen einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung insoweit anzuwenden, als im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3) Besteht eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung aus einer schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung, so ist die schriftliche bzw. praktische Teilprüfung am Vormittag, die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung abzulegen.

(4) Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung hat 50 Minuten, die Dauer einer mündlichen Teilprüfung höchstens 15 Minuten zu betragen. Für die praktische Teilprüfung ist die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Uhrzeit des Beginnens jeder Teilprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vor dem Tag der Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung nachweislich bekanntzugeben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Beginn erfolgen.

(6) Am Tage einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung nur in zwei Unterrichtsgegenständen abgelegt werden.

(7) Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen.

(8) Auf die Beurteilung einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung findet § 31 Anwendung.

(9) Einem Schüler, der am Antreten zu einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung gerechtfertigterweise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgenden 30. November, in lehrgangsmäßig geführten Schulstufen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe liegen.

(10) Fällt der Prüfungstermin in das folgende Unterrichtsjahr, so ist der Schüler bis zu diesem Termin zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte. Für das neue Unterrichtsjahr erhaltene Leistungsbeurteilungen haben auf die Leistungsbeurteilung für das vorangegangene Unterrichtsjahr keine Auswirkung.

(11) Die Wiederholung einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung ist nicht zulässig.

§ 37

(1) Wiederholungsprüfungen (§ 57 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes

- a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung oder
- b) aus einer mündlichen Teilprüfung allein oder
- c) aus einer praktischen Teilprüfung allein oder
- d) aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung.

(2) Die schriftliche Teilprüfung ist eine Schularbeit, die mündliche Teilprüfung eine mündliche Prüfung, die praktische Teilprüfung eine praktische Leistungsfeststellung im Sinne des § 22 Abs. 1. Die

Bestimmungen über Schularbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Leistungsfeststellungen sind auf die Teilprüfungen einer Wiederholungsprüfung insoweit anzuwenden, als im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3) Besteht eine Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen bzw. praktische Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung, so ist die schriftliche bzw. praktische Teilprüfung am Vormittag, die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung, spätestens am folgenden Tag abzulegen.

(4) Die Wiederholungsprüfung besteht

- a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchzuführen sind,
- b) aus einer mündlichen und praktischen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen praktische Leistungsfeststellungen gemäß § 28 Abs. 3 durchzuführen sind, sofern die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 24 Abs. 10 nicht unzulässig ist,
- c) aus einer praktischen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen praktische Leistungsfeststellungen gemäß § 28 Abs. 3 durchzuführen sind und die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 24 Abs. 10 unzulässig ist,
- d) aus einer mündlichen Teilprüfung in allen übrigen Unterrichtsgegenständen.

(5) Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung hat 50 Minuten, die Dauer einer mündlichen Teilprüfung 15 bis 30 Minuten zu betragen. Für die praktische Teilprüfung ist die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist den Schülern spätestens eine Woche vor dem Tage der Wiederholungsprüfung nachweislich bekanntzugeben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Termin erfolgen.

(7) Am Tage einer Wiederholungsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Wiederholungsprüfung in zwei Unterrichtsgegenständen abgelegt werden.

(8) Auf die Beurteilung der Wiederholungsprüfung findet § 31 Anwendung; in die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist jedoch die bisherige Jahresbeurteilung mit "Nicht genügend" soweit einzubeziehen, daß sie die Entscheidung, daß die Wiederholungsprüfung positiv abgelegt wurde, nicht beeinträchtigt, daß jedoch die neu festzusetzende Jahresbeurteilung andererseits höchstens mit "Befriedigend" festgelegt werden kann.

(9) Einem Schüler, der am Antreten zu einer Wiederholungsprüfung gerechtfertigterweise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr fallenden 30. November, in lehrgangsmäßig geführten Schulstufen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe liegen.

(10) Fällt der Prüfungstermin in das auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgende Unterrichtsjahr, so ist der Schüler bis zu diesem Termin zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte. Für das neue Unterrichtsjahr erhaltene Leistungsbeurteilungen haben für das vorangegangene Unterrichtsjahr keine Auswirkung.

(11) Die Wiederholungsprüfungen haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes der ganzen Schulstufe zu beziehen.

(12) Eine Wiederholung einer Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 37a

(1) Ein Schüler einer mindestens dreijährigen landwirtschaftlichen Fachschule ist berechtigt, seine Ausbildung zusätzlich durch eine Abschlussprüfung zu beenden, die frühestens am Ende des dritten Unterrichtsjahres stattfindet. Der Prüfungskandidat hat sich spätestens acht Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres beim Klassenvorstand für die Abschlussprüfung anzumelden. Der Schulleiter hat einen Haupttermin (in den letzten zwei Wochen vor den Hauptferien unter Beachtung des § 54 Abs. 7 K-LSchG), einen ersten Nebentermin im folgenden September und einen zweiten Nebentermin im folgenden Februar festzulegen. Zur Ablegung im Haupttermin sind alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte Schulstufe vor Beginn der Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder die - ungeachtet der Bestimmung des § 57 des K-LSchG - in höchstens einem Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind. Jene Prüfungskandidaten, die eine Wiederholungsprüfung (§ 57 des K-LSchG) in zwei Pflichtgegenständen erfolgreich abgelegt haben, sind zur Ablegung im ersten Nebentermin berechtigt.

(2) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Klassenvorstand; im Falle einer Verhinderung vertritt ihn ein vom Schulleiter zu nominierender Lehrer der Klasse. Weitere Mitglieder sind drei Lehrer der Klasse. Zusätzlich kann vom Schulleiter ein Beisitzer bestellt werden. Der Klassenvorstand und die Lehrer sind stimmberechtigt. Die Bestellung des Beisitzers (§ 56a Abs. 3 K-LSchG) hat im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu erfolgen. Die Prüfungskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung; für einen gültigen Beschluss ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Als Vorsitzender oder Mitglied der Prüfungskommission ist im Einzelfall ausgeschlossen:

- a) wer mit dem Prüfungskandidaten verheiratet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, dessen Geschwisterkind oder mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist,
- b) wer Wahl- oder Pflegeelternteil oder Vormund des Prüfungskandidaten ist,
- c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfungskandidaten in Zweifel zu ziehen.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Projektarbeit sowie einer mündlichen und praktischen Prüfung und hat sich auf den Lehrstoff der fachspezifischen Pflichtgegenstände der Fachschule, deren Besuch erfüllt wird, zu beziehen. Die Themenstellung der Projektarbeit hat spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Abschlussprüfung durch den Klassenvorstand zu erfolgen. Bei der Projektarbeit können auch mehrere Prüfungskandidaten zusammenarbeiten, wobei durch eine begleitende Kontrolle samt Aufzeichnungen durch einen Lehrer sicherzustellen ist, dass eine Einzelbeurteilung jedes Prüfungskandidaten gewährleistet ist. Bei der mündlichen und praktischen Prüfung ist auf die Projektarbeit und ihr Umfeld Bezug zu nehmen.

(4) Die Abschlussprüfung ist an einem Tag durchzuführen; sie darf nicht vor 7.00 Uhr beginnen und muss spätestens um 18.00 Uhr beendet sein. Die Abschlussprüfung soll nicht länger als insgesamt 60 Minuten dauern. Zur Vorbereitung auf jeden Prüfungsbereich ist dem Prüfungskandidaten eine angemessene Frist, mindestens jedoch 15 Minuten, einzuräumen.

(5) Die Abschlussprüfung ist nicht öffentlich, doch dürfen der Schulleiter und ein Vertreter der für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Aufsichtsbehörde der Prüfung beiwohnen. Von einem Mitglied der Prüfungskommission ist eine Prüfungsniederschrift zu führen; diese hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Tag der Prüfung,
- b) die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
- c) die Personaldaten des Prüfungskandidaten,
- d) das Thema der Projektarbeit,
- e) das Prüfergebnis und die Gesamtbeurteilung,
- f) die Unterschriften des Vorsitzenden und der Prüfer.

(6) Für die Projektarbeit sowie die mündliche und praktische Prüfung ist vom jeweiligen Prüfer eine Beurteilung vorzunehmen. Aufgrund der Prüfungsergebnisse ist in einer Konferenz der Prüfungskommission festzusetzen, ob der Prüfungskandidat die Abschlussprüfung "mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Der Prüfungskandidat hat die Abschlussprüfung "bestanden", wenn keine Beurteilung mit "Nicht genügend" festgesetzt wurde. Wenn eine Beurteilung mit "Nicht genügend" festgelegt wurde, darf der Prüfungskandidat beim nächsten Termin zu diesem Prüfungsteil antreten. Eine "nicht bestandene" Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Gesamtbeurteilung hat "mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden" zu lauten, wenn

- a) bei zwei Beurteilungen eine Beurteilung auf "Sehr gut" und die zweite Beurteilung zumindest auf "Gut" lautet,
- b) bei drei Beurteilungen zumindest zwei Beurteilungen auf "Sehr gut" und die dritte Beurteilung zumindest auf "Befriedigend" lautet.

Das Ergebnis ist im Abschlusszeugnis zu vermerken.

12. Abschnitt Gestaltung der Zeugnisformulare

§ 38

(1) Die Zeugnisformulare für die auszustellenden Zeugnisse (§ 56 Abs. 1 und 6 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) sind entsprechend den folgenden Bestimmungen und der Anlage C zu gestalten.

(2) Insoweit Zeugnisformulare für bestimmte Schularten, Schulformen oder Fachrichtungen hergestellt werden, können jene Textstellen der Anlage C entfallen, die für die betreffende Schulart, Schulform bzw. Fachrichtung nicht in Betracht kommen.

(3) In dem für die Bezeichnung der Schule und des Standortes vorgesehenen Raum ist bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ein Hinweis auf die Verleihung dieses Rechtes aufzunehmen.

(4) In dem für die Bezeichnung der Gegenstände vorgesehenen Raum sind die betreffenden Unterrichtsgegenstände in der Reihenfolge ihrer Nennung in dem in Betracht kommenden Lehrplan anzuführen. Im Anschluß ist die Teilnahme an etwaigem lehrplanmäßig vorgesehenen Unterricht gemäß § 14 Abs. 6 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zu vermerken.

(5) Die Beurteilung der Leistungen ist in Abschlußzeugnissen in Worten, ansonsten in Ziffern zu schreiben. Die Beurteilung des Verhaltens in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten ist jedenfalls in Worten zu schreiben.

(6) Sofern ein Gegenstand besucht wurde, jedoch nicht beurteilt werden konnte, ist statt der Beurteilung der Vermerk "nicht beurteilt" aufzunehmen.

(7) Die in den §§ 39 und 40 vorgesehenen Zeugnisvermerke sind unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum einzufügen. Steht hierfür kein Platz zur Verfügung, können sie auch nach den Unterschriften gesetzt werden, sind jedoch ebenfalls mit Datum, Unterschriften und Rundsiegel zu fertigen. Vermerke können auf den Zeugnisformularen vorgedruckt werden, sind jedoch in diesem Fall bei Nichtzutreffen zu streichen.

(8) Freie Stellen der Zeugnisformulare in dem für die Leistungsbeurteilung, für Teilnahmevermerke und sonstige Vermerke vorgesehenen Raum sind durchzustreichen.

(9) Für die in Abs. 1 genannten Zeugnisformulare ist ein hellgrüner Unterdruck gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 10 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst über die Gestaltung von Zeugnisformularen, BGBl Nr 415/1989, in der Fassung BGBl Nr 272/1993, zu verwenden. Sofern wegen zusätzlich in das Zeugnis aufzunehmender Vermerke mit dem Zeugnisformular das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist mit diesem ein aus dem gleichen Unterdruckpapier hergestellter Anhang so zu verbinden, daß nachträgliches unbefugtes Austauschen des Anhanges nicht möglich ist.

§ 39

(1) In das Jahreszeugnis (Anlage C) sind folgende Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:

a) wenn der Schüler die betreffende Schulstufe gemäß § 56 Abs. 2 lit g des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat: "Der Schüler/Die Schülerin hat gemäß § 56 Abs. 2 lit. g des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 die _____ Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.";

b) wenn der Schüler gemäß § 57 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Pflichtgegenständen berechtigt ist: "Der Schüler/Die Schülerin ist gemäß § 57 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus dem/den Pflichtgegenstand/ Pflichtgegenständen _____ berechtigt.";

c) wenn der Schüler gemäß § 57 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Freigegegenständen berechtigt ist: "Der Schüler/Die Schülerin ist gemäß § 57 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus dem/den Freigegegenstand/ Freigegegenständen _____ berechtigt.";

d) wenn die Beurteilung des Schülers in einem Pflichtgegenstand wegen Befreiung von der Teilnahme an diesem Pflichtgegenstand gemäß § 46 Abs. 3 und 4 des Kärntner

landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 nicht möglich war: "Der Schüler/Die Schülerin wurde von der Teilnahme am Pflichtgegenstand _____ gemäß § 46 Abs. 3/Abs. 4 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 befreit.";

e) wenn der Schüler gemäß § 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist: "Der Schüler/Die Schülerin ist gemäß § 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zum Aufsteigen in die _____ Schulstufe berechtigt.";

f) wenn der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gemäß § 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 nicht berechtigt ist: "Der Schüler/Die Schülerin ist gemäß § 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zum Aufsteigen in die _____ Schulstufe nicht berechtigt.";

g) wenn der Schüler gemäß § 59 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 berechtigt ist, die betreffende Schulstufe zu wiederholen: "Der Schüler/Die Schülerin ist gemäß § 59 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 berechtigt, die _____ Schulstufe zu wiederholen.";

h) wenn der Schüler die gemäß § 60 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet: "Der Schüler/Die Schülerin hat mit Ende dieses Schuljahres infolge Überschreitens der gemäß § 60 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zulässigen Höchstdauer des Schulbesuches aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.";

i) wenn der Schüler den Schulbesuch gemäß § 61 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 beendet und das Ende des Schulbesuches mit dem Ende einer Schulstufe zusammenfällt: "Der Schüler/Die Schülerin hat mit _____ auf Grund _____ gemäß § 61 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.";

j) wenn der Schüler den Besuch einer Fachschule, die gemäß § 29 Abs. 3 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 nur einzelne Schulstufen umfaßt, beenden muß, weil die nächsthöhere Schulstufe nicht geführt wird: "Der Schüler/Die Schülerin hat aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein, weil die _____ Schulstufe an dieser Schule gemäß § 29 Abs. 3 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 nicht geführt wird.";

k) bei der Möglichkeit des Übertrittes gemäß § 36 Abs. 2 zu Schulen mit anderen Fachrichtungen oder Fachschulen mit anderen Organisationsformen: "Der Schüler/Die Schülerin ist gemäß § 36 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zum Übertritt in die _____ Schulstufe einer _____ landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung _____, berechtigt.";

l) bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 513/1993: "Der Schüler/Die Schülerin hat die allgemeine Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl Nr 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 513/1993, mit Ende des Schuljahres 19 ____/____ beendet.";

m) bei Erfüllung der Pflicht zum Besuch der ersten Schulstufe der landwirtschaftlichen Berufsschule gemäß § 22 Abs. 3 lit. a des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993: "Der Schüler/Die Schülerin hat die Pflicht zum Besuch der ersten Schulstufe der landwirtschaftlichen Berufsschule, Fachrichtung _____, gemäß § 22 Abs. 3 lit. a des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 erfüllt.";

n) Wenn ein Schüler an einer Berufsschule im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 19 Abs. 2 des K-LSchG unterrichtet wurde: „Der Schüler/die Schülerin wurde im Rahmen der integrativen Berufsausbildung gemäß § 19 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 unter Anwendung der §§ 4 Abs. 8 und 4a Abs. 7a der Kärntner landwirtschaftlichen Schulverordnung unterrichtet.“

o) bei einer Fachschule gemäß § 3 Abs. 1 lit. c: “Der Schüler/Die Schülerin wurde von der Teilnahme an den Pflichtgegenständen

_____ gemäß § 45 Abs. 9 des Kärntner landwirtschaftlichen

Schulgesetzes 1993 befreit. Auf Grund der in einer Kooperationsschule erfolgten Beurteilung der zumindest lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstände besteht kein/bei dem/den Pflichtgegenstand/Pflichtgegenständen _____ ein Hemmnis für den erfolgreichen Abschluß der Schulstufe.”

(2) Für das vorläufige Jahreszeugnis gemäß § 56 Abs. 4 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 gelten die Bestimmungen für Jahreszeugnisse, doch ist im Zeugnisformular vor dem Wort “Jahreszeugnis” das Wort “Vorläufiges” zu setzen. Ferner ist folgender Vermerk aufzunehmen, wobei alle Unterrichtsgegenstände, in denen die Nachtragsprüfung abzulegen ist, anzuführen sind: “Der Schüler/Die Schülerin wurde zur Ablegung

einer Nachtragsprüfung aus _____ bis spätestens _____

zugelassen.”

(3) Der gemäß § 57 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 aufzunehmende Vermerk ist vom Schulleiter der Schule, an der die Wiederholungsprüfung abgelegt wurde, sowie dem betreffenden Fachprüfer unter Anbringung des Rundsiegels der Schule zu fertigen. Es ist folgender Wortlaut zu verwenden: “Der Schüler/Die Schülerin hat im Hinblick auf den Schulwechsel die Wiederholungsprüfung aus dem _____ gegenstand _____/den _____ gegenständen _____ gemäß § 57 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 mit der Beurteilung _____ abgelegt.”

§ 40

(1) Das Abschlußzeugnis ist jeweils mit dem Jahreszeugnis über die letzte Schulstufe zu verbinden.

(2) In das Abschlußzeugnis der Fachschule sind mit der erforderlichen Ergänzung folgende Vermerke aufzunehmen:

a) Bei Erfüllung der Pflicht zum Besuch der landwirtschaftlichen Berufsschule gemäß § 22 Abs. 3 lit. b des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993: “Der Schüler/Die Schülerin hat die Pflicht zum Besuch der landwirtschaftlichen Berufsschule,

Fachrichtung _____ gemäß § 22 Abs. 3 lit. b des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 erfüllt.”;

b) die Darstellung des Bildungsganges des Schülers: “Der Schüler/Die Schülerin hat bisher folgende Schulen besucht.”; daran sind alle besuchten Schularten (Schulformen bzw. Fachrichtungen) unter Angabe des Zeitraumes, in dem der Schüler die betreffenden Schulen besucht hat, anzuführen;

c) zutreffendenfalls entsprechende Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen auf Grund von Bestimmungen des Gewerbe- und Berufsausbildungsrechtes. Hierbei ist die Rechtsvorschrift, auf Grund deren diese Berechtigungen bestehen, zu zitieren. Die Berechtigungen können durch den Hinweis auf die betreffende Rechtsvorschrift allgemein umschrieben oder auch unter Nennung der Berufe und des Ausmaßes der Berechtigung einzeln angeführt werden;

d) zutreffendenfalls entsprechende Vermerke über die Absolvierung einer vorgeschriebenen Pflichtpraxis.

e) zutreffendenfalls entsprechende Vermerke über die Ablegung und das Ergebnis der Abschlussprüfung laut § 37 a.

(3) In das Abschlußzeugnis der Fachschule ist die Stundentafel des Lehrplanes, nach dem unterrichtet worden ist, aufzunehmen.

(4) In das Abschlusszeugnis der Fachschule gemäß § 3 Abs. 1 lit. b ist folgender Vermerk aufzunehmen:

Der positive Fachschulabschluss und die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung berechtigen zur Führung der Berufsbezeichnung "Agrarkaufmann" bzw. "Agrarkauffrau".

§ 41

(1) Für Privatschulen, an denen eine andere als die deutsche Sprache als Unterrichtssprache zulässig ist (§ 50 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993), gelten die Bestimmungen der §§ 38 bis 40 mit der Maßgabe, daß neben dem Text in deutscher Sprache auch der Text in der entsprechenden Unterrichtssprache verwendet werden kann.

(2) Für Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht gelten die Bestimmungen der §§ 38 bis 40 mit der Maßgabe, daß der Unterdruck gemäß § 38 Abs. 9 nicht verwendet werden darf.

§ 42

Bei Besuch eines Unterrichtes, der im Rahmen eines Schulversuches geführt wird, kann ein darauf hinweisender Vermerk in das Zeugnis aufgenommen werden.

13. Abschnitt

Durchführung von Schulveranstaltungen

§ 43

(1) Schulveranstaltungen sind schulautonom vorzubereiten und durchzuführen. Sie dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes. Diese hat zu erfolgen durch:

1. unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben (zB Betriebserkundungen oder andere Begegnungen mit der Arbeitswelt, Wettbewerbe, Tanzkurse, Besuch von Museen, Besuch von politischen Einrichtungen, Besuch von Ausstellungen, Besuch von Bühnenaufführungen, Veranstaltungen zur Vermittlung einer praxisnahen Berufsorientierung, Kontakte mit ausländischen Partnern),
2. die Förderung der musischen Anlagen der Schüler (insbesondere musikalische Veranstaltungen) und
3. die körperliche Ertüchtigung der Schüler (die Förderung der Bewegungsfähigkeit und Bewegungsbereitschaft sowie die Verbesserung der motorischen Leistungsfähigkeit der Schüler, zB durch Wanderungen, Sportwochen, Bewegungsangebote im Zusammenhang mit anderen Formen von Schulveranstaltungen).

Im Rahmen der Z 1 bis 3 sind gemeinschaftserzieherische Aufgaben wahrzunehmen. Weiters kann eine praktische Auseinandersetzung mit Bildungsgütern, die im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichtes nicht oder nur unvollkommen nähergebracht werden können, sowie eine Vertiefung bestimmter Lehrplaninhalte erfolgen (zB Besuch von Schulungszentren, Sprachlabors, Bibliotheken).

(2) Als Schulveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Lehrausgänge,
2. Exkursionen,
3. Wandertage, Sporttage, Kreativtage,
4. Berufspraktische Tage bzw. Berufspraktische Wochen,
5. Sportwochen (zB Wintersportwochen, Sommersportwochen),
6. Projektwochen (zB Direktvermarktung, Musik, Ökologie, Kreativität, Schüleraustausch, Fremdsprachen, Abschlußlehrfahrten).

§ 44

(1) Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist auf die Zielsetzungen des § 43 Abs. 1, auf die Sicherheit und die körperliche Leistungsfähigkeit der Schüler sowie auf die Zahl der für die Durchführung der Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrer und sonstigen Begleitpersonen sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen.

(2) Schulveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn:

1. sie nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen,
2. sie die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigen,
3. für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Schüler kein Unterricht angeboten werden kann,

4. die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen,
5. der ordnungsgemäße Ablauf nicht gegeben erscheint, insbesondere bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit der Schüler, oder
6. eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist.

(3) Der Schulleiter hat einen fachlich geeigneten Lehrer der betreffenden Schule mit der Leitung der Schulveranstaltung zu beauftragen. Dem Leiter einer Schulveranstaltung obliegen insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltung, ihre Koordination im Rahmen der Schule und die Kontakte mit außerschulischen Stellen.

(4) Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen hat der Schulleiter weiters neben dem Leiter der Veranstaltung (Abs. 3) in Absprache mit diesem anstaltseigene geeignete Lehrer oder andere geeignete Personen als Begleitpersonen in folgender Anzahl festzulegen:

- a) mit überwiegend bewegungs- und sportbezogenen Inhalten je eine Begleitperson ab 12 bis 16 teilnehmenden Schülern und für je weitere 12 bis 16 teilnehmende Schüler,
- b) mit überwiegend projektbezogenen Inhalten je eine Begleitperson ab 17 bis 22 teilnehmenden Schülern und für je weitere 17 bis 22 teilnehmende Schüler und
- c) mit überwiegend sprachlichen Schwerpunkten je eine Begleitperson ab 23 bis 27 teilnehmenden Schülern und für je weitere 23 bis 27 teilnehmende Schüler.

Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann der Schulleiter, bei mehrtägigen Veranstaltungen der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 80 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) abweichende Festlegungen treffen.

(5) Die Festlegung der Zahl der Begleitpersonen gemäß Abs. 4 hat vorwiegend im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit sowie auf den pädagogischen Ertrag der Veranstaltungen zu erfolgen, wobei auf

1. die Schulstufe und die Schulart,
2. die Zusammensetzung der Klasse und die Reife der Schüler sowie
3. die Art und den Inhalt der Veranstaltung

Bedacht zu nehmen ist. Weiters sind die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu beachten.

(6) Die Leistung Erster Hilfe muß gewährleistet sein.

§ 45

(1) Kostenbeiträge dürfen nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden.

(2) Die durch eine Schulveranstaltung den Erziehungsberechtigten voraussichtlich erwachsenden Kosten sind diesen unter Bedachtnahme auf gewährte oder mögliche Unterstützungsbeiträge rechtzeitig bekanntzugeben. Über die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für mehrtägige Veranstaltungen entscheidet der Schulgemeinschaftsausschuß.

(3) Vereinbarungen zB mit Beherbergungsbetrieben oder Transportunternehmen sollen die Bezeichnung der Schulveranstaltung und ihre konkrete Zielsetzung sowie Regelungen für den Rücktrittsfall enthalten.

§ 46

Schulveranstaltungen sind:

1. Veranstaltungen bis zu einem Tag und
2. mehrtägige Veranstaltungen

§ 47

(1) Veranstaltungen bis zu einem Tag dauern jeweils entweder bis zu drei oder fünf Stunden oder höchstens einen Tag. Sie dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

Schulart/ Schulstufe	Ausmaß (bis zu 3 Stunden)	Ausmaß (mehr als 3 Stunden)
-------------------------	---------------------------------	-----------------------------------

Berufsschulen

1. Schulstufe	3	2
2. und 3. Schulstufe	je 2	je 1
Schulart/ Schulstufe	Ausmaß (bis zu 5 Stunden)	Ausmaß (mehr als 5 Stunden)
Berufsschulen je Schulstufe	1	
An Schulen gem. § 3 Abs. 1 lit. b bis d je Schulstufe	5	
1. Schulstufe		2
2. bis 4. Schulstufe		je 6
An Schulen gem. § 3 Abs. 1 lit. e	2	1

(2) Abweichend von Abs. 1 darf jeweils höchstens eine bis zu fünf Stunden dauernde Veranstaltung länger als fünf Stunden dauern, wenn aus regionalen Gründen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Veranstaltung sowie in bezug auf den Lehrplan mit der Dauer von fünf Stunden das Auslangen nicht gefunden werden kann.

(3) Wenn mit dem gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Ausmaß nicht das Auslangen gefunden wird, können solche Veranstaltungen im Rahmen des gemäß § 50 für mehrtägige Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden und noch nicht konsumierten Ausmaßes durchgeführt werden.

§ 48

Ziel, Inhalt und Dauer von Veranstaltungen bis zu einem Tag sind vom Schulleiter festzulegen. Auf das Recht des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 80 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) sowie der Schüler (§ 75 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) ist Bedacht zu nehmen.

§ 49

(1) Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die näheren Umstände zu informieren (zB konkrete Dauer, allfälliger Treffpunkt außerhalb der Schule, Fahrpläne, Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung, finanzielles Erfordernis).

(2) Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten. Ein sicherheitsorientiertes Verhalten der Schüler ist anzustreben.

(3) Die Schüler sind auf relevante Rechtsvorschriften wie zB Schulunterrichtsrecht, Jugendschutz, Straßenverkehrsordnung, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften hinzuweisen. Auf die Einhaltung dieser relevanten Rechtsvorschriften ist zu achten.

§ 50

Mehrtägige Veranstaltungen dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

Schulart/Schulstufe	Ausmaß in Kalendertagen
An Schulen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b	
1. Schulstufe	13
2. Schulstufe	13
3. Schulstufe	13
An Schulen gemäß § 3 Abs. 1 lit. c	
1. bis 4. Schulstufe	insgesamt 8
An Schulen gemäß § 3 Abs. 1 lit. d	
1. Schulstufe	13
2. Schulstufe	8
3. Schulstufe	4
4. Schulstufe	15

An Schulen

gemäß § 3 Abs. 1 lit. e insgesamt 3

§ 51

(1) Über Ziel, Inhalt, Dauer und allenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen von mehrtägigen Veranstaltungen gemäß § 46 Z 2 entscheidet der Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 80 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993.

(2) Die Einbeziehung einer Klasse in eine mehrtägige Veranstaltung setzt die Teilnahme von zumindest 70 Prozent der Schüler der Klasse voraus. Sofern sich die Schulveranstaltung hauptsächlich auf Unterrichtsgegenstände bezieht, die in Schülergruppen unterrichtet werden, setzt die Einbeziehung einer Schülergruppe in eine mehrtägige Veranstaltung die Teilnahme von zumindest 70 Prozent der Schüler dieser Gruppe voraus. Schulveranstaltungen können klassen- bzw. schulübergreifend durchgeführt werden. Mit Bewilligung der Schulbehörde kann die Prozentzahl unterschritten werden, sofern wegen der gerechtfertigten Nichtteilnahme von Schülern die Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist und kein Mehraufwand verursacht wird.

§ 52

(1) Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die näheren Umstände zu informieren (zB konkrete Dauer, Adresse der Unterkunft, Fahrpläne, Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung, finanzielles Erfordernis). Die Schüler sind weiters mit den Informationen über das Reiseziel vertraut zu machen.

(2) Bei der Auswahl der Unterkünfte sind das Vorhandensein geeigneter Aufenthaltsräume sowie ausreichender sanitärer Anlagen zu beachten. Die gleichzeitige Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in einer Unterkunft ist nur dann zulässig, wenn für die Nächtigung eine räumliche Trennung (einschließlich der sanitären Anlagen) nach Geschlechtern gewährleistet ist. Bei Gemeinschaftsunterkünften ist eine gesonderte Unterbringung ohne Möglichkeit der Aufsichtsführung durch Lehrer oder Begleitpersonen nicht zulässig.

(3) Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten. Ein sicherheitsorientiertes Verhalten der Schüler ist anzustreben. Auf spezielle Gewohnheiten, Gebräuche und Gefahren, die mit dem Besuch eines auswärtigen Reisezieles verbunden sind, ist hinzuweisen.

(4) Die Schüler sind auf relevante Rechtsvorschriften wie zB Schulunterrichtsrecht, Jugendschutz, Straßenverkehrsordnung, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften hinzuweisen. Auf die Einhaltung dieser relevanten Rechtsvorschriften ist zu achten.

(5) Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.

§ 53

Die Lehrer und Begleitpersonen haben die Schulveranstaltungen, an denen sie teilnehmen, zu beaufsichtigen. Die Teilnahme von schulfremden Personen, die nicht als Begleitpersonen eingesetzt sind, ist unzulässig.

§ 54

Veranstaltungen, die in den §§ 43 bis 52 nicht geregelt werden, sind keine Schulveranstaltungen. Dazu zählen insbesondere Vorträge schulfremder Personen, die nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen, sowie Bildungs- und Absolventenreisen.

§ 55
entfällt.

14. Abschnitt Schulordnung

§ 56

(1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 57

(1) Die Schüler haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichtes als auch der Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung.

(2) Der Schüler hat am Unterricht in den für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenständen (einschließlich Kursunterricht), in den gewählten alternativen Pflichtgegenständen sowie in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die er angemeldet ist, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten für ordentliche Schüler und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schüler. Andere außerordentliche Schüler sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

(5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler unbeschadet der Bestimmungen des § 72 Abs. 2 die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

§ 58

(1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

(2) Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

§ 59

(1) Die Schüler haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdete Gegenstände handelt; sicherheitsgefährdete Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten - sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem - ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

§ 60

Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluß von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen.

§ 61

(1) Schüler sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

(2) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

§ 62

Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

§ 63

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler sind folgende Erziehungsmittel (§ 66 Abs. 1 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) anzuwenden:

a) bei positiven Verhalten des Schülers:

Ermutigung,

Anerkennung,

Lob,

Dank;

b) bei einem Fehlverhalten des Schülers:

Aufforderung,

Zurechtweisung,

Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter

Pflichten,

beratendes bzw. belehrbares Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. belegendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten,

Verwarnung.

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.

§ 64

(1) Der Genuß alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülern in einer Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Soweit Bestimmungen des Kärntner Jugendschutzgesetzes und das Tabakgesetz, BGBl Nr 431/1995, in der Fassung BGBl I Nr 47/2006, nicht entgegenstehen, kann die Hausordnung das Rauchen den Schülern in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft gestatten. Die Raucherlaubnis kann sich auch auf Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen beziehen, nicht jedoch auf Räume, in denen Schüler beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden.

§ 65

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.

§ 66

Die Schulkonferenz kann, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung für die Schule erlassen; sie ist der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

15. Abschnitt Schülerheimordnung

§ 67

Die Bestimmungen der Schulordnung gelten sinngemäß für das Schülerheim, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

§ 68

Die Räume des Schülerheimes und deren Einrichtungen sind von den Schülern stets in Ordnung zu halten. In Sanitärräumen ist besonders auf Reinlichkeit zu achten.

§ 69

Die Schüler haben auf sorgfältige Körperpflege zu achten.

§ 70

Die Mitnahme und Verwendung privater Geräte, wie Ton- und Bildträger oder Heizgeräte, in das Schülerheim ist den Schülern nur mit Zustimmung des Heimleiters gestattet.

§ 71

Der Schülerheimbeitrag ist vom Schüler bzw. dessen Unterhaltsverpflichteten zu den von der Schulbehörde festgesetzten Terminen zu entrichten. Bei Säumnis ist die Bezahlung vom Heimleiter unter Setzung einer angemessenen Frist einzumahnen.

§ 72

(1) Ausgang und Urlaub werden dem Schüler nur bei ordentlichem Verhalten und entsprechendem Lernerfolg gewährt.

(2) Um jeden Ausgang und Urlaub, der sich über den Heimbereich hinaus erstreckt, hat der Schüler beim Heimleiter bzw. diensthabenden Erzieher anzusuchen. Das Verlassen des Schul- und Heimbereiches und die Rückkehr sind dem diensthabenden Erzieher zu melden; verspätetes Eintreffen ist zu rechtfertigen.

(3) Wenn sich ein nicht eigenberechtigter Schüler nicht zu seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten, sondern zu anderen Verwandten oder zu Bekannten über Nacht beurlauben läßt, so haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten hiezu ihr schriftliches Einverständnis zu geben. Das gleiche gilt für Berg- und Schitouren, für Badeausflüge sowie für sonstige mit Gefahren verbundene sportliche Bestätigungen.

(4) An welchen schulfreien Tagen die Schüler keine Aufnahme in das Schülerheim finden, hat der Heimleiter unter Bedachtnahme auf die Zumutbarkeit ihrer Heimfahrmöglichkeit und Zufahrmöglichkeit zum Schülerheim zu bestimmen.

§ 73

Den Schülern ist Gelegenheit zu geben, den Gottesdienst zu besuchen.

§ 74

(1) Hinsichtlich der Erziehungsmittel gelten die Bestimmungen des § 63 sinngemäß.

(2) Wird eine Verwarnung ausgesprochen, kann zusätzlich ein Ausgeh- bzw. Urlaubsverbot verhängt werden.

§ 75

Der Ausschluß aus der Schule hat den Ausschluß aus dem Schülerheim zur Folge.

16. Abschnitt Durchführung der Wahl der Schülervertreter

§ 76

(1) Für jede Klasse sind von den Schülern dieser Klasse ein Klassensprecher und ein Stellvertreter jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

(2) Die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters ist vom Klassenvorstand unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens zwei Wochen vorher, bei lehrgangsmäßig geführten Schulstufen am ersten Schultag eines jeden Lehrganges auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Klasse kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden

Unterrichtsjahres bzw. innerhalb der ersten Woche eines Lehrganges für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu erfolgen.

§ 77

(1) Jeder Schüler einer Klasse ist berechtigt, vor Beginn der Wahl zum Klassensprecher dem Klassenvorstand Namen von Schülern der betreffenden Klasse als Kandidaten für die Funktion des Klassensprechers bekanntzugeben. Jeder Vorschlag hat einen Schüler als Kandidaten zu benennen; der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.

(2) Für die Wahl des Stellvertreters gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 78

(1) Die Wahl ist mittels vom Klassenvorstand zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler den Familien- und Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anbringt.

(3) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein anderer als der vom Klassenvorstand zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet wurde;
- b) der Stimmzettel durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte;
- c) der Name keines Kandidaten oder
- d) die Namen von zwei oder mehr Kandidaten angebracht wurden.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den vom Klassenvorstand zur Verfügung gestellten Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Kandidaten angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der im Abs. 3 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

§ 79

(1) Der Klassenvorstand hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen.

(2) Die Wahl ist durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorzunehmen. Jedem Wähler kommt eine Stimme zu.

§ 80

(1) Jedem Wähler ist vom Klassenvorstand ein Stimmzettel (§ 78 Abs. 1) zu übergeben. Der Wähler hat den Stimmzettel an einem abgesonderten, nicht einzusehenden Tisch auszufüllen und anschließend gefaltet in einen als Wahlurne bereitgestellten Behälter zu legen.

(2) Die Abgabe der Stimme ist vom Klassenvorstand in einer Niederschrift durch Eintragen des Familien- und Vornamens des Wählers unter Beisetzung einer fortlaufenden Zahl zu vermerken.

§ 81

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Klassenvorstand die in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel zu mischen, sodann die Wahlurne zu entleeren, die Stimmzettel zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Stimmzettel mit der Zahl der in der Niederschrift (§ 80 Abs.2) vermerkten Wähler festzustellen.

(2) Im Anschluß daran hat der Klassenvorstand die Stimmzettel zu entfalten und gemeinsam mit zwei von ihm aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu bestimmenden Schülern als Wahlzeugen die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der für die einzelnen Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 82

Gewählt ist, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Haben mehr als zwei Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt, alle anderen aber weniger, so entscheidet das Los, zwischen welchen beiden Kandidaten eine Stichwahl stattzufinden hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch in diesem Falle das Los.

§ 83

(1) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift (§ 80 Abs. 2) festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Klassenvorstand und den Wahlzeugen (§ 81 Abs. 2) zu unterfertigen.

(2) Die Wahlakten (Wahlkundmachung, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Niederschrift) sind vom Klassenvorstand in einem Umschlag unter Verschuß bis zur nächsten Wahl aufzubewahren und sodann zu vernichten.

§ 84

Das Wahlergebnis ist nach Verkündung durch den Klassenvorstand in der Klasse anzuschlagen und im Klassenbuch zu vermerken.

Wahl des Schulsprechers

§ 85

(1) Für jede Schule sind von den Schülern dieser Schule ein Schulsprecher und ein Stellvertreter jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

(2) Die Wahl des Schulsprechers und seines Stellvertreters ist vom Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer (§ 76 Abs. 6 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens zwei Wochen vorher, bei lehrgangsmäßig geführten Schulstufen am ersten Schultag eines jeden Lehrganges auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Unterrichtsjahres bzw. innerhalb der ersten Woche eines Lehrganges für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu erfolgen.

(3) Bei einklassigen Schulen ist der Klassensprecher (dessen Stellvertreter) zugleich Schulsprecher (Stellvertreter); die Wahl gemäß Abs. 1 und 2 hat daher zu entfallen.

§ 86

(1) Jeder Klassensprecher ist berechtigt, vor Beginn der Wahl zum Schulsprecher dem Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer Namen von Schülern der Schule als Kandidaten für die Funktion des Schulsprechers bekanntzugeben. Jeder Vorschlag hat einen Schüler unter Angabe seiner Klassenzugehörigkeit als Kandidaten zu benennen; der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.

(2) Für die Wahl des Stellvertreters gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 87

Für die Wahl des Schulsprechers sind

§ 78 Abs. 2, 3 lit. b, c, d, § 79 Abs. 2 und § 82 anzuwenden. § 78 Abs. 1, 3 lit. a und 4, § 79 Abs. 1, § 80, § 81 und § 83 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Klassenvorstandes der Schulleiter oder der von ihm beauftragte Lehrer tritt.

§ 88

Das Wahlergebnis ist nach Verkündung durch den Schulleiter oder den von ihm beauftragten Lehrer in der Schule anzuschlagen.

§ 89

(1) Das Verlangen auf Abwahl eines Klassensprechers bzw. Schulsprechers ist schriftlich beim Klassenvorstand bzw. Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer einzubringen und von mindestens einem Drittel der jeweils zur Abwahl Berechtigten (§ 76 Abs. 8 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993) zu unterschreiben. Der Erstunterfertigte gilt als Vertreter des Verlangens.

(2) Der Klassenvorstand bzw. Schulleiter oder der von ihm beauftragte Lehrer hat das ihm überreichte Verlangen unverzüglich zu prüfen und festgestellte Mängel dem Vertreter des Verlangens umgehend zur Behebung mitzuteilen.

§ 90

(1) Die Abwahl hat innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen auf Abwahl gestellt wurde, stattzufinden.

(2) Tag und Ort der Abwahl sind vom Klassenvorstand bzw. Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer spätestens eine Woche vorher durch Anschlag in der Klasse bzw. in der Schule kundzumachen.

§ 91

(1) Die Abwahl eines Klassensprechers bzw. Schulsprechers ist mittels vom Klassenvorstand bzw. Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen. Diese

haben die Frage: "Soll (Familien- und Vorname) als

sprecher (Stellvertreter) abgesetzt werden ?" und darunter die Worte "ja" und "nein", jedes mit einem daneben angebrachten Kreis, zu enthalten.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten "ja" oder "nein" angebrachten Kreise ein Kreuz oder ein sonstiges Zeichen oder an anderer Stelle ein solches Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, ob er die zur Abstimmung gelangte Frage mit "ja" oder mit "nein" beantwortet.

(3) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein anderer als der zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet wurde;
- b) der Stimmzettel durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht eindeutig hervorgeht, ob der Abstimmende mit "ja" oder mit "nein" stimmen wollte;
- c) überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde;
- d) die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit "ja" als auch mit "nein" beantwortet wurde;
- e) aus den vom Abstimmenden angebrachten Zeichen nicht eindeutig hervorgeht, ob er mit "ja" oder mit "nein" stimmen wollte.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den zur Verfügung gestellten Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Wortes "ja" oder "nein" angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der im Abs. 3 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

§ 92

(1) Für die Abwahl eines Klassensprechers bzw. Schulsprechers sind die §§ 79, 80, 81 Abs. 1 und 83 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. § 81 Abs. 2 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß als Wahlzeugen die beiden Erstunterfertigten des Verlangens berufen sind. Bei der Anwendung der genannten Bestimmungen auf die Abwahl des Schulsprechers (seines Stellvertreters) tritt an die Stelle des Klassenvorstandes der Schulleiter oder der von ihm beauftragte Lehrer.

(2) Der Klassensprecher bzw. Schulsprecher ist abgewählt, wenn es die unbedingte Mehrheit der zur Abwahl Berechtigten gemäß § 91 beschließt.

§ 93

Die Wahlakten (Verlangen auf Abwahl, Kundmachung der Abwahl, Stimmzettel, Niederschrift) sind vom Klassenvorstand bzw. Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer in einem Umschlag unter Verschuß bis zum Ende des laufenden Schuljahres aufzubewahren und sodann zu vernichten.

§ 94

Das Ergebnis der Abwahl ist nach Verkündung durch den Klassenvorstand bzw. Schulleiter oder den von ihm beauftragten Lehrer in der Klasse bzw. in der Schule anzuschlagen. Die Abwahl des Klassensprechers ist überdies im Klassenbuch zu vermerken.

17. Abschnitt

Schlußbestimmungen und Inkrafttreten

§ 95

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der §§ 1 bis 7 und soweit in dieser Verordnung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, in gleicher Weise für Privatschulen.

§ 96

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen (Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung), LGBl Nr 66/1978, in der Fassung der Verordnungen LGBl Nr 54/1981, LGBl Nr 67/1983, LGBl Nr 39/1987, LGBl Nr 56/1990, LGBl Nr 115/1991 außer Kraft.

Anlage A/1

LEHRPLAN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BERUFSSCHULE; FACHRICHTUNG LANDWIRTSCHAFT

I. Allgemeine Bildungsziele

Die Berufsschule hat die Aufgabe,

- a) den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln,
- b) die Schüler zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden,
- c) die Allgemeinbildung der Schüler entsprechend ihrer künftigen Berufstätigkeit zu erweitern und zu vertiefen sowie insbesondere auch die Grundlage für die spätere fachliche Weiterbildung des Schülers zu schaffen.

II. Allgemeine didaktische Grundsätze

Die Schüler sind unter Bedachtnahme auf ihre unterschiedliche Vorbildung und Leistungsfähigkeit in die Arbeitsweise einer berufsbildenden Schule einzuführen und zu verantwortungsbewusstem Verhalten in einer Gemeinschaft zu erziehen.

Bei allen Schülern sind die seelischen, geistigen und körperlichen Anlagen, die Vorbildung, die Milieuverhältnisse und die altersmäßigen Interessen soweit wie möglich zu berücksichtigen, um die Lernmotivation zu fördern.

Der Unterricht hat von der Erlebniswelt der Schüler auszugehen und ist berufs- und lebensnah zu gestalten. Auf eine angemessene Verknüpfung von Heimatverbundenheit und Weltaufgeschlossenheit, von Tradition und dem Willen zur Neugestaltung ist hinzuwirken.

Die Einführung des Schülers in die fachliche Begriffswelt verlangt größtmögliche Anschaulichkeit. Zur Schaffung klarer Vorstellungen sind sorgfältig ausgewählte Unterrichtsmittel heranzuziehen.

Der Unterricht ist durch Lehrausgänge und Lehrfahrten zu ergänzen. Im Unterricht ist die Selbsttätigkeit in den Vordergrund zu stellen und das Bildungsinteresse, die Selbstständigkeit, das Selbstvertrauen und das kritische Denken des Schülers zu fördern. Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes ist auf die Festigung des bereits erworbenen Bildungsgutes besonderer Wert zu legen. Durch Üben, Wiederholen und Anwenden ist der Bestand an grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu sichern. Leistungskontrollen sind einzubauen. Den Schülern sind die Zusammenhänge zwischen dem Lebensganzen und den einzelnen Unterrichtsgegenständen bewusst zu machen.

Wechselbeziehungen zwischen den Unterrichtsgegenständen und zwischen Theorie und Praxis sind zu berücksichtigen.

Unvorhergesehene Ereignisse sind im Unterricht abweichend von der Lehrstoffverteilung zu behandeln.

Der praktische Unterricht ist so durchzuführen, dass jeder Schüler durch gezielte Arbeitsunterweisungen, durch Übungen grundlegende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten erwirbt. Zur besseren Konzentration kann der Lehrstoff in Bildungseinheiten gegliedert werden.

In der dritten Schulstufe sind die Schüler durch Wiederholung und Festigung des maßgeblichen Lehrstoffes auf die Ablegung der Facharbeiterprüfung vorzubereiten.

Zur Umsetzung der Bildungs- und Lehraufgaben und der festgelegten Lehrplaninhalte für Schüler, die gemäß § 11a der Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (K-LFBAO) eine Lehre mit längerer Lehrzeit oder gemäß § 11b K-LFBAO einen Ausbildungsvertrag, in dem eine Teilqualifikation vereinbart wurde, abgeschlossen haben, sind methodische Wege einzuschlagen, die die Integration in die Klassengemeinschaft fördern und auf die Leistungsfähigkeit dieser Schüler bedacht nehmen. Für den Fortschritt beim Erarbeiten des Lehrstoffes steht das Erfolgserlebnis für den Schüler durch das schrittweise Erreichen kleiner Bildungsziele im Vordergrund.

Anlage A/1

III. Stundentafel (Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände 1. Schulstufe 2. Schulstufe 3. Schulstufe

	12 Wochen	10 Wochen Wochenstunden	8 Wochen
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	2-3	2	1
Lebende Fremdsprache			
Englisch (1)	1	1	1
Mathematik	2	2	1
Politische Bildung	2	2	1
Lebenskunde	2	-	-
Bewegung und Sport	2	2	2
Pflanzenproduktion	4-6	2-3	2-3
Obstbau	-	-	1-2
Waldwirtschaft	1	-	2
Nutztierhaltung	2	2-4	4-6
Landtechnik und Baukunde	-	2	2
Wirtschaftskunde	2	2	2
Informatik-EDV (1)	1	1	1
Schulautonome Stunden	0-3	0-4	0-4
Summe	26	26	26
Praktischer Unterricht			
Holzbearbeitung, Metallbearbeitung	9-11 (1,3)		
Holzbearbeitung, Metallbearbeitung Waldwirtschaft		9-11 (1,3)	
Waldwirtschaft, Landtechnik			9-11 (1,3)
Schulautonome Stunden	0-2	0-2	0-2
Gesamtwochenstundenzahl	37	37	37

Unterricht in Kursform

Unterrichtsstunden

Lebenskunde (Erste-Hilfe-Kurs)	-	20	-
Nutztierhaltung (Melk- und Tierpflegekurs)	15	-	-
Traktorführerkurs/ Theorie	-	60 (2)	-
Praktischer Unterricht Nutztierhaltung (Melk- und Tierpflegekurs)	35 (1)	-	-
Traktorführerkurs/ praktischer Unterricht	-	4 Stunden Fahrunterricht je Schüler	
Hauswirtschaft (Hauswirtschaftskurs)	15 (1)	-	-

Freigegenstand

Schulautonome Stunden 0-2 0-2 0-2

1 Unterricht in Schülergruppen.

2 max. neun Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages. 3 30 Unterrichtsstunden, Unterricht durch zwei Lehrer.

**IIIa. Ersatzstundentafel gem. § 4a Abs. 4
(Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)**

Pflichtgegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
	12 Wochen	10 Wochen	8 Wochen
	Wochenstunden		
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	3	2	1
Lebende Fremdsprache			
Englisch(1)	1	1	1
Mathematik	2	2	1
Politische Bildung	2	2	1
Lebenskunde	2	-	-
Bewegung und Sport	2	2	2
Planzenproduktion	6	3	3
Obstbau	-	-	2
Waldwirtschaft	1	3	2
Nutztierhaltung	2	4	6
Landtechnik und Baukunde	-	2	2
Wirtschaftskunde	2	2	2
Informatik-EDV(1)	1	1	1
Summe	26	26	26
Praktischer Unterricht			
Holzbearbeitung, Metallbearbeitung	11 (1,3)		
Holzbearbeitung, Metallbearbeitung, Waldwirtschaft		11 (1,3)	
Waldwirtschaft, Landtechnik			11 (1,3)
Gesamtwochenstundenanzahl	37	37	37
Unterricht in Kursform			
Lebenskunde (Erste-Hilfe-Kurs)	-	20	-
Nutztierhaltung (Melk- und Tierpflegekurs)	15	-	-
Traktorführerkurs/Theorie	-	60 (2)	-

Praktischer Unterricht

Nutztierhaltung (Melk- und Tierpflegekurs)	35 (1)	-	-
Traktorführerkurs/ praktischer Unterricht	-	4 Stunden Fahrunterricht je Schüler	
Hauswirtschaft (Hauswirtschaftskurs)	15 (1)	-	-

1 Unterricht in Schülergruppen, wobei die Wochenstunden von bis zu drei Wochen in Wochenkursen zusammengefasst werden können. 2 max. neun Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages. 3 30 Unterrichtsstunden, Unterricht durch zwei Lehrer.

IV. Bildungs- und Lehraufgaben der

einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen sowie didaktische Grundsätze.

Deutsch und Kommunikation

Bildungs- und Lehraufgabe

Befähigung zu einer sprachlich klaren und richtigen Ausdrucksweise sowie zur Abfassung der wichtigsten Schriftstücke des Berufslebens ohne größere Verstöße gegen die Rechtschreibung.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Rechtschreiben und Sprachlehre: Rechtschreib- und Stilübungen unter Berücksichtigung der gebräuchlichsten Fremdwörter. Diktate;

Erlebnis-schilderungen; Beschreibungen; Nacherzählungen; Berichte;

Privater Schriftverkehr.

Sprecherziehung: Erweiterung des aktiven Wortschatzes; freies Sprechen.

2. bis 3. Schulstufe

Schriftverkehr: Abfassen von Schriftstücken beruflicher Art;

Ausfüllen von Formularen und Anträgen;

Sprecherziehung: Gespräch, Diskussion, freie Rede.

Didaktische Grundsätze

Die Unterrichtsthemen sind möglichst den Sachstoffen der Fachrichtung zu entnehmen. Die Anwendung von Nachschlagewerken ist zu üben. Das freie Sprechen ist zu üben.

In der 1. und 2. Schulstufe sind zwei einstündige Schularbeiten, in der 3. Schulstufe ist eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Englisch

Bildungs- und Lehraufgabe

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes aus dem Alltags- und Berufsleben und die Befähigung, Situationen des beruflichen und privaten Alltags in der Fremdsprache zu bewältigen.

Lehrstoff

1. bis 3. Schulstufe

Sprachnormen: Schreibweise und Bedeutung von Wörtern und Phrasen;

Grammatikalische Grundstrukturen; Gebrauch von Wörterbüchern.

Mündliche Kommunikation: Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes;

Redeübungen; Gesprächsübungen; Freies Kommunizieren.

Schriftliche Kommunikation: Konzeption; Gliederung; Formale und inhaltliche Aspekte.

Kreatives Schreiben: Behandlung von Themen aus dem Erlebnisbereich des Schülers; Behandlung von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen.

Didaktische Grundsätze

Es sind Themen aus dem Erlebnisbereich des Schülers, gesellschaftsrelevante und berufsspezifische Themen zu behandeln.

Mathematik

Bildungs- und Lehraufgabe

Befähigung zum raschen und sicheren Lösen der im Berufsleben vorkommenden rechnerischen Probleme; Erziehung zu genauer und sorgfältiger Arbeit sowie zu wirtschaftlichem Denken.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Fachrechnen: Gebräuchliche Maße; Üben der Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und Brüchen sowie von Flächen- und Körperberechnungen, Durchschnitts-, Verhältnis-, Schluss- und Prozentrechnungen an ausgewählten Beispielen der Fachrichtung.

2. bis 3. Schulstufe

Fachrechnen: Rechnen ausgewählter Beispiele der Fachrichtung.

Didaktische Grundsätze

Kopfrechnen ist zu üben. Kurze schriftliche Überprüfungen sollen die Ermittlung von Übungsschwerpunkten erleichtern.

In der 1. und 2. Schulstufe sind zwei einstündige Schularbeiten, in der 3. Schulstufe ist eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Politische Bildung

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen über den Aufbau des Staates, die österreichische Verfassung und das österreichische Recht. Anleitung zum Verständnis für das Zustandekommen politischer Entscheidungsprozesse in einer pluralistischen Gesellschaft.

Erziehung zu demokratischer Gesinnung und Bereitschaft zur Mitarbeit in der Gemeinschaft. Weckung und Förderung des Verständnisses für den Wert von Recht und Ordnung.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Staat: Lebensformen der Gemeinschaft; Grundsätze der Bundesverfassung; Gemeinde; Gesetzgebung und Vollziehung der Länder und des Bundes; Kontrolleinrichtungen; Umfassende Landesverteidigung.

Interessenvertretungen: Landwirtschaftskammern, Landarbeiterkammern, sonstige wichtige Interessenvertretungen, Sozialpartnerschaft.

2. Schulstufe

Politik: Politische Systeme und deren Bestandteile;

Gegenüberstellungen; Veränderungsprozesse in politischen Systemen;

Staatenverbindende Gemeinschaften und internationale Machtblöcke.

3. Schulstufe

Recht: Für das Berufsleben wichtige Rechtsbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Arbeits- und Sozialrechtes.

Gerichtbarkeit: Wichtige Gerichte und Rechtseinrichtungen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht über "Politik" soll unter Zuhilfenahme moderner Informationsmittel an aktuelle politische Ereignisse anknüpfen.

Auf kritische Auswertung ist zu achten. Beim Unterricht über "Recht" ist auf klare und einfache Darstellung besonderer Wert zu legen.

Lebenskunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Bewusstmachung wichtiger Lebensprobleme und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten; Erziehung zu sicherem Auftreten in der Öffentlichkeit, zu einer gesunden Lebensführung und sozialem Verhalten; Befähigung zur Ersten Hilfe bei Unfällen.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Umgangsformen: Ordnung in der Gemeinschaft; Benehmen bei Tisch;

Umgang mit den Mitmenschen; Benehmen in der Öffentlichkeit;

gepflegte Erscheinung; Feste und Feiern.

Gesundheitslehre: Richtige Körperpflege; gesunde Lebensweise.

Erste-Hilfe-Kurs: Verhalten bei Verletzungen, Vergiftungen, Ohnmacht, Hitzschlag und Erfrierungen; Wundversorgung; Transport von Verletzten.

Didaktische Grundsätze

Die Möglichkeiten des Gelegenheitsunterrichtes sind besonders auszunützen.

Die "Erste Hilfe" ist zu üben; auf Vergiftungen durch Pflanzenschutzmittel ist besonders Bedacht zu nehmen.

Bewegung und Sport

Bildungs- und Lehraufgabe

Entwicklung und Förderung der natürlichen Bewegungsfähigkeit und körperlichen Ausdauer; Erziehung zu körperlicher Betätigung und fairem sportlichem Verhalten.

Lehrstoff

1. bis 3. Schulstufe

Grundübungen: Laufen, Hüpfen, Springen, Steigen, Werfen, Stoßen, Fangen, Ziehen, Schieben, Tragen; Einzel-, Partner-, Gruppen- und Staffelübungen.

Ausgleichsübungen: Kräftigungs-, Dehnungs- und Lockerungsübungen; haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Leistungsübungen: Bodenturnen, einfache Geräteübungen, leichtathletische Übungen.

Spiele: Lauf- und Ballspiele.

Schwimmen: Einführung in das Schwimmen; einfache Sprünge und Tauchübungen.

Didaktische Grundsätze

Der Lehrstoff ist nach den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten auszuwählen und der körperlichen Leistungsfähigkeit anzupassen. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist auszunützen. Auf richtige Aufeinanderfolge verschiedener Übungen in einer Unterrichtsstunde ist zu achten. Auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Pflanzenproduktion

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der naturkundlichen Grundlagen der Pflanzenerzeugung und der Pflanzenproduktion in landwirtschaftlichen Betrieben; Weckung und Förderung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Kulturlandschaft; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln; Berücksichtigung der Prinzipien des Biologischen Landbaues.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Chemie: Grundbegriffe; wichtige anorganische und organische Verbindungen.

Wetter und Klimakunde: Grundbegriffe; Einfluss der Klimafaktoren auf die Pflanze; Wettervorhersage; Witterungsschäden und deren Verhütung.

Pflanzenkunde: Bau und Leben der Pflanzen; Einteilung der Pflanzen.

Bodenkunde: Entstehung, Bestandteile, Eigenschaften, Einteilung, Bewertung, Verbesserung und Bearbeitung des Bodens.

Düngungslehre: Pflanzennährstoffe; Ertragsgesetze;

Wirtschaftsdünger; Mineraldünger; Bemessung der Düngungsgaben;
Düngungstechnik; Düngungsplan.

2. Schulstufe

Ackerbau: Anbau, Düngung, Pflege und Ernte wichtiger Ackerpflanzen. Ackerbau im Biolandbau.

3. Schulstufe

Grünlandwirtschaft: Bewirtschaftung des Dauergrünlandes, Futtermittelkonservierung. Grünlandwirtschaft im Biolandbau.

Didaktische Grundsätze

Die Erstellung von Düngungsplänen ist zu üben. Auf die Unfallverhütung und den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist besonders hinzuweisen.

Obstbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung der wichtigsten Grundkenntnisse der Erzeugung und Verwertung von Obst. Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

3. Schulstufe

Grundlagen des Obstbaues; wichtige Obstkulturen und deren Bearbeitung; Obstverwertung.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist auf die Belange des bäuerlichen Obstbaues abzustimmen.

Waldwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der Kultur und Nutzung des Waldes; Weckung und Förderung des Verständnisses für die Funktionen des Waldes; Anleitung zu ökonomischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Grundlagen des Waldbaues; Lebensgemeinschaft Wald;

Nährstoffkreislauf; Waldboden; wichtige Baumarten; Klimaeinfluss.

2. Schulstufe

Waldbau: Natürliche und künstliche Verjüngung des Waldes; Jungwuchspflege; Durchforstung; Endnutzung; Schutz des Waldes.

3. Schulstufe

Ernte und Vermarktung des Holzes; wichtige forstrechtliche Bestimmungen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist auf die Belange des Bauernwaldes abzustimmen. Auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Nutztierhaltung

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen des Baues und der Lebensvorgänge des Tierkörpers und der Tierproduktion in landwirtschaftlichen Betrieben; Anleitung zur umsichtigen Tierbetreuung sowie zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Bau und Lebensvorgänge des Tierkörpers: Funktionen der Zelle, Gewebe, Gewebsarten, Organe und Organsysteme.

Melk- und Tierpflegekurs: Hand- und Maschinmelken; Zusammensetzung der Milch; Milchbehandlung beim Produzenten; Milchqualität und Milchpreis; Milchverarbeitung.

2. Schulstufe

Grundlagen der Fütterung: Futterzusammensetzung; Futterwert; Arten von Futtermitteln; Berechnung von Futterrationen.

Fütterung von Rindern und Schweinen: Fütterungsgrundsätze; Erstellen von Futterplänen.

3. Schulstufe

Züchtung und Haltung von Rindern und Schweinen: Wichtige Züchtungsgrundsätze; Haltungsformen; Zuchtbenutzung; Anforderungen an den Stall; Haltungs- und Pflegemaßnahmen; wichtige Aufzeichnungen.

Haltung von Geflügel, Schafen und Pferden: Wichtige Haltungsgrundsätze.

Tierheilkunde: Wichtige Krankheiten bei Rindern und Schweinen.

Didaktische Grundsätze

Die Berechnung von Futterrationen ist zu üben. Auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Landtechnik und Baukunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der Landtechnik sowie der Funktion und wirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte, technischer Anlagen und Gebäude; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Grundlagen der Landtechnik: Wichtige physikalische Grundbegriffe; Werkstoffkunde; Maschinenelemente; Verbrennungsmotoren.

Maschinenkunde: Wichtige landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen.

Traktorführerkurs: Theoretischer Lehrstoff, der zur Erwerbung der Lenkberechtigung der Klasse F erforderlich ist.

3. Schulstufe

Wirtschaftliche Mechanisierung: Maschinenkosten; Maschinenkauf; Arbeitstechnik; Überbetrieblicher Maschineneinsatz; Maschinenpflege.

Baukunde: Stallbauten für Rinder und Schweine.

Didaktische Grundsätze

Technische Einzelheiten sind nur so weit zu behandeln, als dies zum Verständnis der Funktion und für den praktischen Einsatz der Maschinen von Bedeutung ist.

Auf die Unfall- und Brandverhütung ist besonders hinzuweisen.

Wirtschaftskunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zum Verständnis wichtiger Vorgänge und Zusammenhänge im einzelnen Betrieb und in der gesamten Wirtschaft erforderlich sind, wobei der Agrarmarkt und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen besonders zu berücksichtigen sind. Anleitung zum Beobachten volkswirtschaftlicher Vorgänge und zu kaufmännischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Grundlagen der Wirtschaft: Aufgaben und Grenzen der Wirtschaft; Entwicklung der Wirtschaft; Wirtschaftssysteme.

Österreich und seine Wirtschaft; Wirtschaftsraum; Bevölkerung, wichtige Wirtschaftszweige; Wirtschaftserfolg.

Weltwirtschaft: Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftssysteme wichtiger Staaten; Zusammenarbeit von Volkswirtschaften.

2. Schulstufe

Gütertausch: Geld und Geldgeschäfte; Markt und Preis; Agrarmarkt.

Steuern und Versicherungen.

Agrarpolitik: Ziele und Maßnahmen.

Genossenschaftswesen: Entwicklung, rechtliche Grundlage; Arten von Genossenschaften.

3. Schulstufe

Betriebswirtschaft: Produktionsgrundlagen; Betriebsformen, Betriebserfolg; Buchführung; Verkauf eigener Produkte.

Didaktische Grundsätze

Informationen von Massenmedien sind auszuwerten. Das Marktgeschehen ist aus der Sicht des Produzenten und Konsumenten zu behandeln.

Informatik - EDV

Bildungs- und Lehraufgabe

Die Schüler sollen einen Überblick über den Aufbau und die Funktion von EDV-Anlagen (Hardware, Software) erhalten und mit der Gerätebedienung vertraut gemacht werden. Weiters sind Einsatz, Bedeutung und praktische Anwendung zu vermitteln. Die Schüler sollen Programme anwenden und einfache Aufgaben aus der Berufspraxis mit Hilfe der EDV lösen können.

1. Schulstufe

Handhabung von Personalcomputern, Hardware-Grundlagen, Erstellen von einfachen Schriftstücken mit Hilfe von Standard-Software.

2. und 3. Schulstufe

Erstellen von Schriftstücken beruflicher Art mit Hilfe von Standard-Software.

Didaktische Grundsätze

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Anwendbarkeit in der beruflichen Praxis. Theoretische Unterweisungen sind nach Möglichkeit gleich an den Geräten zu veranschaulichen, der Lehrstoff ist durch das Sehen und das selbstständige Nachvollziehen zu erlernen und zu festigen. Im Informatikunterricht ist eine fächerübergreifende Anwendung anzustreben. Es ist daher eine Koordination mit den Fachgegenständen herzustellen. Selbstständiges Arbeiten mit dem Computer soll erlernt werden.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe

Befähigung, jene praktischen Tätigkeiten selbstständig und fachgemäß auszuführen, die für die künftige Berufsausübung besonders wichtig sind. Erziehung zu gewissenhafter, sorgfältiger und genauer Arbeit. Anleitung zu einer wirtschaftlichen, umweltbewussten und unfallfreien Arbeitsweise.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Holzbearbeitung

Handhabung und Instandhalten von Werkzeugen für die Holzverarbeitung; Anfertigen einfacher Holzverbindungen und Werkstücke aus Holz.

Metallbearbeitung

Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen für die Metallbearbeitung einschließlich der Elektroschweißgeräte; Anfertigen einfacher Werkstücke aus Metall.

Nutztierhaltung

Melk- und Tierpflegekurs: Hand- und Maschinenmelken; Instandhalten der Melkmaschine; Milchbehandlung.

Hauswirtschaft

Hauswirtschaftskurs: Handhaben des Elektroherdes; Zubereiten einfachster Speisen unter Verwendung von Fertiggerichten; Tischdecken im Haushalt und bauerlichen Fremdenverkehr; Pflegen und Reinigen von Kleidern; Aufräumen eines Zimmers.

2. Schulstufe

Holzbearbeitung

Wie in der 1. Schulstufe, bei gesteigerten Anforderungen.

Metallbearbeitung

Wie in der 1. Schulstufe, bei gesteigerten Anforderungen.

Waldwirtschaft

Handhaben und Instandsetzen von Motorsägen und Forstwerkzeugen; Durchführen wichtiger Waldarbeiten.

Landtechnik

Pflegen und Instandhalten von Elektromotoren, Benzin- und Dieselmotoren.

Handhaben von Elektroschweißgeräten; Vorbereiten und Anfertigen von Elektroschweißverbindungen.

Traktorführerkurs: Praktischer Lehrstoff, der zur Erwerbung der Lenkberechtigung der Klasse F erforderlich ist.

3. Schulstufe

Waldwirtschaft

Festigen des Lehrstoffes der 2. Schulstufe; Messen von Holz.

Landtechnik

Pflegen und Instandhalten von Traktoren und wichtigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.

Didaktische Grundsätze

Am Beginn des Unterrichtes ist eine Arbeitsbesprechung abzuhalten. Die Ergebnisse der Arbeit sind zu überprüfen und zu beurteilen. Der Unterricht hat auf moderne Arbeitsmethoden und Arbeitsbehelfe Bedacht zu nehmen. Auf den Umweltschutz und die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Anlage A/2

**LEHRPLAN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BERUFSSCHULE,
FACHRICHTUNG**

LÄNDLICHE HAUSWIRTSCHAFT

I. Allgemeine Bildungsziele

Siehe Anlage A/1.

II. Allgemeine didaktische Grundsätze

Siehe Anlage A/1.

III. Stundentafel

(Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
	12 Wochen	10 Wochen	8 Wochen
	Wochenstunden		
Religion	2	2	2
Deutsch u. Kommunikation	2-3	2	1
Lebende Fremdsprache			
Englisch (1)	1	1	1
Mathematik	2	2	1
Politische Bildung	2	2	1
Lebenskunde	2	1	1
Bewegung und Sport	2	2	2
Haushaltungskunde	1-2	1-2	1-3
Ernährung	1-2	1-2	2-3
Gartenbau	1-2	1-2	-
Landwirtschaft	-	1-2	2-3
Wirtschaftskunde	2	2	2
Informatik-EDV (1)	1	1	1
Schulautonome Stunden	0-3	0-4	0-4
Summe	23	23	21

Praktischer Unterricht

Hauswirtschaft			
Kochen und Küchenführung			
Textilverarbeitung	12-14 (1)	12-14 (1)	14-16 (1)
Schulautonome Stunden	0-2	0-2	0-2
Gesamtwochenstundenzahl	37	37	37
Unterricht in Kursform		Unterrichtsstunden	
Lebenskunde			
(Erste-Hilfe-Kurs)	20	-	-
Landwirtschaft			
(Melk- und Tierpflegekurs)	30	-	-
Traktorführerkurs/Theorie	-	60 (2)	-
Praktischer Unterricht			
Gartenbau			
(Gartenarbeitskurs)	10 (1)	10 (1)	-
Landwirtschaft			
(Melk- und Tierpflegekurs)	35 (1)	-	-
(Geflügelhaltungskurs)	-	6 (1)	-
Traktorführerkurs/ praktischer Unterricht	-	4 Stunden Fahrunterricht je Schüler	
Freigegenstand			
Schulautonome Stunden	0-2	0-2	0-2

1 Unterricht in Schülergruppen

2 max. neun Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages Förderunterricht: 10 Unterrichtsstunden je Schulstufe

IIIa. Ersatzstundentafel gem. § 4a Abs. 4 (Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
	12 Wochen	10 Wochen	8 Wochen
		Wochenstunden	
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	3	2	1
Lebende Fremdsprache			
Englisch (1)	1	1	1
Mathematik	2	2	1
Politische Bildung	2	2	1
Lebenskunde	2	1	1
Bewegung und Sport	2	2	2
Haushaltskunde	2	2	3
Ernährung	2	2	4
Gartenbau	2	2	-
Landwirtschaft	-	2	2

Wirtschaftskunde	2	2	2
Informatik-EDV(1)	1	1	1
Summe	23	23	21
Praktischer Unterricht			
Hauswirtschaft			
Kochen und Küchenführung			
Textilverarbeitung	14 (1)	14 (1)	16 (1)
Gesamtwochenstundenanzahl	37	37	37
Unterricht in Kursform			
Lebenskunde			
(Erste-Hilfe-Kurs)	20	-	-
Landwirtschaft			
(Melk- und Tierpflegekurs)	30	-	-
Traktorführerkurs/Theorie	-	60 (2)	-
Praktischer Unterricht			
Gartenbau			
(Gartenarbeitskurs)	10 (1)	10 (1)	-
Landwirtschaft			
(Melk- und Tierpflegekurs)	35 (1)	-	-
(Geflügelhaltungskurs)	-	6 (1)	-
Traktorführerkurs			
praktischer Unterricht	-	4 Stunden Fahrunterricht je Schüler	

1 Unterricht in Schülergruppen, wobei die Wochenstunden von bis zu drei Wochen in Wochenkursen zusammengefasst werden können. 2 max. neun Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages

IV. Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen sowie didaktische Grundsätze.

Deutsch und Kommunikation

Siehe Anlage A/1.

Englisch

Siehe Anlage A/1.

Mathematik

Siehe Anlage A/1.

Politische Bildung

Siehe Anlage A/1.

Lebenskunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Bewusstmachung wichtiger Lebensprobleme und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten; Erziehung zu sicherem Auftreten in der Öffentlichkeit, zu einer gesunden Lebensführung und zu sozialem Verhalten; Befähigung zur Ersten Hilfe bei Unfällen und zu richtigem Verhalten bei Erkrankungen; Vertrautmachen mit den wichtigsten Maßnahmen der Kinderpflege.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Umgangsformen: Ordnung in der Gemeinschaft; Benehmen bei Tisch;

Umgang mit den Mitmenschen; Benehmen in der Öffentlichkeit;

gepflegte Erscheinung; Feste und Feiern.

Gesundheitslehre: Richtige Körperpflege; gesunde Lebensweise.

Erste-Hilfe-Kurs: Verhalten bei Verletzungen, Vergiftungen, Ohnmacht, Hitzschlag und Erfrierungen;

Wundversorgung; Transport von Verletzten.

2. Schulstufe

Gesundheitslehre: Erscheinung und Ursachen häufiger Krankheiten; Verhalten bei Krankheiten; Hausapotheke.

3. Schulstufe

Werden des Kindes; Ernährung, Pflege und Erziehung des Kindes; wichtige Kinderkrankheiten; staatliche Maßnahmen für Mutter und Kind.

Didaktische Grundsätze

Die Möglichkeiten des Gelegenheitsunterrichtes sind besonders auszunützen.

Die "Erste Hilfe" ist zu üben.

Bewegung und Sport

Siehe Anlage A/1.

Haushaltungskunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zur rationellen Führung eines Haushaltes erforderlich sind; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln; Weckung und Förderung des Sinnes für Ess- und Wohnkultur.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Hausarbeit: Arbeitsbekleidung; Reinigungs- und Pflegemittel; Haushaltsmaschinen und -geräte; Reparaturen; Unfallverhütung; Pflege des Heimes; Pflege von Wäsche und Bekleidung.

Tischdecken und Servieren im Haushalt: Tischzubehör; Tischdecken; Servieren von Speisen und Getränken.

2. Schulstufe

Wohnhaus und Wohnungseinrichtung: Raumanordnung; wichtige Grundsätze für die Einrichtung.

3. Schulstufe

Haushaltsführung: Arbeitsplanung; Konsum- und Investitionsplanung; Geldgebarung.

Didaktische Grundsätze

Auf die Möglichkeit der Arbeitserleichterung und Arbeitsvereinfachung sowie auf die Unfallverhütung im Haushalt ist besonders hinzuweisen.

Ernährung

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die für die Zusammenstellung einer gesunden Ernährung unter Berücksichtigung einer rationellen Vorratshaltung erforderlich sind; Erziehung zu wirtschaftlichem Denken im Zusammenhang mit Einkauf und Konservierung von Lebensmitteln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Ernährungslehre: Grundlagen der Ernährung; Nährstoffe;

Nahrungsbegleitstoffe; Verwertung der Nährstoffe; Energiebedarf.

Kochlehre: Behandlung von Lebensmitteln; Garmachungsmethoden;

Grundmaße und Grundmengen; Grundrezepte der Teigwaren; Speiseplanung und Lebensmittelbeschaffung.

2. Schulstufe

Lebensmittelkunde: Nahrungsmittel; Getränke und Genussmittel; Verbraucherschutz.

Kochlehre: Kostformen; Erstellen von Wochenspeiseplänen.

3. Schulstufe

Vorratswirtschaft: Ursachen für das Verderben von Nahrungsmitteln; Konservierungsarbeiten; Wirtschaftlichkeit der Konservierung im Haushalt.

Didaktische Grundsätze

Auf die Folgen einer falschen Ernährung ist in passendem Zusammenhang jeweils hinzuweisen.

Gartenbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung der Grundkenntnisse über den bäuerlichen Gartenbau; Weckung und Förderung des Verständnisses für die Verschönerung des Hauses und des Ortsbildes durch gärtnerische Gestaltung; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Hausgarten: Aufgaben; Einfriedung, Einteilung.

Grundlagen des Gartenbaues: Boden; Aufbau und wichtige Lebensvorgänge der Pflanze; Pflanzenernährung; Fruchtfolge.

Gartenarbeit: Gartengeräte; Bodenbearbeitung; Düngemittel und ihre Anwendung; Saat und Pflanzung, Pflege, Wildkraut und Pflanzenschutz, Ernte, Lagerung.

2. Schulstufe

Kultur wichtiger Gemüse- und Beerenobstarten, Blumen und Ziersträucher; Wohngarten; Ortsbild-Verschönerung.

Didaktische Grundsätze

Auf die Unfallverhütung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ist hinzuweisen.

Landwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung eines Überblickes über die Pflanzen- und Tierproduktion im landwirtschaftlichen Betrieb und von Grundkenntnissen der Funktionen des Traktors; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

1. Schulstufe

Melk- und Tierpflegekurs: Haltung und Fütterung von Rindern und Schweinen; Hand- und Maschinmelken; Gewinnung von Qualitätsmilch; Milchverarbeitung.

2. Schulstufe

Tierproduktion: Haltung und Fütterung von Geflügel.

Traktorführerkurs: Theoretischer Lehrstoff, der zur Erwerbung der Lenkberechtigung der Klasse F erforderlich ist.

3. Schulstufe

Pflanzenproduktion: Getreide-, Hackfrucht- und Futterbau; Futterkonservierung.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist möglichst praxisnah zu gestalten; auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Wirtschaftskunde

Siehe Anlage A/1.

Informatik - EDV

Siehe Anlage A/1.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe

Befähigung, jene praktischen Tätigkeiten selbstständig und fachgemäß auszuführen, die für die künftige Berufsausübung besonders wichtig sind; Erziehung zu gewissenhafter, sorgfältiger und genauer Arbeit; Anleitung zu einer wirtschaftlichen, umweltbewussten und unfallfreien Arbeitsweise.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Hauswirtschaft

Handhaben und Pflegen von Geräten und Maschinen für die Hauspflege;

Pflege-, Reinigungs- und kleine Reparaturarbeiten im Haus; Handhaben und Pflegen von Geräten und Maschinen zur Wäsche- und Kleiderpflege;

Pflege und Reinigung von Wäsche, Kleidern und Schuhen. Tischdecken und Servieren im Haushalt; Pflege von Kranken im Haus.

Kochen und Küchenführung

Handhaben und Pflegen von Geräten und Maschinen in der Küche; Pflege der Küchenmöbel; Zubereiten einfacher und feiner Speisen nach den Grundsätzen einer gesunden Ernährung; Herstellen von Schnellgerichten; Verwerten von Resten.

Anrichten und Garnieren von Speisen im Haushalt.

Haltbarmachen von Gemüse und Obst.

Textilverarbeitung

Handhaben und Pflegen der Nähmaschine; Üben verschiedener Nähte; Ausbessern von Wäsche und Kleidern; Nähen von Wäsche und von Kleidungsstücken für Arbeit, Freizeit, festliche Anlässe und für Kinder; Gewinnen von Schnitten.

Stricken, Sticken, Herstellen einfacher Werkstücke zum Schmuck der Wohnung.

Gartenbau

Gartenarbeitskurs: Handhaben und Pflegen von Gartengeräten; Durchführung wichtiger, jahreszeitlich bedingter Kulturmaßnahmen im Hausgarten.

Landwirtschaft

Melk- und Tierpflegekurs: Füttern und Pflegen von Rindern und Schweinen; Hand- und Maschinmelken; Instandhalten der Melkmaschine; Milchbehandlung.

2. Schulstufe

Hauswirtschaft

Festigung des Lehrstoffes der 1. Schulstufe.

Kochen und Küchenführung

Festigung des Lehrstoffes der 1. Schulstufe.

Kochen: Herstellen von Speisen für Kinder und Kranke.

Vorrathaltung: Handhabung und Pflege von Maschinen und Geräten zur Nahrungsmittelkonservierung; Haltbarmachen von Nahrungsmitteln und fertigen Speisen.

Textilverarbeitung

Festigung des Lehrstoffes der 1. Schulstufe.

Gartenbau

Gartenarbeitskurs: Durchführung wichtiger, jahreszeitlich bedingter Kulturmaßnahmen im Hausgarten.

Landwirtschaft

Geflügelhaltungskurs: Füttern, Pflegen und Schlachten von Geflügel.

Traktorführerkurs: Praktischer Lehrstoff, der zur Erwerbung der Lenkberechtigung der Klasse F erforderlich ist.

3. Schulstufe

Hauswirtschaft

Siehe 2. Schulstufe

Kochen und Küchenführung

Siehe 2. Schulstufe

Textilverarbeitung

Siehe 2. Schulstufe

Didaktische Grundsätze

Am Beginn des Unterrichts ist eine Arbeitsbesprechung abzuhalten. Die Ergebnisse der Arbeit sind zu überprüfen und zu beurteilen. Der Unterricht hat auf moderne Arbeitsmethoden und Arbeitsbehelfe Bedacht zu nehmen. Auf den Umweltschutz und die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Anlage A/3

 LEHRPLAN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BERUFSSCHULE,
 FACHRICHTUNG GARTENBAU

I. Allgemeine Bildungsziele

Siehe Anlage A/1.

II. Allgemeine didaktische Grundsätze

Siehe Anlage A/1.

III. Stundentafel
(Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
	12 Wochen	10 Wochen	8 Wochen
Wochenstunden			
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	2	2	1
Lebende Fremdsprache Englisch(1)	1	1	1
Mathematik	2-3	2-3	-
Politische Bildung	2	1	1
Lebenskunde	1	1	-
Bewegung und Sport	2	2	2
Grundlagen der Gemüseproduktion	4-5	-	-
Pflanzenkunde	4-5	-	-
Pflanzenschutz	-	2-3	1
Gemüseproduktion	-	2	2
Zierpflanzenproduktion	2	2-3	2
Floristik	-	2	1
Baumschulwesen	1	2	2
Landschaftsgärtnerei	-	2	1
Technik in der Gemüseproduktion	1	2	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	-	2-3
Verkaufskunde	-	1	2
Informatik-EDV(1)	1	1	2
Alternative Pflichtgegenstände			
Gegenstandsgruppe Zierpflanzenproduktion/Floristik	-	-	
Gegenstandsgruppe Baumschulwesen/Landschaftsgärtnerei	-	-	4-6
Schulautonome Stunden	0-3	0-3	0-3
Summe	28	30	31

Praktischer Unterricht (1,2)

Grundlagen der Gemüseproduktion	6-7		
Pflanzenkunde	2	1	1
Gemüseproduktion	1-2		
Floristik		1-2	
Verkaufskunde		1	
Pflanzenschutz		1	
Alternative Pflichtgegenstände			
Gegenstandsgruppe Zierpflanzenproduktion/Floristik			4-5
Gegenstandsgruppe Baumschulwesen/Landschaftsgärtnerei			
Schulautonome Stunden	0-1	0-1	0-1
Gesamtwochenstundenzahl	37	37	37
Unterricht in Kursform		Unterrichtsstunden	
Lebenskunde (Erste-Hilfe-Kurs)	-	20 (2)	-
Freigegenstand			
Schulautonome Stunden	0-2	0-2	0-2

1 Unterricht in Schülergruppen, wobei die Wochenstunden von bis zu vier Wochen in Blockform zusammengefasst werden können. Die Unterrichtsstunden sind nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten zu verteilen.

2 Zu Lasen der praktischen Unterrichtsstunden

Je Schulstufe 30 Unterrichtsstunden, Unterricht durch zwei Lehrer.

**IIIa. Ersatzstundentafel gem. § 4a Abs. 4
(Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)**

Pflichtgegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
	12 Wochen	10 Wochen	8 Wochen
Wochenstunden			
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	2	2	1
Lebende Fremdsprache Englisch (1)	1	1	1
Mathematik	3	3	-
Politische Bildung	2	1	1
Lebenskunde	1	1	-
Bewegung und Sport	2	2	2
Grundlagen der			

Gemüseproduktion	5	-	-
Pflanzenkunde	5	-	-
Pflanzenschutz	-	3	1
Gemüseproduktion	-	2	2
Zierpflanzenproduktion	2	3	2
Floristik	-	2	1
Baumschulwesen	1	2	2
Landschaftsgärtnerei	-	2	1
Technik im Garten	1	2	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	-	3
Verkaufskunde	-	1	2
Informatik-EDV(1)	1	1	2
Alternative Pflichtgegenstände			
Gegenstandsgruppe			
Zierpflanzenproduktion/ Floristik	-	-	
Gegenstandsgruppe			6
Baumschulwesen/ Landschaftsgärtnerei			
	-	-	
Summe	28	30	31
Praktischer Unterricht (1,2)			
Grundlagen der			
Gemüseproduktion	7		
Pflanzenkunde	2	1	1
Gemüseproduktion	2		
Floristik		2	
Verkaufskunde		1	
Pflanzenschutz		1	
Alternative Pflicht- gegenstände			
Gegenstandsgruppe			
Zierpflanzenproduktion/ Floristik			
Gegenstandsgruppe			5
Baumschulwesen/Land- schaftsgärtnerei			
Gesamtwochenstundenzahl	37	37	37
Unterricht in Kursform		Unterrichtsstunden	
Lebenskunde			
(Erste-Hilfe-Kurs)	-	20 (2)	-

1 Unterricht in Schülergruppen, wobei die Wochenstunden von bis zu vier Wochen in Blockform zusammengefasst werden können. Die Unterrichtsstunden sind nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten zu verteilen.

2 Zu Lasten der praktischen Unterrichtsstunden.

Je Schulstufe 30 Unterrichtsstunden, Unterricht durch zwei Lehrer.

IV. Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen sowie didaktische Grundsätze.

Deutsch und Kommunikation

Siehe Anlage A/1.

Englisch

Bildungs- und Lehraufgabe

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes aus dem Alltags- und Berufsleben und die Befähigung, Situationen des beruflichen und privaten Alltags in der Fremdsprache zu bewältigen.

Lehrstoff

1. bis 3. Schulstufe

Sprachnormen: Schreibweise und Bedeutung von Wörtern und Phrasen;

Grammatikalische Grundstrukturen; Gebrauch von Wörterbüchern.

Mündliche Kommunikation: Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes;

Redeübungen; Gesprächsübungen; Freies Kommunizieren.

Schriftliche Kommunikation: Konzeption, Gliederung, formale und inhaltliche Aspekte.

Kreatives Schreiben: Behandlung von Themen aus dem Erlebnisbereich des Schülers; Behandlung von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen.

Didaktische Grundsätze

Es sind Themen aus dem Erlebnisbereich des Schülers, gesellschaftsrelevante und berufsspezifische Themen zu behandeln.

Mathematik

1. und 2. Schulstufe

Siehe Anlage A/1, 1. bis 3. Schulstufe.

Politische Bildung

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen über den Aufbau des Staates, die österreichische Verfassung und das österreichische Recht; Anleitung zum Verständnis für das Zustandekommen politischer Entscheidungsprozesse in einer pluralistischen Gesellschaft unter Berücksichtigung europäischer Dimensionen; Erziehung zu demokratischer Gesinnung und Bereitschaft zur Mitarbeit in der Gemeinschaft; Weckung und Förderung des Verständnisses für den Wert von Recht und Ordnung.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Staats- und Lebensformen der Gemeinschaft; Grundsätze der Bundesverfassung; Gemeinde; Gesetzgebung und Vollziehung der Länder und des Bundes; Kontrolleinrichtungen; Umfassende Landesverteidigung.

Interessenvertretungen: Landwirtschaftskammern, Landarbeiterkammern, sonstige wichtige Interessenvertretungen, Sozialpartnerschaft.

2. Schulstufe

Politik: Aktuelle Tagespolitik und ihr Einfluss auf die Gesellschaft; Internationale Gemeinschaften; die Stellung Österreichs und Möglichkeiten der Mitbestimmung;

3. Schulstufe

Recht: Für das Berufsleben wichtige Rechtsbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Arbeits- und Sozialrechtes.

Gerichtsbarkeit: Wichtige Gerichte und Rechtseinrichtungen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht über "Politik" soll unter Zuhilfenahme aktueller Informationsmittel an politische Ereignisse anknüpfen. Einrichtungen des Rechtsstaates sollen im Rahmen von Lehrausgängen kennengelernt werden.

Lebenskunde

1. und 2. Schulstufe siehe Anlage A/1, 1. Schulstufe.

Bewegung und Sport

Siehe Anlage A/1.

Grundlagen des Gartenbaues

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der naturkundlichen Grundlagen der Pflanzenerzeugung; Weckung und Förderung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Chemie: Grundbegriffe; wichtige anorganische und organische Verbindungen.

Wetter- und Klimakunde: Grundbegriffe; Einfluss von Klimafaktoren auf die Pflanze; Wettervorhersage; Witterungsschäden und deren Verhütung; Gewächshausklima.

Bodenkunde: Entstehung, Bestandteile, Eigenschaften, Einteilung, Bewertung, Verbesserung und Bearbeitung des Bodens; Gärtnerische Erden und Substrate, Einheitserde, Bodenschutz.

Düngungslehre: Pflanzennährstoffe; Ertragsgesetze;

Wirtschaftsdünger; Mineraldünger; Bemessung der Düngergaben;

Düngungstechnik; Hydrokultur.

Didaktische Grundsätze

Auf den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Düngern ist besonders hinzuweisen.

Pflanzenkunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der Botanik.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Bau und Leben der Pflanzen: Anatomie und Morphologie, Physiologie, Systematik- und Vererbungslehre.

Didaktische Grundsätze

Auf Veranschaulichung ist besonders Wert zu legen.

Pflanzenschutz

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung wichtiger Kenntnisse des Pflanzenschutzes im Gartenbaubetrieb. Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Wichtige Krankheiten und Schädlinge im Gartenbau; Bedeutung, Methoden und Gefahren des Pflanzenschutzes.

3. Schulstufe

Spezielle Krankheiten und Schädlinge auf gärtnerischen Kulturpflanzen; Schadbilder und Bekämpfungsmaßnahmen.

Didaktische Grundsätze

Auf die Unfallverhütung und den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist besonders hinzuweisen.

Gemüseproduktion

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der Anzucht, Pflege und Vermarktung der wichtigsten Gemüsearten; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Grundlagen der Gemüseproduktion; Klima und Boden, Vermarktungsarten, Fruchtfolge, Folieneinsatz, Alternative Kulturführung, Anbaupläne, Qualitätsklassengesetz.

3. Schulstufe

Kultur, Ernte, Lagerung und Vermarktung von Gemüsearten; Gewürz- und Heilkräuter.

Didaktische Grundsätze

Auf die Besonderheiten der Produktionsgebiete und die Arten der Vermarktung ist hinzuweisen. Besonders hervorzuheben sind die Sortierungsvorschriften und das Qualitätsklassengesetz. Kenntnisse über den biologischen Pflanzenschutz sind zu vermitteln.

Zierpflanzenproduktion

Bildungs- und Lehraufgabe

Ergänzend zur Praxis, Erweiterung und Vertiefung der gärtnerischen Kulturführung.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Grundlagen der Zierpflanzenproduktion: Vermehrungsarten, Kulturfaktoren, Produktionsrichtungen.

2. Schulstufe

Aktuelle Kulturverfahren der Beet- und Balkonpflanzen: Ein- und zweijährige Pflanzen, Verwendung und Marktsituation.

3. Schulstufe

Marktsituation und Wachstumsbedingungen der Zierpflanzen: blühende Topfpflanzen, Grünpflanzen, Schnittstauden, Zwiebel- und Knollengewächse.

Didaktische Grundsätze

Auf den Kulturverlauf der Zierpflanzen und Schnittblumen sowie auf die Marktsituation ist besonders einzugehen. Neue Kulturverfahren und Pflanzeneuheiten sind zu erläutern. Auf die grundlegenden Kulturdaten ist besonders Wert zu legen. Teamarbeit und fächerübergreifender Unterricht sind zu fördern.

Floristik

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung der Grundkenntnisse für die Floristik; Förderung der Freude an schöner Gestaltung.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Pflanzen- und Behelfsmaterial für die Floristik; Naturhafte Gestaltung, Gestaltung im Raum; Brauchtums-, Frühlings-, Ernte- und Adventfloristik.

3. Schulstufe

Kalkulation, Verkaufsgespräch

Didaktische Grundsätze

Auf praxisbezogene Darstellung ist besonderer Wert zu legen.

Baumschulwesen

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der Anzucht, Pflege und Vermarktung wichtiger Gehölze; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Vermehrung, Schnitt und Pflege von Obstgehölzen und Beerensträuchern.

2. Schulstufe

Voraussetzungen für die Errichtung einer Baumschule; Kultureinrichtungen; Kulturmethoden.

3. Schulstufe

Vermehrung, Schnitt und Pflege von Stauden und Ziergehölzen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen.

Landschaftsgärtnerei

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung der auf die Gestaltung von Gartenanlagen und Friedhöfen erforderlichen Grundkenntnisse; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Wichtige Gestaltungsgrundsätze; Gestaltungselemente für den Landschaftsgärtner; Anlage von Gärten.

3. Schulstufe

Planungsgrundsätze im Wege- und Treppenbau; Verwendungsmöglichkeiten verschiedener Materialien in der Landschaftsgärtnerei; Grundlagen der Vermessung und Grundlagen der Friedhofs- und Grabgestaltung.

Didaktische Grundsätze

Auf Veranschaulichung ist besonderer Wert zu legen. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen.

Technik im Gartenbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der technischen Einrichtungen im Gartenbau; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Gärtnerische Handwerkzeuge, Maschinen und Geräte für den Gartenbau.

2. Schulstufe

Grundlagen der Gewächshaustechnik.

3. Schulstufe

Gewächshaus- und Steuerungstechnik; inner- und außerbetrieblicher Transport.

Didaktische Grundsätze

Die Kenntnisse des Unterrichtes sind im Rahmen des praktischen Unterrichtes zur Anwendung zu bringen und durch Lehrausgänge anschaulich und verständlich zu machen. Dem Unfallschutz und der Unfallverhütung ist besonderes Augenmerk zu schenken.

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zum Verständnis der wirtschaftlichen Vorgänge im Gartenbaubetrieb und zu dessen rationeller Einrichtung und erfolgreicher Führung erforderlich sind; Anleitung zu kaufmännischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

3. Schulstufe

Einführung in die Buchführung und Kostenrechnung in Gartenbaubetrieben, Aufgaben der Betriebsführung; Steuern und Versicherungen

Didaktische Grundsätze

Die Betriebswirtschaft muss fächerübergreifend und in Übereinstimmung mit allen Fachgegenständen angewendet werden. Die gesetzliche Grundlage im Rahmen der Buchführungspflicht der Gärtner ist dem Schüler zu vermitteln.

Verkaufskunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen über den Verkauf gärtnerischer Erzeugnisse; Anleitung zum richtigen Umgang mit Kunden.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Aufgaben: Aussehen und Auftreten des Verkäufers; Kundentypen; Grundlagen des Marketing, Verkaufsgespräch.

3. Schulstufe

Warenpräsentation und Warenpflege; Zusatzverkauf; Reklamationen.

Didaktische Grundsätze

Das Verkaufsgespräch ist zu üben. Auf die laufende Weiterentwicklung im Bereich Verkauf ist besonders Bedacht zu nehmen.

Informatik - EDV

Bildungs- und Lehraufgabe

Die Schüler sollen einen Überblick über den Aufbau und die Funktion von EDV-Anlagen (Hardware, Software) erhalten und mit der Gerätebedienung vertraut gemacht werden. Weiters sind Einsatz, Bedeutung und praktische Anwendung zu vermitteln. Die Schüler sollen Programme verwenden und einfache Aufgaben aus der Berufspraxis mit Hilfe der EDV lösen können.

1. Schulstufe

Handhabung von Personalcomputern, Hardware-Grundlagen, Erstellen von einfachen Schriftstücken mit Hilfe von Standard-Software.

2. und 3. Schulstufe

Erstellen von Schriftstücken beruflicher Art mit Hilfe von Standard-Software.

Didaktische Grundsätze

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Anwendbarkeit im gärtnerischen Bereich. Theoretische Unterweisungen sind nach Möglichkeit gleich an den Geräten zu veranschaulichen, der Lehrstoff ist durch das Sehen und das selbstständige Nachvollziehen zu erlernen und zu festigen. Im Informatikunterricht ist eine fächerübergreifende Anwendung anzustreben. Es ist daher eine Koordination mit den gärtnerischen Fachgegenständen herzustellen. Selbstständiges Arbeiten mit dem Computer soll erlernt werden.

3. Schulstufe

Alternative Pflichtgegenstände

Gegenstandsgruppe

Zierpflanzenproduktion/Floristik

Bildungs- und Lehraufgaben

Ergänzend zur Praxis, Erweiterung und Vertiefung spezieller Kenntnisse in Zierpflanzenproduktion und Floristik; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Zierpflanzenproduktion

Aktuelle Kulturverfahren von Schnittblumen und Topfpflanzen:

Steuerung und Vermarktung von blühenden Zimmerpflanzen, Grünpflanzen, Schnittblumen, Schnittgrün und Sonderkulturen.

Floristik

Saisonale und anlassbezogene Floristik, Gefäßbepflanzungen, Bepflanzung von mobilen Gärten; Trauerfloristik, Hochzeitsfloristik.

Didaktische Grundsätze

Auf die Bedeutung und Möglichkeit der Spezialisierung ist besonders einzugehen. Auf neueste Kulturverfahren und -methoden ist besonders Bedacht zu nehmen.

Durch Anschauung und Üben ist Stilsicherheit in themengerechter Form und Farbgestaltung anzustreben. Das Verständnis für die floristische Gestaltung ist gezielt zu fördern. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen.

Gegenstandsgruppe

Baumschulwesen/Landschaftsgärtnerei

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung spezieller Kenntnisse im Baumschulwesen und Landschaftsgärtnerei; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Baumschulwesen

Vermehrung, Anzucht und Kulturverfahren von speziellen Baumschulpflanzen, Qualitäts- und Gütebestimmungen, Angebots- und Vermarktungsformen von Stauden und Gehölzen.

Landschaftsgärtnerei

Wege- und Treppenbau; Verwendungsmöglichkeiten verschiedener Materialien in der Landschaftsgärtnerei, Vermessungstechnik, Friedhofs- und Grabgestaltung.

Didaktische Grundsätze

Auf Veranschaulichung ist besonderer Wert zu legen. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe

Befähigung, jene praktischen Tätigkeiten selbstständig und fachgemäß auszuführen, die für die künftige Berufsausübung besonders wichtig sind; Erziehung zu gewissenhafter, sorgfältiger und genauer Arbeit; Anleitung zu einer wirtschaftlichen, umweltbewussten und unfallfreien Arbeitsweise.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Grundlagen des Gartenbaues

Bodenprobe und Analyse; Bodenbestimmung; Herstellen von gärtnerischen Erden; Kompostierung.

Technik im Gartenbau

Pflege, Wartung und Einsatz von Maschinen und Geräten für den Gartenbau.

Zierpflanzenproduktion

Durchführen wichtiger Arbeiten im Zierpflanzenbau.

Baumschulwesen

Durchführen wichtiger Baumschularbeiten.

Pflanzenkunde

Erkennen von Pflanzen und Gehölzen.

2. Schulstufe

Pflanzenkunde

Erkennen von Pflanzen und Gehölzen.

Floristik

Herstellen von Blumenarrangements und Gebinden; Vorbereiten von Zierpflanzen für den Verkauf.

Verkaufskunde

Üben des Verkaufsgesprächs mit Videotraining.

Pflanzenschutz

Erkennen von parasitären und nichtparasitären Schäden an Pflanzen; Herstellen von Pflanzenschutzmittel-Mischungen; Umgang und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln.

Erste Hilfe in Kursform

3. Schulstufe

Pflanzenkunde

Erkennen von Pflanzen und Gehölzen.

Alternative Pflichtgegenstände

Gegenstandsgruppe

Zierpflanzenproduktion/Floristik

Zierpflanzenproduktion

Lehrstoff

Durchführung spezieller Arbeiten an Zierpflanzen unter Berücksichtigung aktueller Kulturverfahren.

Floristik

Anlassbezogene und saisonale Bepflanzung für den Innenraum und für das Freiland; Trauerfloristik, Hochzeitsfloristik.

Gegenstandsgruppe

Baumschulwesen/Landschaftsgärtnerei

Baumschulwesen

Durchführung spezieller Arbeiten an Stauden und Gehölzen unter Berücksichtigung aktueller Kulturverfahren.

Landschaftsgärtnerei

Vermessungsübungen, wichtige Arbeiten in der Garten- und Friedhofsgestaltung.

Didaktische Grundsätze

Am Beginn des Unterrichtes ist eine Arbeitsbesprechung abzuhalten. Die Ergebnisse der Arbeit sind zu überprüfen und zu beurteilen. Der Unterricht hat auf zeitgerechte Arbeitsmethoden und Arbeitsbehelfe Bedacht zu nehmen. Auf den Umweltschutz und die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Anlage B/1

**Lehrplan der dreijährigen
Landwirtschaftlichen Fachschule,
Fachrichtung Landwirtschaft**

I. Allgemeine Bildungsziele

Die Fachschule hat die Aufgabe

- a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbstständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die vielfältigen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen;
- b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden und
- c) die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen.

II. Allgemeine didaktische Grundsätze

Die Schüler sind unter Bedachtnahme auf ihre unterschiedliche Vorbildung und Leistungsfähigkeit in die Arbeitsweise einer berufsbildenden Schule einzuführen und zu verantwortungsbewusstem Verhalten in einer Gemeinschaft zu erziehen.

Bei allen Schülern sind die seelischen, geistigen und körperlichen Anlagen, die Vorbildung, die Milieuverhältnisse und die altersmäßigen Interessen soweit wie möglich zu berücksichtigen, um die Lernmotivation zu fördern.

Der Unterricht hat von der Erlebniswelt der Schüler auszugehen und ist berufs- und lebensnah zu gestalten. Auf eine angemessene Verknüpfung von Heimatverbundenheit und Weltaufgeschlossenheit, von Tradition und dem Willen zur Neugestaltung ist hinzuwirken.

Die Einführung des Schülers in die fachliche Begriffswelt verlangt größtmögliche Anschaulichkeit. Zur Schaffung klarer Vorstellungen sind sorgfältig ausgewählte Unterrichtsmittel heranzuziehen.

Der Unterricht ist durch Lehrausgänge und Lehrfahrten zu ergänzen. Im Unterricht ist die Selbsttätigkeit in den Vordergrund zu stellen und das Bildungsinteresse, die Selbstständigkeit, das Selbstvertrauen und das kritische Denken des Schülers zu fördern. Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes ist auf die Festigung des bereits erworbenen Bildungsgutes besonderer Wert zu legen. Durch Üben, Wiederholen und Anwenden ist der Bestand an grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu sichern. Leistungskontrollen sind einzubauen. Den Schülern sind die Zusammenhänge zwischen dem Lebensganzen und den einzelnen Unterrichtsgegenständen bewusst zu machen.

Wechselbeziehungen zwischen den Unterrichtsgegenständen und zwischen Theorie und Praxis sind zu berücksichtigen.

Unvorhergesehene Ereignisse sind im Unterricht abweichend von der Lehrstoffverteilung zu behandeln.

Der praktische Unterricht ist so durchzuführen, dass jeder Schüler durch gezielte Arbeitsunterweisungen, durch Übungen grundlegende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten erwirbt. Zur besseren Konzentration kann der Lehrstoff in Bildungseinheiten gegliedert werden.

Anlage B/1

III. Stundentafel (Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	1.Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
	Wochenstunden		
Allgemein-Persönlichkeitsbildung			
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	3	2	2
Englisch (1)	2	2	2
Mathematik	2	1	1
Informatik (1)	2	2	1
Gesundheits- und Ernährungslehre, Allgemeine Hauswirtschaft			
Bewegung und sport	1	-	-
	3	3	2
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung			
Ökologie und Umweltschutz	1	1	-
Politische Bildung und Rechtskunde	1	-	-
Volkskunde und Regionalentwicklung	1	1	1
Wirtschaft und Marketing	-	-	1
	1	1	-
Summe	19	15	12
Fachliche Bildung			
Fachtheoretische Stunden			
Pflanzenbau	1-3	1-2	1-2
Nutztierhaltung	1-3	1-2	1-2
Landtechnik und Baukunde	1-3	1-2	1-2
Waldwirtschaft	-	1-2	2-3
Obstbau	-	0,5-2	-
Hauswirtschaft	-	-	0,5-2
Direktvermarktung	-	-	1-2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	1-2	2-4
Schulautonome Stunden	0-4	0-4	0-2,5
Summe	7	10	11
Praktischer Unterricht (1)			
Pflanzenbau	0,5-2	1-2	1-2
Nutztierhaltung	0,5-2	1-2	1-2
Landtechnik und			

Baukunde	-	2-4	2-4
Metallbearbeitung	1-3	-	-
Waldwirtschaft	-	2-4	2-4
Holzbearbeitung	1-3	-	-
Direktvermarktung	-	-	1-3
Obstbau	-	0,5-2	-
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	-	0,5-2
Hauswirtschaft und Kochen	-	-	0,5-2
Schulautonome Stunden	0-2	0-3	0-4
Summe	10	10	12
Gesamtwochenstunden- anzahl	36	35	35

Unterricht in Kursform(3)	Unterrichtsstunden/Wochen		
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung (Erste-Hilfe-Kurs)	-	16	-
Traktorführerkurs/ Theorie	-	60 (2)	-
Traktorführerkurs/ praktischer Unterricht	-	4 Stunden Fahrunterricht je Schüler	
Kursunterricht	0-1 UW (4)	0-2 UW (4)	0-3 UW (4)
Freigegenstände Schulautonome Stunden	0-3	0-3	0-2

1 Unterricht in Schülergruppen

2 max. neun Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages. 3 Unterricht in Kursform zu Lasten des gesamten Unterrichts. 4 UW = Unterrichtswoche(n).

Unterricht durch zwei Lehrer pro Schülergruppe im praktischen Unterricht: 2. Schulstufe 26 Stunden, 3. Schulstufe 60 Stunden. Unterricht in Blockform je Gegenstand bis zu 50 Prozent der Jahresstunden möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

Begleitlehrer für den Unterricht Bewegung und Sport:

1. Schulstufe 20 Stunden, 2. und 3. Schulstufe je 10 Stunden.

IIIa. Ersatzstundentafel gem. § 4a Abs. 4 (Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	1.Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
	Wochenstunden		
Allgemein-Persönlich- keitsbildung			
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	3	2	2
Englisch (1)	2	2	2

Mathematik	2	1	1
Informatik (1)	2	2	1
Gesundheits- und Ernährungslehre, Allgemeine Hauswirtschaft	1	-	-
Bewegung und Sport	3	3	2
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	1	1	-
Ökologie und Umweltschutz	1	-	-
Politische Bildung und Rechtskunde	1	1	1
Volkskunde und Regionalentwicklung	-	-	1
Wirtschaft und Marketing	1	1	-
Summe	19	15	12
Fachliche Bildung			
Fachtheoretische Stunden			
Pflanzenbau	2,5	2	1,5
Nutztierhaltung	2,5	2	1,5
Landtechnik und Baukunde	2	1,5	1
Waldwirtschaft	-	1,5	2
Obstbau	-	1	-
Hauswirtschaft	-	-	1
Direktvermarktung	-	-	1
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	2	3
Summe	7	10	11
Praktischer Unterricht (1)			
Pflanzenbau	2	2	2
Nutztierhaltung	2	2	2
Landtechnik und Baukunde	-	3	2
Metallbearbeitung	3	-	-
Waldwirtschaft	-	2	2
Holzbearbeitung	3	-	-
Direktvermarktung	-	-	2
Obstbau	-	1	-
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	-	1
Hauswirtschaft und Kochen	-	-	1
Summe	10	10	12
Gesamtwochenstundenanzahl	36	35	35
Unterricht in Kursform (3)		Unterrichtsstunden/Wochen	

Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung (Erste-Hilfe-Kurs)	-	16	-
Traktorführerkurs/ Theorie	-	60 (2)	-
Traktorführerkurs/ praktischer Unterricht	-	4 Stunden Fahrunterricht je Schüler	
Kursunterricht	1 UW (4)	2 UW (4)	2 UW (4)

1 Unterricht in Schülergruppen

2 max. neun Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages. 3 Unterricht in Kursform zu Lasten des gesamten Unterrichts. 4 UW = Unterrichtswoche(n).

Unterricht durch zwei Lehrer pro Schülergruppe im praktischen Unterricht: 2. Schulstufe 26 Stunden, 3. Schulstufe 60 Stunden. Unterricht in Blockform je Gegenstand bis zu 50 Prozent der Jahresstunden möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

Begleitende für den Unterricht Bewegung und Sport:

1. Schulstufe 20 Stunden, 2. und 3. Schulstufe je 10 Stunden

IV. Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen sowie didaktische Grundsätze.

Deutsch und Kommunikation

Bildungs- und Lehraufgabe

Befähigung zu einer sprachlich klaren und verständlichen Ausdrucksweise sowie zur Abfassung der im Berufsleben gebräuchlichen Schriftstücke unter Berücksichtigung der gültigen Rechtschreibregeln; Erziehung zu einem sicheren Auftreten; Hinführen zum Lesen von Unterhaltungsliteratur und Fachliteratur sowie zur kritischen Auswertung der Massenmedien.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Rechtschreibung und Sprachlehre: Rechtschreib- und Stilübungen unter Berücksichtigung der gebräuchlichsten Fremdwörter; Diktate;

Erlebnisschilderungen; Beschreibungen; Nacherzählungen; Berichte;
privater Schriftverkehr.

Kommunikation: Erweiterung des aktiven Wortschatzes; Gespräch, Diskussion, freie Rede, einfache Rollenspiele.

Literatur: Stilrichtungen der Literatur mit Leseproben; Auswerten der Fachliteratur.

Medienkunde: Arten der Massenmedien, kritische Auseinandersetzung mit Texten aus Massenmedien.

2. Schulstufe

Schriftverkehr für Beruf und Wirtschaft: Geschäftlicher Schriftverkehr, Zahlungsschriftverkehr, Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden.

Kommunikation: Freies Sprechen, Rede- und Diskussionstraining, Leitung von Gesprächsrunden.

Literatur: Kritisches Lesen ausgewählter Literaturbeispiele aus verschiedenen Epochen.

Medienkunde: wie 1. Jahrgang mit gesteigerten Anforderungen.

3. Schulstufe

Schriftverkehr für Beruf und Wirtschaft: Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden, Schriftverkehr in Vereinen und Organisationen.

Kommunikation: Argumentations- und Präsentationstechniken, Lehrinhalte der 1. und 2. Schulstufe mit gesteigerten Anforderungen

Literatur: inhaltliche und geistige Aufschließung von Texten und Theaterstücken.

Medienkunde: wie 1. und 2. Jahrgang mit gesteigerten Anforderungen.

Didaktische Grundsätze

Die Unterrichtsthemen sind möglichst den Sachstoffen der Fachrichtung zu entnehmen. Die Anwendung verschiedener Nachschlagwerke ist zu üben. Der Unterricht in "Medienkunde" soll sich auf entsprechende Beispiele aus dem Angebot der Massenmedien stützen. Das freie Sprechen und das Auswerten der Fachliteratur sind zu üben. Der Themenbereich Schriftverkehr ist fächerübergreifend mit dem Gegenstand Informatik zu unterrichten.

In jedem Semester ist eine einstündige Schularbeit durchzuführen. In der 3. Schulstufe können Schularbeiten durch Seminararbeiten ersetzt werden.

Englisch

Bildungs- und Lehraufgabe

Befähigung zu einer einfachen Konversation und zur Abwicklung einfacher Geschäftsfälle in mündlicher und schriftlicher Form unter Berücksichtigung der in der Berufspraxis üblichen Kommunikationsform.

Erziehung zur Bereitschaft zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit.

In erster Linie soll die Fremdsprache als Kommunikationsmittel dienen.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Integration der Vorkenntnisse: Themen aus dem persönlichen Umfeld des Schülers; Aktuelle Themen.

Situationen des täglichen Lebens.

Sprachstrukturen: Die für die kommunikative Kompetenz erforderlichen

Strukturen.

2. Schulstufe

Themen aus dem sozialen Umfeld der Schüler; Kulturelle und soziale Besonderheiten der englischsprachigen Länder; Aktuelle Themen; Standardsituationen der beruflichen Praxis.

Sprachstrukturen: Die für die Kommunikationsthemen erforderlichen Strukturen.

3. Schulstufe

Förderung der Umsetzung und Anwendung der fachspezifischen Kenntnisse in der Fremdsprache durch fachbezogene Themen, Kulturleben; Aktuelle Themen.

Standardsituationen der beruflichen Praxis, Standardformen der Korrespondenz, Beispiele aus der beruflichen Praxis. Sprachstrukturen: Die für die Kommunikationsthemen erforderlichen Strukturen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht soll besonders die Freude und das Interesse für den Sprachgebrauch wecken. Es sind lebensnahe Sprachtechniken zu schaffen. Moderne Unterrichtsmittel sind einzusetzen und eine intensive Sprachausbildung in Form von Sprachtagen oder Sprachwochen anzustreben.

In jedem Semester ist eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Mathematik

Bildungs- und Lehraufgabe

Befähigung, die im Berufsleben vorkommenden rechnerischen Aufgaben rasch und sicher zu lösen; Erziehung zu genauer und sorgfältiger Arbeit sowie zu wirtschaftlichem Denken.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Maße und Gewichte, Bruchrechnungen, Überschlagsrechnungen, Schlussrechnungen, Flächen- und Körperberechnungen.

2. Schulstufe

Prozent- und Zinsrechnungen, Mischungsrechnungen, beschreibende Statistik, grafische Darstellungen.

3. Schulstufe

Fachrechnen und Geometrie, Gleichungen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist lebensnah, praxisorientiert und flächenübergreifend zu gestalten. Auf sinnvollen Umgang mit dem Computer, mit Kennzahlen, dem Taschenrechner und die ständige Pflege des

Kopfrechnens ist Wert zu legen. Schätzen und die Handhabung von Tabellen und Statistiken sind in unterschiedlichen pädagogischen Methoden zu üben und anzuwenden. In jedem Semester ist eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Informatik

Bildungs- und Lehraufgabe

Festigung der Zehnfinger-Blindschreibmethode; Vermittlung von Grundlagen der Datenverarbeitung; Aufgaben der Haushalts- und Betriebsführung sowie des Schriftverkehrs unter Anwendung aktueller Programme lösen; Erwerb von standardisierten Qualifikationen; Optische Gestaltung verarbeiteter Daten.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Ergonomie am Arbeitsplatz, Zehnfingertastschreiben; Grundlagen der Informatik: Arbeitsweise des Computers, Hardware, Software, Datenschutz, Grundlagen eines Textverarbeitungsprogrammes.

Textverarbeitung: Textgestaltung, Texte überarbeiten, Tabellen, Seriendruck, Internet und e-mail.

2. Schulstufe

Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen. Einsatzmöglichkeiten und Anwendung landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Fachprogramme, Präsentationstechniken; Internet und e-mail.

Textverarbeitung: Abfassung und Gestaltung von Schriftstücken aus der beruflichen Praxis.

3. Schulstufe

Lösung von Aufgabenstellungen aus den einzelnen Fachgebieten; Digitale Bildbearbeitung; Datenbanken; Websites.

Didaktische Grundsätze

Ergonomische Grundsätze für die Körperhaltung und Arbeitsplatzgestaltung sind konsequent einzuhalten und auf die Brauchbarkeit der angefertigten Schriftstücke sowie der erstellten Arbeiten ist zu achten. Bei der Auswahl von Programmthemen ist auf die praktische Anwendbarkeit Bedacht zu nehmen. Der Informatikunterricht soll die Basis für eine fächerübergreifende Anwendung bilden.

Gesundheits- und Ernährungslehre

Bildungs- und Lehraufgabe

In den Mittelpunkt des Unterrichtes soll das Bewusstsein für den Wert der Gesundheit gestellt werden. Dem Schüler soll bewusst werden, dass zur Erhaltung der Gesundheit Eigenverantwortung erforderlich ist; Erkennen und Annehmen von Krankheiten und ihre Überwindung ist eine Voraussetzung für eine sinnvolle Behandlung.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Der gesunde Mensch: Körperliche und seelische Gesundheit, Gesunderhaltung und gesunde Ernährung. Bau und Funktion des menschlichen Körpers.

Krankheiten: Ursachen, Vorbeugung, Verhalten bei Krankheiten. Hausapotheke.

Didaktische Grundsätze

Die Schüler sind zu einem gesundheitsorientierten Denken und Handeln hinzuführen. Auf die Folgen einer falschen Ernährung ist im passenden Zusammenhang jeweils hinzuweisen. Vorrangig sind im Unterricht präventive Maßnahmen der Gesunderhaltung zu behandeln. Auf aktuelle Zivilisationskrankheiten ist einzugehen. Fachkräfte sind mit einzubeziehen.

Allgemeine Hauswirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Das Verständnis für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des Haushaltes wecken und fördern; Vermittlung eines Überblickes über die Aufgaben der Hauswirtschaft; Förderung des Sinnes für Ess- und Wohnkultur; Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln im Haushalt.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Hauswirtschaft allgemein: Bedeutung der Hauswirtschaft, Haushaltsorganisation, Besonderheiten des bäuerlichen Haushaltes.

Arbeitsgrundsätze: Ergonomie, Arbeitsplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Unfallverhütung im Haushalt.

Servierkunde: Grundsätze des Servierens, Tischzubehör: Geschirr, Besteck, Gläser, Tischwäsche, Tischschmuck.

Materialienkunde: Technische Ausstattung.

Räumliche Ausstattung: Böden, Möbel, Heimtextilien; Reinigung und Pflege.

Konsumerziehung: Einkaufsplanung, Konsumentenschutz, Kostenrechnung.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist lebensnah, anschaulich und praxisbezogen zu gestalten. Auf die Unfallverhütung im Haushalt ist hinzuweisen. Die Schüler sollen zu einer Wertschätzung eines gepflegten Heimes hingeführt werden. Lehrausgänge sollen den Unterricht ergänzen.

Bewegung und Sport

Bildungs- und Lehraufgabe

Entwicklung und Förderung der natürlichen Bewegungsfähigkeit und Haltung sowie der körperlichen Ausdauer; Förderung zu einer gesunden Lebensweise; Erziehung zu körperlicher Betätigung und fairem sportlichem Verhalten.

Lehrstoff

1. bis 3. Schulstufe

Grundübungen: Gehen, Laufen, Hüpfen, Springen, Steigen, Werfen, Stoßen, Fangen, Ziehen, Schieben, Tragen; Einzel-, Partner-, Gruppen-, Staffelübungen und Koordinationsschulung.

Ausgleichsübungen: Kräftigungs-, Dehnungs- und Lockerungsübungen; haltungs- und bewegungsformende Übungen, Entspannungstechniken.

Grundsportarten: Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen.

Spiele: Laufspiele, große und kleine Laufspiele.

Trend- und Alternativsportarten.

Jahreszeitlich bedingte Sportarten.

Didaktische Grundsätze

Der Lehrstoff ist nach den örtlichen Gegebenheiten auszuwählen und der körperlichen Leistungsfähigkeit anzupassen. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist auszunützen. Auf richtige Aufeinanderfolge verschiedener Übungen in einer Unterrichtsstunde ist zu achten. Auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung

Bildungs- und Lehraufgabe

Bewusstmachung wichtiger Lebensprobleme und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten; Erziehen zu sicherem Auftreten in der Öffentlichkeit, zu einer verantwortungsbewussten- gesunden Lebensführung und zu sozialem Verhalten; Schlüsselqualifikationen wie Selbsterkenntnis, Menschenkenntnis, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Flexibilität, Kreativität u. a. sind zu erlernen und ständig zu üben.

Lehrstoff

1. und 2. Schulstufe

Schulgemeinschaft, Lerntechniken, Umgangsformen heute, Jugendschutzbestimmungen.

Familie: Partnerschaft, Umgang mit Sexualität, Geburt, Entwicklungsstufen, Generationsprobleme, Strategien und Lösungen.

Verantwortungsbewusste Lebensführung: Missbrauch von Sucht-, Genuss- und Heilmitteln, Sekten, Okkultismus.

Gesellschaft: Strömungen und Tendenzen der Gesellschaft, Jugendgruppierungen, Überalterung, Randgruppen.

Kommunikation: Körpersprache, Meinungsbildung, Kritikfähigkeit,

Fragetechnik, Argumentation, Verhandlungstechniken.

Persönlichkeitsentwicklung: Selbsteinschätzung, Erscheinungsbild, selbstbewusstes Auftreten, Zeit- und Stressmanagement, Konfliktmanagement, lebenslanges Lernen, Motivation, Ziele setzen. Brauchtumpflege.

Aktuelle Themen: Besprechung wichtiger Ereignisse.

Erste-Hilfe-Kurs.

Didaktische Grundsätze:

Die Möglichkeiten des Gelegenheitsunterrichtes sind besonders auszunützen. Informationen der Massenmedien sind auszuwerten. Eine Koordination mit den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Religion ist herzustellen.

Ökologie und Umweltschutz

Bildungs- und Lehraufgabe

Bewusstmachung der vernetzten Zusammenhänge zwischen Mensch und Lebensraum sowie Aufzeigen der Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die natürlichen Lebensgrundlagen; Erziehung zu verantwortungsbewusstem Verhalten gegenüber der Umwelt.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Wichtige ökologische Prinzipien; Schadstoffe; Verschmutzung und Reinhaltung von Luft und Wasser; Bodenschutz; Erzeugung gesunder Nahrungsmittel; Klimafaktoren; Wettervorhersage; Witterungsschäden;

Lebensgemeinschaft Wald; Energiearten und Energienutzung;

Abfallbeseitigung und Abfallverwertung; Lärmschutz; Landschafts- und Naturschutz.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht soll an aktuelle Ereignisse anknüpfen und moderne Informationsmittel einsetzen. Auf die Möglichkeit des Projektunterrichtes ist Bedacht zu nehmen.

Politische Bildung und Rechtskunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen über den Aufbau des Staates und die österreichische Verfassung; Anleitung zum Verständnis für das Zustandekommen politischer Entscheidungsprozesse in einer pluralistischen Gesellschaft; Erziehung zu demokratischer Gesinnung und Bereitschaft zur Mitarbeit in der Gemeinschaft, Vermittlung der für das Berufsleben wichtigsten Rechtskenntnisse; Weckung und Förderung des Verständnisses für den Wert von Recht und Ordnung.

Lehrstoff

1. bis 3. Schulstufe

Staat: Lebensformen der Gemeinschaft, Grundsätze der Bundesverfassung; Gemeinde; Gesetzgebung und Vollziehung der Länder und des Bundes; Kontrolleinrichtungen; Umfassende Landesverteidigung.

Gerichtbarkeit: Wichtige Gerichte und Rechtseinrichtungen; Gerichtsverfahren.

Verwaltung: Organe und Behörden; Interessenvertretungen, Sozialpartnerschaft.

Politik: Politische Systeme und deren Bestandteile;

Gegenüberstellungen; Veränderungsprozesse in politischen Systemen; staatenverbindende Gemeinschaften und internationale Machtblöcke.

Recht und Rechtsordnung

Wichtige Rechtsbestimmungen: Personen-, Familien-, Erb-, Sach- und Schuldrecht; Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsrecht; Überblick über die für die Land- und Forstwirtschaft relevanten Rechtsbereiche.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht über "Politik" soll unter Zuhilfenahme moderner Informationsmittel an aktuelle politische Ereignisse anknüpfen. Auf eine kritische Auswertung ist zu achten. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge (Gemeinderatssitzungen, Landtagssitzungen usw.) zu ergänzen.

Auf klare und einfache Darstellung ist besonderer Wert zu legen. Rechtsbeispiele aus dem täglichen Leben sind im Unterricht bevorzugt zu verwenden und durch Lehrausgänge zu Gerichten und Verwaltungseinrichtungen zu veranschaulichen.

Volkskunde und Regionalentwicklung

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung eines Überblickes über die Geschichte und Kultur der Kärntner Bauern.

Aufzeigen der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt; Vermittlung eines Überblickes über die Bedeutung und Möglichkeiten der Orts- und Regionalentwicklung im ländlichen Raum; Förderung des Verständnisses für die Volkskultur und der Bereitschaft zur Mitarbeit in dörflichen Gemeinschaften und an regionalen Entwicklungsprojekten.

Lehrstoff

3. Schulstufe

Volkskunde: Brauchkultur (Sitte und Brauch, zeitgemäßes Brauchtum), Arbeitsleben, Volkskunst, Kleidung, Nahrung, Wohnung, Hof- und Familienforschung.

Besiedelung, soziokulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft; Entwicklung des landwirtschaftlichen Bildungs- und Organisationswesens; Siedlungsstruktur, Haus- und Hofformen;

Entwicklung der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte.

Regionalentwicklung: Einflussfaktoren auf das dörfliche Leben;

Stellung der Bauern in der dörflichen Gesellschaft; Ziele und Aufgaben der Orts- und Regionalentwicklung im soziokulturellen, baulich-gestalterischen, ökologischen und wirtschaftlichen Bereich.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht soll an die Erfahrungen der Schüler anknüpfen, möglichst praxisnah erfolgen, durch museale Demonstrationen veranschaulicht und durch Lehrausgänge ergänzt werden.

Wirtschaft und Marketing

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zum Verständnis wichtiger Vorgänge und Zusammenhänge in den Bereichen Wirtschaft und Marketing erforderlich sind, wobei der Agrarmarkt und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen besonders zu berücksichtigen sind. Anleitung zum Beobachten volkswirtschaftlicher Vorgänge und zu wirtschaftlichem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. und 2. Schulstufe

Grundlagen der Wirtschaft: Aufgaben und Grenzen der Wirtschaft;

Entwicklung der Wirtschaft; Wirtschaftssysteme.

Österreich und Europäische Union: Wirtschaftsraum; Bevölkerung;

wichtige Wirtschaftszweige; Wirtschaftserfolg.

Weltwirtschaft: Globale Wirtschaftsräume und deren Bedeutung, Verteilung des Welteinkommens, Grundlagen des Marketing;

Marketinginstrumente.

Gütererzeugung: Produktion und Produktivität; Produktionsfaktoren;

Betrieb und Unternehmen.

Gütertausch: Geld und Geldgeschäfte; Handel und Verkehr; Markt und Preis; Agrarmarkt.

Genossenschaftswesen: Entwicklung; rechtliche Grundlagen; Arten von Genossenschaften.

Betriebserhebung: Grundbesitz; Standort, Arbeitskräfte; Vermögen; Erhebung der Produktionsgrundlagen.

Landwirtschaftliche bzw. kaufmännische Aufzeichnungen.

Belegwesen.

Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

Didaktische Grundsätze

Informationen von Massenmedien sind auszuwerten. Das Marktgeschehen ist aus der Sicht des Produzenten und Konsumenten zu behandeln. Der Unterricht über genossenschaftliche Einrichtungen soll durch Lehrausgänge ergänzt werden.

Pflanzenbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der naturkundlichen Grundlagen der Pflanzenerzeugung; Vermittlung jener Kenntnisse, die für eine wirtschaftliche Kultur und Nutzung der Acker- und Grünlandpflanzen erforderlich sind; Weckung und Förderung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Kulturlandschaft; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Chemie: Grundbegriffe.

Pflanzenkunde: Bau und Leben der Pflanzen; Einteilung der Pflanzen.

Grundlagen der Bodenkunde.

Grundlagen der Düngungslehre.

Biologischer Landbau: Bedeutung und Methoden des Biolandbaus; Nährstoff- und Produktionskreislauf.

2. Schulstufe

Allgemeiner Pflanzenschutz: Aufgaben, Bedeutung, Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Fruchtfolge: Aufgaben und Erstellung von Fruchtfolgen.

Ackerbau: Pflanzenzüchtung; Saatgut und Saat; Bedeutung, Merkmale, Eigenschaften, Kultur und Nutzung wichtiger Kulturpflanzen; Erstellen von Düngungsplänen.

Grundlagen der Grünlandwirtschaft: Bedeutung und Formen.

3. Schulstufe

Grünlandwirtschaft: Nutzung und Pflege; Feldfutterbau; Futterkonservierung.

Alternativkulturen, Energiepflanzen: Bedeutung, Sortenwahl, Anbau, Pflege und Verwertung.

Pflanzenbauliche EDV-Programme, Förderprogramme, biologische Landwirtschaft.

Didaktische Grundsätze

Einzelne Förderungsprogramme sind mit dem Gegenstand Betriebswirtschaft und Rechnungswesen abzustimmen.

Auf die Unfallverhütung und den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist besonders hinzuweisen. Querverbindungen zu biologischen Landbaumethoden sind herzustellen.

Nutztierhaltung

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen des Baues und der Lebensvorgänge des Tierkörpers sowie jener Kenntnisse, die unter Berücksichtigung moderner Züchtungsmethoden für eine wirtschaftliche Tierhaltung und marktgerechte Erzeugung von tierischen Produkten erforderlich sind;

Anleitung zur umsichtigen Tierbetreuung sowie zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln;

Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen; Vermittlung der Prinzipien der biologischen Landwirtschaft unter Berücksichtigung rechtlicher

Grundlagen der Tierhaltung.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Bau und Lebensvorgänge des Tierkörpers.

Haltung von Nutztieren; Wichtige Handlungsgrundsätze.

Rassenkunde.

Tierschutzbestimmungen.

2. Schulstufe

Gewinnung und Behandlung der Milch.

Grundlagen der Fütterung. Fütterung von Nutztieren; Wichtige Fütterungsgrundsätze, Futterrationsberechnungen.

3. Schulstufe

Grundlagen der Züchtung, Rassenkunde.

Züchtung von Nutztieren: Leistungsbeurteilung; Zuchtprogramm.

Sonderformen der Tierhaltung.

Umstellung auf neue, alternative Tierhaltungsbereiche. Rechtliche Grundlagen der Tierhaltung.

Organisationen der Nutztierhaltung.

Gute landwirtschaftliche Praxis.

Didaktische Grundsätze

Die Berechnung von Futterrationsen und die Erstellung von Futterplänen sind zu üben. Der Unterricht soll durch Lehrausgänge ergänzt werden. Auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen. Querverbindungen sind speziell im Bereich von Förderungsprogrammen zum Gegenstand Betriebswirtschaft und Rechnungswesen herzustellen.

Landtechnik und Baukunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der naturkundlichen Grundlagen der Landtechnik; Vermittlung jener Kenntnisse, die zum Verständnis der Funktion landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen und für deren wirtschaftlichen Einsatz erforderlich sind; Vertrautmachung mit Grundkenntnissen über das Bauen von Wohnhäusern, Wirtschaftsgebäuden und baulichen Anlagen im landwirtschaftlichen Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Grundlagen der Landtechnik.

Maschinenelemente; Verbrennungs- und Elektromotoren; Elektrik.

Traktoren; Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen; Maschinenpflege.

2. und 3. Schulstufe

Festigung des Lehrstoffes der 1. Schulstufe bei Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen.

Überbetrieblicher Maschineneinsatz, Mechanisierungsketten.

Traktorführerkurs: Theoretischer Lehrstoff, der zum Erwerb der Lenkberechtigung der Klasse F erforderlich ist.

Grundlagen der Baukunde.

Stallbauten für Nutztiere; Düngersammelanlagen; sonstige Wirtschaftsgebäude; Zeichnen von Planskizzen.

Wohnhaus: Raum- und Funktionsprogramm; Zeichnen von Planskizzen.

Ver- und Entsorgungsanlagen, Anlagen zur Energienutzung.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen. Technische Einzelheiten sind nur so weit zu behandeln, als dies zum Verständnis der Funktion und für den praktischen Einsatz der Maschinen von Bedeutung ist. Auf die Bedeutung der Erhaltung wertvoller Baubestände sowie auf die Unfall- und Brandverhütung ist besonders hinzuweisen.

Waldwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die für eine wirtschaftliche Kultur und Nutzung des Waldes erforderlich sind. Weckung und Förderung des Verständnisses für die Funktionen des Waldes. Auf eine marktgerechte Erzeugung des Rohstoffes Holz unter ökologischen und ökonomischen Grundsätzen ist hinzuweisen. Die Waldgesinnung ist zu fördern.

Lehrstoff

2. und 3. Schulstufe

Waldbau: Nährstoffkreislauf; Waldboden; Baumarten; Sträucher;
 Klimaeinfluss; natürliche und künstliche Verjüngung des Waldes;
 Jungwuchspflege; Durchforstung; Endnutzung; Alternativkulturen, Energiewald.
 Schutz des Waldes: Witterungsschäden; Pilzschäden; Insektenschäden;
 Schaden durch den Menschen und Wildschaden.

Waldbau: Nährstoffkreislauf; Waldboden; Baumarten; Sträucher;
 Klimaeinfluss; natürliche und künstliche Verjüngung des Waldes;
 Jungwuchspflege; Durchforstung; Endnutzung; Sonderformen.
 Menschen; Wildschäden.

Ernte und Vermarktung des Holzes: Schlägerung; Ausformung; Sortierung; Holzabmaß; Bringung;
 Forstaufschließung; Holzverkauf.

Forstliche Betriebswirtschaft: Erhebung des Waldbestandes, forstliche Betriebsplanung; Erstellen eines
 Waldwirtschaftsplanes, wichtige forstrechtliche Bestimmungen.

Holzbringung: Methoden der Holzbringung im Bauernwald, überbetriebliche Zusammenarbeit.

Waldpädagogik.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist auf die Belange des Bauernwaldes abzustimmen und soll durch Lehrausgänge ergänzt
 werden. Auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Obstbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der Erzeugung, Verwertung und Vermarktung von Obst. Vermittlung
 von Grundkenntnissen der Bienenhaltung. Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und
 Handeln.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Grundlagen des Obstbaues.

Obstarten: Eigenschaften und Ansprüche; Unterlagen; Sorten.

Pflanzenschutz.

Ernte, Lagerung, Vermarktung.

Obstverwertung: Bereitung von Obstsaft, Obstwein, Fruchtbrandwein.

Grundkenntnisse der Imkerei: Wechselbeziehungen zwischen Bienen und Landwirtschaft; wichtige
 gesetzliche Bestimmungen.

Didaktische Grundsätze

Auf die Besonderheiten der Produktionsgebiete und die Arten der Vermarktung ist hinzuweisen.
 Grundverständnis für die Bienenhaltung ist zu wecken.

Hauswirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern ist die Stellung der Hauswirtschaft im Gesamtbetrieb bewusst zu machen. Sie sollen lernen,
 die Arbeit in Familie, Haus und Hof richtig einzuschätzen. Sie sollen Verständnis bekommen für die
 Arbeitsaufteilung zwischen Familienmitgliedern, für die notwendigen finanziellen Mittel und eine
 zweckmäßige Einrichtung und Ausstattung des Haushaltes. Möglichkeiten und Wege zur Verhinderung
 einer Überbelastung sind aufzuzeigen.

Lehrstoff

3. Schulstufe

Aufgaben der Hauswirtschaft für Familie und Betrieb: Aufgaben der Bäuerin in Familie, Betrieb und
 Haushalt, Möglichkeiten der Arbeitserleichterung. Arbeitsplanung des bäuerlichen Haushaltes:

Arbeitsbedarf, Arbeitseinteilung, Arbeitsentlastung; Mittel des Haushaltes; Einrichtung und Gestaltung
 des bäuerlichen Wohnhauses; Hofgestaltung.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist lebensnah und praxisbezogen durchzuführen. Das Lesen von Plänen ist zu üben. Einrichtungsplanskizzen sind anzufertigen.

Lehrausgänge sollen den Unterricht ergänzen; Hinführen zu ökonomischem und ökologischem Handeln.

Direktvermarktung

Bildungs- und Lehraufgabe

Aufzeigen der Möglichkeiten des direkten Verkaufes bäuerlicher Erzeugnisse an die Konsumenten zur Einkommenssicherung; Vermittlung jener Kenntnisse, die für die wirtschaftliche Herstellung und Vermarktung dieser Produkte erforderlich sind; Förderung des Qualitätsbewusstseins.

Lehrstoff

3. Schulstufe

Grundsätze und Bedeutung sowie persönliche und betriebliche Voraussetzungen für die Direktvermarktung; Rechtliche und steuerliche Bestimmungen; Marketing und Kalkulation; Qualitätsanforderungen und -sicherung.

Didaktische Grundsätze:

Den Unterricht an den Lehrstoff der entsprechenden Fachgegenstände anknüpfen; er soll durch Lehrausgänge ergänzt werden; Wirtschaftlichkeit und Qualität ist oberstes Ziel.

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zum Verständnis der wirtschaftlichen Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb und zu dessen rationeller Einrichtung und erfolgreicher Führung erforderlich sind; Befähigung zur landwirtschaftlichen Buchführung; Anleitung zu kaufmännischem Denken und Handeln; Festigung der Bindung zum elterlichen Hof. Die Kreativität im Hinblick auf Produktionsalternativen und unterschiedliche Vermarktungsformen ist zu fördern. Die überbetriebliche Zusammenarbeit und andere Formen der Arbeitsteilung und Kostensenkung sind besonders zu berücksichtigen.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Leistungen und Kosten der Produktion: Betriebszweige, Produktionsverfahren; Leistungen; Arten und Gliederung der Kosten;

Gesetzmäßigkeiten der Produktion.

Investitions- und Finanzierungsrechnung: Grundlagen der Finanzierung; kostengünstige Betriebsmittelbeschaffung;

Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit von Investitionen.

Betriebsplanung: Kalkulation bei Produktionsverfahren.

Wichtige Steuern und Versicherungen.

3. Schulstufe

Buchführung: Buchführung im landwirtschaftlichen Betrieb auf EDV-Basis.

Grundzüge der Bilanzlehre.

Unternehmensführung: Menschenführung im Betrieb;

Personalverrechnung; Steuererklärungen.

Verkaufskunde: Aufgaben, Aussehen und Auftreten des Verkäufers;

Kundentypen; Umgang mit dem Kunden; Verkaufsgespräch;

Warenpräsentation; Warenpflege; Verpackungsarten;

Wettbewerbsanalyse; Warenkennzeichnung; Warentest.

Förderungsanträge.

Fächerübergreifende exemplarische Bearbeitung von praxisbezogenen und komplexen Problemen des landwirtschaftlichen Betriebes; Erstellung mittelfristiger Betriebskonzepte unter Berücksichtigung von Förderungen.

Didaktische Grundsätze

Die Querverbindungen zu den anderen Fachgegenständen sind herzustellen. In der 3. Schulstufe ist die Querverbindung zum Unterrichtsgegenstand Informatik zu beachten.

Für die Buchführung, Kalkulation von Produktionsverfahren sind im Handel erhältliche Drucksorten bzw. EDV-Programme, für die Betriebserhebung und Betriebsplanung entsprechende Formulare bzw. EDV-Programme zu verwenden. Als Übungsbeispiel ist nach Möglichkeit der elterliche Betrieb heranzuziehen. Zu üben sind insbesondere die Erhebung der Produktionsgrundlagen, die Buchführung, Förderungsabwicklung und die Betriebsplanung. Die Einkommenskombinationen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe

Das erworbene theoretische Wissen ist durch den praktischen Unterricht in eine auf die Berufstätigkeit ausgerichtete, zeitgemäße Form umzusetzen. Das Erkennungsvermögen ist zu schulen, die Beobachtungsgabe für Vorgänge in der Natur und in der landwirtschaftlichen Produktion ist zu fördern. Handwerkliches Können, Fertigkeiten und Arbeitstechniken sollen für die künftige Arbeit des Schülers sowie für die Werterhaltung und Wertvermehrung von Gebäuden, Maschinen und Geräten vermittelt werden. Auf die Veredelungs- und Vermarktungsmöglichkeiten der am Betrieb erzeugten Produkte ist Bedacht zu nehmen. Es ist auf Ordnung, Genauigkeit, Sorgfalt, Selbstständigkeit, Unfall- und Brandverhütung zu achten.

Lehrstoff

Pflanzenbau

1. bis 3. Schulstufe

Pflanzenkundliche, bodenkundliche und pflanzenbauliche Übungen (Erkennungs-, Bestimmungs- und Beurteilungsübungen); Erstellen von Fruchtfolge- und Düngungsplänen, Ackerschlagkartei. Bodenbearbeitung; Anbau-, Pflege- und Erntearbeiten; Lagerung und Futtermittelkonservierung; Wirtschaftsdüngerbehandlung; Düngeroptimierung, Pflanzenschutzmaßnahmen.

Nutztierhaltung

1. bis 3. Schulstufe

Umgang mit Tieren und Pflege von Tieren, Stallhygiene und Gesundheitskontrolle, Klauenpflege, Tierbeurteilung, Abstammungsnachweis und Leistungsdaten.

Futtermittelkunde, -vorbehandlung und -lagerung; Futterbeurteilung;

Futterberechnung, Rationserhebung und Futtervoranschlag; Fütterung;

tiergerechte Haltung; Aufzeichnungen über Stallgeschehen, Versteigerungskatalog; Rinder- und Sauenplaner; Melkarbeit, Milchbehandlung; Wartung und Pflege von Melkeinrichtungen.

Landtechnik und Baukunde

2. bis 3. Schulstufe

Wartung und Pflege des Traktors und anderer Landmaschinen, einfache Reparaturarbeiten, Einstellarbeiten an Motoren, Landmaschinen und Geräten, praktischer Einsatz von Landmaschinen, Lesen von Reparatur- und Wartungsplänen, Durchführen von einfachen Arbeiten der Haus- und Hofelektrik.

Traktorführerkurs: Praktischer Lehrstoff, der zur Erwerbung der Lenkberechtigung der Klasse F erforderlich ist.

Kunststoffbe- und -verarbeitung: Werkzeuge, Techniken, Anwendungsbeispiele.

Baukunde: Werkzeuge und Maschinen, Pflege und Instandhaltung, Materialkunde, Baustoffe, Lagerung, Fertigkeiten und Arbeitstechniken, Mauerwerk, Isolierung, Verputz und Wärmedämmung, Betonieren, Instandsetzungsarbeiten.

Metallbearbeitung

1. Schulstufe

Werkstätte, Werkzeuge, Handhabung und Instandhaltung der Werkzeuge und Geräte, Materialkunde, verschiedene Fertigkeiten und Techniken der Metallbe- und -verarbeitung (Niet- und

Schraubenverbindungen, Schmieden, Härten, Schärfen, Oberflächenbehandlung, Grundkenntnisse der Schweißtechnik), einfache technische Zeichnungen, Werkstücke.

Waldwirtschaft

2. und 3. Schulstufe

Forstliche Erkennungs- und Bestimmungsübungen; Bestandesbegründung;

Kulturpflege; Durchforstung und Holzernte im Schwach- und Starkholz;

Handhabungsübungen und Instandhaltung von Forstwerkzeugen, Motorsägen und sonstigen Forstmaschinen; Beurteilung des Waldzustandes; Erhaltung von Bringungswegen; Ermitteln des Bestandes, Vermessen von Waldflächen und Grenzen.

Holzbearbeitung

1. Schulstufe

Werkzeuge; Handhabung und Instandhaltung der Werkzeuge und Geräte;

Lagerung, Pflege und Auswahl der Hölzer, verschiedene Fertigkeiten und Techniken; Holzschutz; Werkskizzen, einfache Werkstücke;

Reparaturen, Restaurierungsarbeiten.

Direktvermarktung

3. Schulstufe

Schlachten und Zerteilen von Schlachttieren; Aufarbeiten und Konservieren von Fleisch; Herstellen von Fleischprodukten.

Herstellen von Milch-, Obst- und Gemüseprodukten.

Brennen und Fertigmachen von Fruchtbrandtwein.

Herstellen sonstiger Produkte, die sich für eine Direktvermarktung besonders eignen.

Üben des marktgerechten Anbietens bäuerlicher Erzeugnisse.

Obstbau

2. Schulstufe

Pflanzung, Schnitt, Erziehung; Pflege aller Obstbäume; Vermehrung und Veredelung; Ernte, Sortieren, Lagerung; Verarbeitung, Vermarktung.

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

3. Schulstufe

Betriebserhebungen; Erarbeitung von Betriebsmodellen; Betriebsplanung; EDV; Auswertung von Buchführungsergebnissen und anderen Aufzeichnungen.

Förderungsabwicklung.

Dokumente am Bauernhof.

Hauswirtschaft und Kochen

3. Schulstufe

Zubereitung einfacher Speisen; Tischdecken und Servieren; Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten im Haushalt durchführen.

Didaktische Grundsätze

Der praktische Unterricht hat in direktem Zusammenhang mit dem theoretischen Unterricht zu stehen.

Der Lehrstoff ist entsprechend dem theoretischen Unterricht auf die Schulstufen aufzuteilen.

Sind Voraussetzungen für den praktischen Unterricht an der Schule selbst nicht in ausreichendem Maß vorhanden, so ist der entsprechende Praxisunterricht in geeigneten

Praxisbetrieben durchzuführen.

Die Grundsätze der Unfallverhütung sowie Sicherheitsvorschriften und -vorkehrungen sind genau zu beachten. Auf typische Arbeitsunfälle ist hinzuweisen.

Bei der Vermittlung von Arbeitstechniken und insbesondere bei Arbeitsunterweisungen und Arbeitsanleitungen sind die Grundsätze der Ergonomie zu beachten und mitzuvermitteln.

Richtige Arbeitsmethoden und der jeweils neueste Stand der Technik sind zu berücksichtigen.

Der praktische EDV-Einsatz ist zu vermitteln.

Pflichtpraxis im Rahmen der schulautonomen Regelung:

Siehe Anlage B/3.

Anlage B/1a

Lehrplan der dreijährigen landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Pferdewirtschaft

I. Allgemeine Bildungsziele

Siehe Anlage B1

II. Allgemeine didaktische Grundsätze

Siehe Anlage B1

III. Stundentafel (Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
	Wochenstunden		
Allgemein-Persönlichkeitsbildung			
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	3	2	2
Englisch(1)	2	2	2
Mathematik	2	1	1
Informatik(1)	2	2	1
Gesundheits- und Ernährungslehre			
Allgemeine Hauswirtschaft	1	-	-
Bewegung und Sport	3	3	2
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	1	1	-
Ökologie und Umweltschutz	1	-	-
Politische Bildung und Rechtskunde	1	1	1
Volkskunde und Regionalentwicklung	-	-	1
Wirtschaft und Marketing	1	1	-
Summe	19	15	12
Fachliche Bildung			
Fachtheoretische Stunden			
Pflanzenbau	1 - 3	2 - 4	1 - 3
Nutztierhaltung	1 - 3	-	-
Landtechnik und Baukunde	1 - 3	1 - 2	1 - 2
Pferdehaltung und Zucht	1 - 3	1 - 3	1 - 3
Veterinärkunde	-	1 - 2	1 - 3
Reit- und Fahrlehre	-	1 - 2	1 - 3
Hauswirtschaft	-	-	0,5 - 2
Direktvermarktung	-	-	1 - 2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	1 - 2	2 - 4
Schulautonome Stunden	0 - 3	0 - 3	0 - 2,5

Summe	7	10	11
Praktischer Unterricht(1)			
Pflanzenbau	0,5 - 2	-	-
Metallbearbeitung	1 - 3	-	-
Holzbearbeitung	1 - 3	-	-
Pferdehaltung	1 - 3	0,5 - 2	0,5 - 2
Veterinärkunde	-	0,5 - 2	0,5 - 2
Reiten und Fahren	-	4 - 8	4 - 8
Land- und Forstwirtschaft	-	2 - 5	2 - 5
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	-	0,5 - 2
Hauswirtschaft und Kochen	-	-	0,5 - 2
Schulautonome Stunden	0 - 2	0 - 3	0 - 4
Summe	10	10	12
Gesamtwochenstundenzahl	36	35	35

Unterricht in Kursform(3)	Unterrichtsstunden/Wochen		
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung (Erste-Hilfe-Kurs)	-	16	-
Traktorführerkurs/Theorie	-	60(2)	-
Traktorführerkurs/Praktischer Unterricht	-	4 h Fahrunterricht je Schüler	
Kursunterricht	0 - 1 UW(4)	0 - 2 UW(4)	0 - 3 UW(4)
Freigegenstände			
Schulautonome Stunden	0 - 3	0 - 3	0 - 2

1 Unterricht in Schülergruppen

2 Max. neun Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages. 3 Unterricht in Kursform zu Lasten des gesamten Unterrichts. 4 UW = Unterrichtswoche(n).

Unterricht durch zwei Lehrer pro Schülergruppe im praktischen Unterricht: 2. Schulstufe 40 Stunden, 3. Schulstufe 90 Stunden. Unterricht in Blockform je Gegenstand bis zu 50 Prozent der Jahresstunden möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

Begleitler für den Unterricht Bewegung und Sport:

1. Schulstufe 20 Stunden, 2. und 3. Schulstufe je 10 Stunden.

IIIa. Ersatzstundentafel gem. § 4a Abs. 5 (Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
	Wocheinstunden		
Allgemein-Persönlichkeitsbildung			
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	3	2	2
Englisch(1)	2	2	2
Mathematik	2	1	1
Informatik(1)	2	2	1
Gesundheits- und Ernähr-			

ungslehre			
Allgemeine Hauswirtschaft	1	-	-
Bewegung und Sport	3	3	2
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	1	1	-
Ökologie und Umweltschutz	1	-	-
Politische Bildung und Rechtskunde	1	1	1
Volkskunde und Regionalentwicklung	-	-	1
Wirtschaft und Marketing	1	1	-
Summe	19	15	12
Fachliche Bildung			
Fachtheoretische Stunden			
Pflanzenbau	2	2	1
Nutztierhaltung	2	-	-
Landtechnik und Baukunde	2	2	1,5
Pferdehaltung und Zucht	1	2	2
Veterinärkunde	-	1	2
Reit- und Fahrlehre	-	1	1
Hauswirtschaft	-	-	0,5
Direktvermarktung	-	-	1
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	2	2
Summe	7	10	11
Praktischer Unterricht(1)			
Pflanzenbau	2	-	-
Metallbearbeitung	2	-	-
Holzbearbeitung	2	-	-
Pferdehaltung und Zucht	1	1	0,5
Veterinärkunde	-	1	0,5
Reiten und Fahren	1,5	5	6
Land- und Forstwirtschaft	-	2,5	3
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	-	1
Hauswirtschaft und Kochen	-	-	1
Kreatives Gestalten	1	0,5	-
Naturerkundung	0,5	-	-
Summe	10	10	12
Gesamtwochenstundenzahl	36	35	35
Unterricht in Kursform(3)		Unterrichtsstunden/Wochen	
Lebenskunde und Persönlichkeitbildung (Erste-Hilfe-Kurs)			
	-	16	-
Traktorführerkurs/Theorie			
	-	60 (2)	-
Traktorführerkurs/Praktischer Unterricht			
	-	4 h Fahrunterricht je Schüler	
Kursunterricht	1 UW (4)	2 UW (4)	2 UW (4)

1 Unterricht in Schülergruppen

2 Max. neun Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages. 3 Unterricht in Kursform zu Lasten des gesamten Unterrichts. 4 UW = Unterrichtswoche(n).

Unterricht durch zwei Lehrer pro Schülergruppe im praktischen Unterricht: 2. Schulstufe 40 Stunden, 3. Schulstufe 90 Stunden. Unterricht in Blockform je Gegenstand bis zu 50 Prozent der Jahresstunden möglichst zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

Begleitlehrer für den Unterricht Bewegung und Sport:

1. Schulstufe 20 Stunden, 2. und 3. Schulstufe je 10 Stunden.

IV. Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen sowie didaktische Grundsätze

Deutsch und Kommunikation

Siehe Anlage B/1

Englisch

Siehe Anlage B/1

Mathematik

Siehe Anlage B/1

Informatik

Siehe Anlage B/1

Gesundheits- und Ernährungslehre

Siehe Anlage B/1

Allgemeine Hauswirtschaft

Siehe Anlage B/1

Bewegung und Sport

Siehe Anlage B/1

Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung

Siehe Anlage B/1

Ökologie und Umweltschutz

Siehe Anlage B/1

Politische Bildung und Rechtskunde

Siehe Anlage B/1

Volkskunde und Regionalentwicklung

Siehe Anlage B/1

Wirtschaft und Marketing

Siehe Anlage B/1

Pflanzenbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der naturkundlichen Grundlagen; Vermittlung jener Kenntnisse, die für eine wirtschaftliche Nutzung des Ackers, des Grünlandes und des Waldes erforderlich sind; Weckung und Förderung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Kulturlandschaft; Anregung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff:

1. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

2. und 3. Schulstufe

Grünlandwirtschaft: Nutzung und Pflege; Feldfutterbau; Futterkonservierung für Pferde

Fruchtfolge: Aufgabe und Erstellung von Fruchtfolgen

Pflanzenschutz: Aufgaben; Bedeutung und Umgang mit

Pflanzenschutzmitteln

Gute landwirtschaftliche Praxis/KPA/

ÖPUL; biologische Wirtschaftsweise

Waldbau: Nährstoffkreislauf; Waldboden; Baumarten; Sträucher;

Klimaeinfluss; Natürliche und künstliche Verjüngung des Waldes;

Jungwuchspflege; Durchforstung; Endnutzung; Sonderformen

Schutz des Waldes: Witterungsschäden; Pilzschäden;

Insektenschäden; Schaden durch den Menschen

Ernte und Holzbringung: Methoden der Holzbringung im Bauernwald

mit dem Pferd

Überbetriebliche Zusammenarbeit

Didaktische Grundsätze

Einzelne Förderungsprogramme sind mit dem Gegenstand Betriebswirtschaft-Marktlehre abzustimmen.

Auf die Unfallverhütung und den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist im Wald sowie in der Landwirtschaft besonders hinzuweisen.

Querverbindungen zu biologischen Landbaumethoden sind verstärkt herzustellen.

Nutztierhaltung

1. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Landtechnik und Baukunde

1. bis 3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Pferdehaltung und Zucht

Bildungs- und Lehraufgabe

Über die im Unterrichtsgegenstand Nutztierhaltung vermittelten Kenntnisse hinaus sollen Kenntnisse erworben werden, die eine wirtschaftliche Pferdehaltung und eine marktgerechte Erzeugung ermöglichen. Das Verständnis für die Pferdehaltung und Pferdezucht ist zu fördern.

Lehrstoff:

1. Schulstufe

Bedeutung der Pferdezucht als Betriebszweig; Ethische Grundsätze; Pferdepflege; Führen eines Pferdes; Vorbereiten für den Transport; Verladen eines Pferdes; Geschichte der österreichischen Pferderassen.

2. Schulstufe

Entwicklungsgeschichte des Pferdes; Rassenlehre;

Verhaltensweisen; Haltungsformen; Hufpflege; Ausrüstung eines Pferdes.

3. Schulstufe

Organisation der Pferdezucht; Züchtung; Versteigerung;

Vermarktung; Pferdekauf; Tierschutzgesetz; Versicherungsfragen;

Zusatzeinrichtungen; Stallplanung; Fütterung;

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist durch den Einsatz von geeigneten Lehrmitteln und durch Lehrausgänge möglichst anschaulich zu gestalten und praxisnahe durchzuführen. Die Aspekte des Umweltschutzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind durchgehend zu berücksichtigen.

Veterinärkunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Kenntnissen über die Besonderheiten der Anatomie und Physiologie des Pferdes unter dem Aspekt der Nutzung;

Kennenlernen der wichtigsten Pferdekrankheiten und Erstversorgungsmaßnahmen bei Verletzungen und Krankheiten;

Grundkenntnisse der Exterieurkunde sind zu vermitteln.

Lehrstoff:

2. Schulstufe

Anatomie, Histologie und Physiologie des Pferdes; Merkmale des gesunden Pferdes; Geburt und Aufzucht; Grundlagen der Exterieurbeurteilung; Krankheitslehre.

3. Schulstufe

Festigung des Lehrstoffes der 2. Schulstufe; Fortpflanzung; Mikrobiologie und Hygiene; Parasitologie; Spezielle Krankheiten; Exterieurkunde; Trainingslehre.

Didaktische Grundsätze

Auf die Bedeutung für die Praxis und die Anwendbarkeit ist bei der Stoffauswahl zu achten.

Am Tier selbst oder durch geeignete Präparate ist der Unterricht möglichst anschaulich zu gestalten. Auf Zusammenhang zwischen Hygiene und Tiergesundheit ist besonders hinzuweisen.

Reit- und Fahrlehre

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Kenntnissen im Reiten und Fahren sowie die Erstellung von Ausbildungsprogrammen für junge Pferde.

Lehrstoff:

2. Schulstufe

Reiten: Sattel und Zaumzeugkunde, Vorbereitung des Pferdes, Sitz des Reiters, Hilfegebung durch den Reiter, Grundgangarten, Hufschlagfiguren, Grundlagen der Springausbildung.

Fahren: Geschirrkunde, Grundlagen des Achenbachfahrsystems, An- und Abspannen, Auf- und Abschrren, Wagenkunde, Stilkunde; gesetzliche Grundlagen.

3. Schulstufe

Reiten: Ausbildung eines Jungpferdes, Entwicklung der Schub- und Tragkraft, Dressur und Springausbildung, Geländereiten, Österreichische Turnierordnung.

Fahren: Ausbildung des Fahrpferdes, Turnier fahren, Aufbau eines Dressurviereckes, Ungarischer Fahrstil, Ausbildung eines Pferdes an der Longe; gesetzliche Grundlagen.

Didaktische Grundsätze

Auf die Erfordernisse der Praxis und späteren Berufsausbildung ist zu achten, ebenso auf eine in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht möglichst gute Abstimmung mit dem praktischen Unterricht. Auf eine gute Anschaulichkeit des Unterrichtes ist durch geeignete Mittel und Maßnahmen Bedacht zu nehmen.

Hauswirtschaft

3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Direktvermarktung

3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

2. und 3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe

Siehe Anlage B/1

Pflanzenbau

Lehrstoff:

1. Schulstufe

Grundlagen des Pflanzenbaues; pflanzenkundliche, bodenkundliche und pflanzenbauliche Übungen (Erkennungs-, Bestimmungs- und Beurteilungsübungen); Grundlagen der Düngung.

Metallbearbeitung

1. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Holzbearbeitung

1. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Pferdehaltung

Lehrstoff:

1. bis 3. Schulstufe

Haltung: Fütterung, Futtermittelbeurteilung, Ausmisten, Stallklima und Hygienemaßnahmen.

Pflege: Putzen, Hufpflege, Hufbeschlag, Geschirrpflege; Führen eines Pferdes, Vorbereitung für den Transport, Verladen eines Pferdes.

Veterinärkunde

Lehrstoff:

2. und 3. Schulstufe

Veterinärkunde: Beurteilung des gesunden Pferdes, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Wundbehandlung, Fortpflanzung.

Exterieurkunde: Fohlen- und Pferdebeurteilung, praktische Rassenkunde, Vorführen.

Reiten und Fahren

Lehrstoff:

2. und 3. Schulstufe

Reiten und Fahren: Longieren, Frei- und Abteilungsreiten, Dressurreiten, Springen, zweispänniges Gespann fahren nach Achenbach; Ungarisch Fahren, Turniervorbereitung, Prüfungsvorbereitung.

Land- und Forstwirtschaft

Lehrstoff:

2. und 3. Schulstufe

Pflanzenproduktion:

Bodenbearbeitung, Anbau-, Pflege- und Erntearbeiten; Lagerung und Futterkonservierung, Wirtschaftsdüngerbehandlung, Pflanzenschutzmaßnahmen.

Landtechnik:

Wartung, Pflege und Einstellung der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte; einfache Reparaturarbeiten; Durchführen von einfachen Arbeiten der KFZ- und Hofelektrik.

Traktorführerkurs:

Praktischer Lehrstoff, der zur Erwerbung der Lenkerberechtigung der Klasse F erforderlich ist.

Baukunde:

Wartung und Instandhaltung von Werkzeugen, Gebäuden und Pferdestallungen; Errichtung von einfachen Turniereinrichtungen.

Waldwirtschaft:

Handhabung und Instandhaltung von Forstwerkzeugen, Motorsägen und sonstigen Forstmaschinen; Bestandesbegründung; Kulturpflege; Durchforstung und Holzernte mit Pferd.

Direktvermarktung:

Schlachten und Zerteilen von Schlachtpferden; Aufarbeiten und Konservieren von Fleisch und Fleischprodukten; Herstellen sonstiger landwirtschaftlicher Produkte.

Obstbau:

Pflanzung, Schnitt, Erziehung und Pflege des Obstbaumes; Ernte, Lagerung und Verarbeitung von Obst.

Die angeführten Lehrinhalte sollen schwerpunktmäßig behandelt und sowohl die Ausbildungsbreite als auch die Ausbildungsintensität zu Gunsten der Pferdehaltung ausgelegt werden.

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Hauswirtschaft und Kochen
 3. Schulstufe
 Siehe Anlage B/1
 Didaktische Grundsätze
 Siehe Anlage B/1

Anlage B/1b

**Lehrplan der dreijährigen landwirtschaftlichen Fachschule
 Goldbrunnhof, Fachrichtung Landwirtschaft**

I. Allgemeine Bildungsziele
 Siehe Anlage B/1

II. Allgemeine didaktische Grundsätze
 Siehe Anlage B/1

III. Stundentafel

(Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	1.Schulst.	2.Schulst.	3.Schulst.
	Wochenstunden		
Allgemein-Persönlichkeitsbildung			
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	3	2	2
Englisch	2	2	2
Mathematik und Fachrechnen	2	2	1
Informatik	2	1	1
Gesundheit und Soziales	1	1	
Bewegung und Sport	3	2	2
Lebenskunde und Volkskunde	1	1	1
Ökologie und Umweltschutz	1		
Politische Bildung und Rechtskunde	1	1	1
Wirtschaft/Marketing und Präsentation	1	1	1
Summe	19	15	13
Fachliche Bildung			
Fachtheoretische Stunden			
Pflanzenbau	1-2	1-2	
Nutztierhaltung	1-2	1-2	1-2
Obstbau		1-2	
Direktvermarktung		1-2	
Projektmanagement		1-2	1-2

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen		1-2	2-4
Alternative Pflichtgegenstände			
Gegenstandsgruppe			
Pflanzenbau	2-3	2-3	4-5
Landtechnik und Baukunde			
Waldwirtschaft			
oder			
Gegenstandsgruppe			
Haushaltmanagement und Agrartourismus	2-3	2-3	4-5
Ernährungslehre			
Gartenbau			
Verkaufskunde			
Waldwirtschaft, Landtechnik und Baukunde			
Schulautonome Stunden	0-3	0-2	0-2
Summe	7	10	10
Praktischer Unterricht ¹			
Pflanzenbau	1-2	1-2	
Nutztierhaltung	1-2	1-2	1-2
Obstbau		1-2	
Projektmanagement		1-2	1-2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen			1-2
Alternative Pflichtgegenstände			
Gegenstandsgruppe			
Pflanzenbau	5-6	5-6	6-7
Landtechnik und Baukunde			
Metallbearbeitung			
Holzbearbeitung			
Waldwirtschaft			
Direktvermarktung und Kochen			
oder			
Gegenstandsgruppe			
Haushaltsmanagement und Agrartourismus	5-6	5-6	6-7
Kreatives Gestalten			
Gartenbau			
Direktvermarktung und Kochen			
Waldwirtschaft, Landtechnik und Baukunde			
Schulautonome Stunden	0-3	0-1	0-3

Summe	10	10	12
Gesamtwochenstundenzahl	36	35	35
Unterricht in Kursform ³	Unterrichtsstunden/Wochen		
Erste-Hilfe-Kurs		16	
Betreuung und Pflege in der Familie		19	
Traktorführerkurs/Theorie		60 ²	
Traktorführerkurs/praktischer Unterricht		4 Std. Fahr- unterricht je Schüler	
Kursunterricht	0-1 UW ⁴	0-2 UW ⁴	0-3 UW ⁴
Freigegegenstände			
Schulautonome Stunden	0-3	0-3	0-3

¹ Unterricht in Schülergruppen

² Max. neun Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages

³ Unterricht in Kursform zu Lasten des gesamten Unterrichtes

⁴ UW = Unterrichtswochen

Unterricht durch zwei Lehrer pro Schülergruppe im praktischen Unterricht: 2. Schulstufe 26 Stunden, 3. Schulstufe 60 Stunden

Unterricht in Blockform je Gegenstand bis zu 50 Prozent der Jahresstunden möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

Begleitlehrer für den Unterricht Bewegung und Sport: 1. Schulstufe 20 Stunden, 2. und 3. Schulstufe je 10 Stunden

IIIa. Ersatzstudentenafel gem § 4a Abs. 4

(Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	1.Schulst.	2.Schulst.	3.Schulst.
	Wochenstunden		
Allgemein-Persönlichkeitsbildung			
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	3	2	2
Englisch	2	2	2
Mathematik und Fachrechnen	2	2	1
Informatik	2	1	1
Gesundheit und Soziales	1	1	
Bewegung und Sport	3	2	2

Lebenskunde und Volkskunde	1	1	1
Ökologie und Umweltschutz	1		
Politische Bildung und Rechtskunde	1	1	1
Wirtschaft/Marketing und Präsentation	1	1	1
Summe	19	15	13
Fachliche Bildung/Fachtheoretische Stunden			
Pflanzenbau	2	2	
Nutztierhaltung	2	2	2
Obstbau		1	
Direktvermarktung		1	1
Projektmanagement		1	1
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen		1	2
Alternative Pflichtgegenstände			
Gegenstandsgruppe			
Pflanzenbau	3	2	4
Landtechnik und Baukunde			
Waldwirtschaft oder			
Gegenstandsgruppe			
Haushaltmanagement und Agrartourismus	3	2	4
Ernährungslehre			
Gartenbau			
Verkaufskunde			
Waldwirtschaft, Landtechnik und Baukunde			
Summe	7	10	10
Praktischer Unterricht ¹			
Pflanzenbau	2	2	
Nutztierhaltung	2	2	2
Obstbau		1	
Projektmanagement		1	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen			2
Alternative Pflichtgegenstände			
Gegenstandsgruppe			
Pflanzenbau	6	4	6
Landtechnik und Baukunde			
Metallbearbeitung			
Holzbearbeitung			
Waldwirtschaft			
Direktvermarktung und Kochen oder			
Gegenstandsgruppe			
Haushaltsmanagement und			

Agrartourismus	6	4	6
Kreatives Gestalten			
Gartenbau			
Direktvermarktung und Kochen			
Waldwirtschaft, Landtechnik und Baukunde			
Summe	10	10	12
Gesamtwochenstundenzahl	36	35	35
Unterricht in Kursform ³	Unterrichtsstunden/Wochen		
Erste-Hilfe-Kurs		16	
Betreuung und Pflege in der Familie		19	
Traktorführerkurs/Theorie		60 ²	
Traktorführerkurs/praktischer Unterricht		4 Std. Fahrunterricht je Schüler	
Kursunterricht	0-1UW ⁴	0-2 UW ⁴	0-3 UW ⁴
Freigegegenstände			
Schulautonome Stunden	0-3	0-3	0-3

¹ Unterricht in Schülergruppen

² Max. neun Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages

³ Unterricht in Kursform zu Lasten des gesamten Unterrichtes

⁴ UW = Unterrichtswochen

Unterricht durch zwei Lehrer pro Schülergruppe im praktischen Unterricht: 2. Schulstufe 26 Stunden,

3. Schulstufe 60 Stunden

Unterricht in Blockform je Gegenstand bis zu 50 Prozent der Jahresstunden möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

Begleitlehrer für den Unterricht Bewegung und Sport: 1. Schulstufe 20 Stunden,

2. und 3. Schulstufe je 10 Stunden

IV. Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen sowie didaktische Grundsätze.

Deutsch und Kommunikation

Bildungs- und Lehraufgabe

Befähigung zu einer sprachlich klaren und verständlichen Ausdrucksweise sowie zur Abfassung der im Berufsleben gebräuchlichen Schriftstücke unter Berücksichtigung der gültigen Rechtschreibregeln und Grammatik; Erziehung zu einem sicheren Auftreten; Hinführen zum Lesen von Unterhaltungsliteratur und Fachliteratur sowie zur kritischen Auswertung der Massenmedien.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Rechtschreibung und Sprachlehre: Rechtschreib- und Stilübungen

unter Berücksichtigung der gebräuchlichen Fremdwörter,

Diktate;

Sprichwörter und Redewendungen; Erlebnisschilderungen;

Beschreibungen; Nacherzählungen; Berichte; Privater

Schriftverkehr;

Kommunikation: Erweiterung des aktiven Wortschatzes, Gespräch,

Diskussion, freie Rede, einfache Rollenspiele.

Literatur: Stilrichtung der Literatur mit Leseproben,

Auswertung der Fachliteratur.

2. Schulstufe

Schriftverkehr für Beruf und Wirtschaft: Geschäftlicher

Schriftverkehr, Zahlungsschriftverkehr, Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden.

Erlebnisschilderungen; Beschreibungen; Nacherzählungen;

Berichte mit gesteigerten Anforderungen

Kommunikation: freies Sprechen, Rede- und Diskussionstraining.

Literatur: kritisches Lesen ausgewählter Literaturbeispiele aus verschiedenen Epochen.

Medienkunde: Arten der Massenmedien, kritische Auseinandersetzung mit Texten aus Massenmedien.

3. Schulstufe

Schriftverkehr für Beruf und Wirtschaft: Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden, Schriftverkehr in Vereinen und Organisationen.

Kommunikation: Argumentationstechniken, Lehrinhalte der 1. und 2. Schulstufe mit gesteigerten Anforderungen.

Literatur: Inhaltliche und geistige Aufschließung von Texten und Theaterstücken von Kärntner und Österreichischen Literaten.

Medienkunde: wie in der 2. Schulstufe jedoch mit gesteigerten Anforderungen.

Didaktische Grundsätze

Die Unterrichtsthemen sind möglichst den Sachgebieten der Fachrichtung zu entnehmen. Die Anwendung verschiedener Nachschlagwerke ist zu üben. Der Unterricht in „Medienkunde“ soll sich auf entsprechende Beispiele aus dem Angebot der Massenmedien stützen. Das freie Sprechen und das Auswerten der Fachliteratur sind zu üben. Der Themenbereich Schriftverkehr ist fächerübergreifend mit dem Gegenstand Informatik zu unterrichten.

In jedem Semester ist eine einstündige Schularbeit durchzuführen. In der 3. Schulstufe können Schularbeiten durch Seminararbeiten ersetzt werden.

Englisch

Bildungs- und Lehraufgabe

Befähigung zu einer einfachen Konversation und zur Abwicklung einfacher Geschäftsfälle in mündlicher und schriftlicher Form unter Berücksichtigung der in der Berufspraxis üblichen Kommunikationsform. Erziehung zur Bereitschaft zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit. In erster Linie soll die Fremdsprache als Kommunikationsmittel dienen.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Integration der Vorkenntnisse: Themen aus dem persönlichen Umfeld des Schülers/der Schülerin, Aktuelle Themen, Situationen des täglichen Lebens.

Sprachstrukturen: Die für die kommunikative Kompetenz erforderlichen Strukturen.

2. Schulstufe

Themen aus dem sozialen Umfeld des Schülers/der Schülerin, kulturelle und soziale Besonderheiten der englischsprachigen Länder, aktuelle Themen, Standardsituationen der beruflichen Praxis.

Sprachstrukturen: Die für die Kommunikationsthemen erforderlichen Strukturen.

3. Schulstufe

Förderung der Umsetzung und Anwendung der fachspezifischen Kenntnisse in der Fremdsprache durch fachbezogene Themen;

Kulturleben.

Aktuelle Themen.

Standardsituationen der beruflichen Praxis; Standardformen der Korrespondenz; Beispiele aus der beruflichen Praxis.

Sprachstrukturen: Die für die Kommunikationsthemen erforderlichen Strukturen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht soll besonders die Freude und das Interesse für den Sprachgebrauch wecken. Es sind lebensnahe Sprachtechniken zu schaffen. Moderne Unterrichtsmittel sind einzusetzen und eine intensive Sprachausbildung in Form von Sprachtagen oder Sprachwochen ist anzustreben.

In jedem Semester ist eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Mathematik und Fachrechnen

Bildungs- und Lehraufgabe

Befähigung, die im Berufsleben vorkommenden rechnerischen Aufgaben rasch und sicher zu lösen; Erziehung zu genauer und sorgfältiger Arbeit sowie zu wirtschaftlichem Denken.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Maße und Gewichte; Bruchrechnungen; Überschlagsrechnungen; Schlussrechnungen; Flächen- und Körperberechnungen.

2. Schulstufe

Prozent und Zinsrechnungen; Mischungsrechnungen; beschreibende Statistik; grafische Darstellungen; Fachrechnen.

3. Schulstufe

Fachrechnen und Geometrie; Gleichungen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist lebensnah, praxisorientiert und fächerübergreifend zu gestalten. Auf sinnvollen Umgang mit dem Computer, mit Kennzahlen, dem Taschenrechner und die ständige Pflege des Kopfrechnens ist Wert zu legen. Schätzen und die Handhabung von Tabellen und Statistiken sind in unterschiedlichen pädagogischen Methoden zu üben und anzuwenden. In jedem Semester ist eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Informatik

Bildungs- und Lehraufgabe

Festigung der Zehnfinger-Blindschreibmethode; Vermittlung von Grundlagen der Datenverarbeitung; Aufgaben der Haushalts- und Betriebsführung sowie des Schriftverkehrs unter Anwendung aktueller Programme lösen; Erwerb von standardisierten Qualifikationen; Optische Gestaltung verarbeiteter Daten. Verantwortungsvoller Umgang mit der Informationstechnologie.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Ergonomie am Arbeitsplatz; Zehnfinger-Blindschreibmethode;

Grundlagen der Informatik: Arbeitsweise des Computers, Hardware, Software, Datenschutz, Grundlagen eines Textverarbeitungsprogrammes.

Textverarbeitung: Textgestaltung, Texte überarbeiten, Tabellen, Seriendruck, Internet und e-mail.

Grundlagen der Tabellenkalkulation.

2. Schulstufe

Textverarbeitung; Tabellenkalkulationen; Einsatzmöglichkeiten und Anwendung landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Fachprogramme;

Präsentationstechniken; Internet und e-mail.

Textverarbeitung: Abfassung und Gestaltung von Schriftstücken aus der beruflichen Praxis.

3. Schulstufe

Lösung von Aufgabenstellungen aus den einzelnen Fachgebieten;

Digitale Bildbearbeitung; Datenbanken; Websites.

Didaktische Grundsätze

Ergonomische Grundsätze für die Körperhaltung und Arbeitsplatzgestaltung sind konsequent einzuhalten und auf die Brauchbarkeit der angefertigten Schriftstücke sowie der erstellten Arbeiten ist zu achten. Bei der Auswahl von Programmthemen ist auf die praktische Anwendbarkeit Bedacht zu nehmen. Der Informatikunterricht soll die Basis für eine fächerübergreifende Anwendung bilden.

Gesundheit und Soziales

Bildungs- und Lehraufgabe

In den Mittelpunkt des Unterrichtes soll das Bewusstsein für den Wert der Ernährung und einer gesundheitsbewussten Lebensweise sowie Vermittlung von sozialer Kompetenz gestellt werden. Zum Umgang mit sozial Schwächeren anleiten und zur Zivilcourage ermutigen. Dem Schüler soll bewusst werden, dass zur Erhaltung der Gesundheit Eigenverantwortung erforderlich ist. Vermittlung eines Überblickes über soziale Einrichtungen; Hinführen zu sozialem Engagement.

Lehrstoff

1. und 2. Schulstufe

Der gesunde Mensch: Körperliche und seelische Gesundheit, Grundlagen der Ernährung, Gesunderhaltung und gesundheitsbewusste Ernährung, Ernährungsfehler.

Verantwortungsbewusste Lebensführung: Missbrauch von Sucht-, Genuss- und Heilmitteln.

Bau und Funktion des menschlichen Körpers;

Krankheiten: Ursachen, Vorbeugung, Verhalten bei Krankheiten.

Hausapotheke.

Sozialbereiche; soziale Sicherstellung; soziale Einrichtungen;

familiäres und soziales Umfeld;

Familienhilfe; Betriebshilfe.

Kurs: Betreuung und Pflege in der Familie

Didaktische Grundsätze

Die Schüler sind zu einem gesundheitsorientierten und sozialem Denken und Handeln hinzuführen. Auf die Folgen einer falschen Ernährung ist im passenden Zusammenhang jeweils hinzuweisen. Vorrangig sind im Unterricht präventive Maßnahmen der Gesunderhaltung zu behandeln. Auf aktuelle Zivilisationskrankheiten ist einzugehen. Der Unterricht ist lebensnah, anschaulich und praxisbezogen zu gestalten. Mit sozialen Einrichtungen ist zusammenzuarbeiten. Fachkräfte sind mit einzubeziehen.

Bewegung und Sport

Bildungs- und Lehraufgabe

Entwicklung und Förderung der natürlichen Bewegungsfähigkeit und Haltung, sowie der körperlichen Ausdauer; Förderung zu einer gesunden Lebensweise; Erziehung zu körperlicher Betätigung und fairem sportlichen Verhalten.

Lehrstoff

1. bis 3. Schulstufe

Grundübungen: Gehen, Laufen, Hüpfen, Springen, Steigen,

Werfen, Stoßen, Fangen, Ziehen, Schieben, Tragen; Einzel-,

Partner-, Gruppen-, Staffelübungen und Koordinationsschulung.

Ausgleichsübungen: Kräftigungs-, Dehnungs- und

Lockerungsübungen; Haltungs- und bewegungsformende Übungen,

Entspannungstechniken;

Grundsportarten: Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen.

Spiele: große und kleine Laufspiele.

Trend- und Alternativsportarten.

Jahreszeitlich bedingte Sportarten.

Didaktische Grundsätze

Der Lehrstoff ist nach den örtlichen Gegebenheiten auszuwählen und der körperlichen Leistungsfähigkeit anzupassen. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist auszunutzen. Auf richtige Aufeinanderfolge verschiedener Übungen in einer Unterrichtsstunde ist zu achten. Auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Lebenskunde und Volkskunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Bewusstmachung wichtiger Lebensprobleme und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten; Erziehung zu sicherem Auftreten in der Öffentlichkeit, zu einer verantwortungsbewussten gesunden Lebensführung und zu sozialem Verhalten; Schlüsselqualifikationen wie Selbsterkenntnis, Menschenkenntnis, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Flexibilität, Kreativität u. a. sind zu erlernen und ständig zu üben.

Vermittlung eines Überblickes über die Geschichte und Kultur der Kärntner Bauern und Bäuerinnen. Förderung des Verständnisses für die Volkskultur und der Bereitschaft zur Mitarbeit in dörflichen Gemeinschaften und an regionalen Entwicklungsprojekten.

Lehrstoff

1. bis 3. Schulstufe

Schulgemeinschaft; Lerntechniken; Umgangsformen heute;

Jugendschutzbestimmungen.

Familie: Partnerschaft, Umgang mit Sexualität,

Schwangerschaft, Geburt, Entwicklungsstufen, Zusammenleben von Generationen, Strategien und Lösungen.

Gesellschaft: Strömungen und Tendenzen der Gesellschaft,

Rollenbilder, Jugendgruppierungen, Sekten, Überalterung,

Randgruppen.

Kommunikation: Körpersprache, Meinungsbildung,

Kritikfähigkeit.

Persönlichkeitsentwicklung: Selbsteinschätzung,

Erscheinungsbild, selbstbewusstes Auftreten, Zeit- und

Stressmanagement, Konfliktmanagement, lebenslanges Lernen.

Erste-Hilfe-Kurs.

Volkskunde: Brauchtumpflege, Brauchkultur (Sitte und Brauch,

zeitgemäßes Brauchtum), Volkskunst, Kleidung, Nahrung,

Wohnung, Hof- und Familienforschung, Pflege der Sprache, des

Liedes, der Musik, des Tanzes

und des Theaters.

Besiedelung; soziokulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft; Siedlungsstruktur; Haus- und Hofformen.
Aktuelle Themen: Besprechung wichtiger Ereignisse.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht soll an die Erfahrungen der Schüler anknüpfen und möglichst praxisnah erfolgen. Die Möglichkeiten des Gelegenheitsunterrichtes sind besonders auszunützen. Informationen der Massenmedien sind auszuwerten. Der Unterricht ist durch museale Demonstrationen und Lehrausgänge zu ergänzen.

Ökologie und Umweltschutz

Bildungs- und Lehraufgabe

Bewusstmachung der vernetzten Zusammenhänge zwischen Mensch und Lebensraum sowie Aufzeigen der Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die natürlichen Lebensgrundlagen; Erziehung zu verantwortungsbewusstem Verhalten gegenüber der Umwelt.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Wichtige ökologische Prinzipien; Schadstoffe; Verschmutzung und Reinhaltung von Luft und Wasser; Bodenschutz; Erzeugung gesunder Nahrungsmittel; Klimafaktoren; Wettervorhersage; Witterungsschäden;
Lebensgemeinschaft Wald; Energiearten und Energienutzung;
Abfallbeseitigung und Abfallverwertung; Lärmschutz;
Landschafts- und Naturschutz.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht soll an aktuelle Ereignisse anknüpfen und moderne Informationsmittel sind einzusetzen. Auf die Möglichkeit des Projektunterrichtes ist Bedacht zu nehmen.

Politische Bildung und Rechtskunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen über den Aufbau des Staates und die österreichische Verfassung. Anleitung zum Verständnis für das Zustandekommen politischer Entscheidungsprozesse in einer pluralistischen Gesellschaft. Erziehung zu demokratischer Gesinnung und Bereitschaft zur Mitarbeit in der Gemeinschaft. Vermittlung der für das Berufsleben wichtigsten Rechtskenntnisse. Weckung und Förderung des Verständnisses für den Wert von Recht und Ordnung.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Der österreichische Staat: Elemente des Staates, Staatsbürger, Bundesverfassung; Gemeinde; Gesetzgebung und Vollziehung (Gemeinden, Länder).

2. Schulstufe

Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes;
Kontrolleinrichtungen.
Interessensvertretungen; Sozialpartnerschaft; Europäische Union; internationale Organisationen.
Politische Systeme und deren Bestandteile; politische Gruppierungen.
Gerichtsbarkeit: wichtige Gerichte und Rechtseinrichtungen; Gerichtsverfahren.

3. Schulstufe

Recht und Rechtsordnung. Wichtige Rechtsbestimmungen: Personen-, Familien-, Erb-, Sach- und Schuldrecht; Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsrecht; Überblick über die für die Land- und Forstwirtschaft relevanten Rechtsbereiche.
Verwaltungsverfahren; Parteienstellung; Bescheid und Berufung.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht über „Politik“ soll unter Zuhilfenahme moderner Informationsmittel an aktuelle politische Ereignisse anknüpfen. Auf eine kritische Auswertung ist zu achten. Auf klare und einfache Darstellung ist besonderer Wert zu legen. Rechtsbeispiele aus dem täglichen Leben sind im Unterricht bevorzugt zu verwenden. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge (Gemeinderatssitzungen, Landtagssitzungen, zu Gerichten und Verwaltungseinrichtungen) zu ergänzen.

Wirtschaft, Marketing und Präsentation

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zum Verständnis wichtiger Vorgänge und Zusammenhänge in den Bereichen Wirtschaft und Marketing erforderlich sind, wobei der Agrarmarkt und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen besonders zu berücksichtigen sind. Anleitung zum Beobachten volkswirtschaftlicher Vorgänge und zu wirtschaftlichem Denken und Handeln. Die Schüler sollen die Grundlagen für wirkungsvolle Präsentationstechniken erhalten. Ort und Art der Präsentation müssen im Einklang stehen.

Lehrstoff

1. bis 3. Schulstufe

Grundlagen der Wirtschaft: Aufgaben und Grenzen der Wirtschaft; Entwicklung der Wirtschaft, Wirtschaftssysteme.
Österreich und seine Wirtschaft: Wirtschaftsraum; Bevölkerung; wichtige Wirtschaftszweige, Wirtschaftserfolg.
Weltwirtschaft: Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftssysteme wichtiger Staaten, Zusammenarbeit von Volkswirtschaften.

Grundlagen des Marketings; Marketinginstrumente.
 Gütererzeugung: Produktion und Produktivität;
 Produktionsfaktoren; Betrieb und Unternehmen.
 Gütertausch: Geld und Geldgeschäfte, Handel und Verkehr, Markt und Preis, Agrarmarkt.
 Genossenschaftswesen: Entwicklung, rechtliche Grundlagen, Arten von Genossenschaften.
 Betriebserhebung: Grundbesitz, Standort, Arbeitskräfte, Vermögen.
 Erhebung der Produktionsgrundlagen.
 Grundlagen der Präsentation; Hilfs- und Werkzeuge für Präsentationen.

Didaktische Grundsätze

Informationen von Massenmedien sind auszuwerten. Das Marktgeschehen ist aus der Sicht des Produzenten und Konsumenten zu behandeln. Auf den fächerübergreifenden Einsatz audiovisueller Hilfsmittel, die dem jeweiligen Stand der Technik angepasst sind, ist zu achten. Der Unterricht soll durch Lehrgänge ergänzt werden.

Pflanzenbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der naturkundlichen Grundlagen der Pflanzenerzeugung. Vermittlung jener Kenntnisse, die für eine wirtschaftliche Kultur und Nutzung der Acker- und Grünlandpflanzen erforderlich sind. Weckung und Förderung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Kulturlandschaft. Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Chemie: Grundbegriffe.
 Pflanzenkunde: Bau und Leben der Pflanzen; Einteilung der Pflanzen.
 Grundlagen der Bodenkunde; Grundlagen der Düngungslehre.
 Grundlagen des Biologischen Landbaues: Nährstoff- und Produktionskreislauf.

2. Schulstufe

Allgemeiner Pflanzenschutz: Aufgaben, Bedeutung, Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.
 Fruchtfolge: Aufgaben und Erstellung von Fruchtfolgen.
 Ackerbau: Pflanzenzüchtung, Saatgut und Saat, Bedeutung, Merkmale, Eigenschaften, Kultur und Nutzung wichtiger Kulturpflanzen, Erstellen von Düngungsplänen.
 Grundlagen der Grünlandwirtschaft: Bedeutung und Formen.
 Wichtige rechtliche Bestimmungen für Boden und Umwelt.

Didaktische Grundsätze

Auf die Unfallverhütung und den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist besonders hinzuweisen. Querverbindungen zu biologischen Landbaumethoden sind herzustellen. Einzelne Förderungsprogramme sind mit dem Gegenstand Betriebswirtschaft und Rechnungswesen abzustimmen.

Nutztierhaltung

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen des Baues und der Lebensvorgänge des Tierkörpers sowie jener Kenntnisse, die unter Berücksichtigung moderner Züchtungsmethoden für eine wirtschaftliche Tierhaltung und marktgerechte Erzeugung von tierischen Produkten erforderlich sind. Anleitung zur umsichtigen Tierbetreuung sowie zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln. Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen. Vermittlung der Prinzipien der biologischen Landwirtschaft unter Berücksichtigung rechtlicher Grundlagen der Tierhaltung.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Bau und Lebensvorgänge des Tierkörpers; Haltung von Nutztieren; wichtige Handlungsgrundsätze; Gewinnung und Behandlung der Milch; Rassenkunde; Tierschutzbestimmungen;

2. Schulstufe

Grundlagen der Fütterung; Futtermittel; Fütterung von Nutztieren; wichtige Fütterungsgrundsätze; Futterrationberechnungen; Sonderformen der Tierhaltung.

3. Schulstufe

Grundlagen der Züchtung; Züchtung von Nutztieren: Leistungsbeurteilung; Zuchtprogramm. Organisation der Nutztierhaltung; Umstellung auf neue, alternative Tierhaltungsbereiche; biologische Tierhaltung; rechtliche Grundlagen der Tierhaltung.

Didaktische Grundsätze

Die Berechnung von Futterrationen und die Erstellung von Futterplänen sind zu üben. Der Unterricht soll durch Lehrausgänge ergänzt werden. Auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen. Querverbindungen sind speziell im Bereich von Förderungsprogrammen zum Gegenstand Betriebswirtschaft und Rechnungswesen herzustellen.

Obstbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der Erzeugung, Verwertung und Vermarktung von Obst. Vermittlung von Grundkenntnissen der Bienenhaltung. Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Grundlagen des Obstbaues;
 Obstarten: Eigenschaften und Ansprüche; Unterlagen; Sorten.
 Pflanzenschutz;
 Ernte; Lagerung; Vermarktung;
 Obstverwertung: Bereitung von Obstsaft, Obstwein,
 Fruchtbrandtwein.
 Wichtige gesetzliche Bestimmungen.
 Grundkenntnisse der Imkerei; Wechselbeziehungen zwischen
 Bienen und Landwirtschaft;

Didaktische Grundsätze

Auf die Besonderheiten der Produktionsgebiete und die Arten der Vermarktung ist hinzuweisen. Grundverständnis für die Bienenhaltung ist zu wecken.

Direktvermarktung

Bildungs- und Lehraufgabe

Aufzeigen der Möglichkeiten des direkten Verkaufes bäuerlicher Erzeugnisse an die Konsumenten zur Einkommenssicherung. Vermittlung jener Kenntnisse, die für die wirtschaftliche Herstellung und Vermarktung dieser Produkte erforderlich sind. Förderung des Qualitätsbewusstseins.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Grundsätze und Bedeutung sowie persönliche und betriebliche Voraussetzungen für die Direktvermarktung; rechtliche und steuerliche Bestimmungen; Marketing und Kalkulation; Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherung.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht soll an den Lehrstoff der entsprechenden Fachgegenstände anknüpfen. Er soll durch Lehrausgänge ergänzt werden. Wirtschaftlichkeit und Qualität ist oberstes Ziel.

Projektmanagement

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schüler sollen in selbst organisierter Teamarbeit übergreifende Projekte des Fachgebietes ausführen können; innovative, regionale Aufgabenkomplexe planen, durchführen und steuern können.

Lehrstoff

2. und 3. Schulstufe

Aufzeigen von Möglichkeiten im Bereich von Dienstleistungen, Vermarktung und landwirtschaftliche Erwerbskombinationen.

Projektabläufe: Projektstart (Zieldefinition, Projektorganisation, Projektdokumentation, Projekt-Kick-off);
 Projektplanung (Projektstruktur, Arbeitspakete, Meilensteine, Aufwandschätzung, Ablaufplanung, Kostenplanung, Risikoanalyse); Projektsteuerung und Projektdurchführung (Ist-Soll-Vergleich, Meilenstein-Trend-Analyse, Steuerungsmaßnahmen, Konfliktmanagement, Teamentwicklung);
 Projektabschluss (Projektabschlussitzung, Projektabschlussbericht, Projektpräsentation).

Didaktische Grundsätze:

Querverbindungen zu anderen Gegenständen sind herzustellen.
 Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu vertiefen.

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zum Verständnis der wirtschaftlichen Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb und zu dessen rationeller Einrichtung und erfolgreicher Führung erforderlich sind. Befähigung zur landwirtschaftlichen Buchführung, Anleitung zu unternehmerischem Denken und Handeln. Festigung der Bindung zum elterlichen Hof. Die Kreativität im Hinblick auf Produktionsalternativen und unterschiedliche Vermarktungsformen ist zu fördern. Die überbetriebliche Zusammenarbeit und andere Formen der Arbeitsteilung und Kostensenkung sind besonders zu berücksichtigen.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Leistungen und Kosten der Produktion: Betriebszweige, Produktionsverfahren, Leistungen, Arten und Gliederung der Kosten.
 Gesetzmäßigkeiten der Produktion;
 Deckungsbeitragsberechnungen;
 Investitions- und Finanzierungsrechnung: Grundlagen der Finanzierung, kostengünstige Betriebsmittelbeschaffung, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit von Investitionen.
 Betriebsplanung: Kalkulation bei Produktionsverfahren.
 Überbetriebliche Zusammenarbeit.

3. Schulstufe

Buchführung: landwirtschaftliche bzw. kaufmännische Aufzeichnungen, Belegwesen, Buchführung im landwirtschaftlichen Betrieb auf EDV-Basis.
 Grundzüge der Bilanzlehre;
 Unternehmensführung: Menschenführung im Betrieb, wichtige Steuern und Versicherungen, Steuererklärung; Förderungswesen;

Fächerübergreifende exemplarische Bearbeitung von praxisbezogenen und komplexen Problemen des landwirtschaftlichen Betriebes; Erstellung mittelfristiger Betriebskonzepte unter Berücksichtigung von Förderungen.

Didaktische Grundsätze

Die Querverbindungen zu den anderen Fachgegenständen sind herzustellen. In der 3. Schulstufe ist die Querverbindung zum Unterrichtsgegenstand Informatik zu beachten. Für die Buchführung, Kalkulation von Produktionsverfahren sind im Handel erhältliche Drucksorten bzw. EDV-Programme, für die Betriebserhebung und Betriebsplanung entsprechende Formulare bzw. EDV-Programme zu verwenden. Als Übungsbeispiel ist nach Möglichkeit der elterliche Betrieb heranzuziehen. Zu üben sind insbesondere die Erhebung der Produktionsgrundlagen, die Buchführung, Förderungsabwicklung und die Betriebsplanung. Die Einkommenskombinationen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Alternative Pflichtgegenstände

Gegenstandsgruppe: Pflanzenbau, Landtechnik und Baukunde,
Waldwirtschaft

Pflanzenbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Siehe Pflanzenbau 1. und 2. Schulstufe

Lehrstoff

3. Schulstufe

Grünlandwirtschaft: Feldfutterbau, Futterkonservierung.
Alternativkulturen; Energiepflanzen: Bedeutung, Sortenwahl, Anbau, Pflege und Verwertung.
Pflanzenbauliche EDV Programme; Förderprogramme.
Erstellung von Düngungsplänen; biologische Landwirtschaft.

Didaktische Grundsätze

Siehe Pflanzenbau 1. und 2. Schulstufe

Landtechnik und Baukunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der Landtechnik. Vermittlung jener Kenntnisse, die zum Verständnis der Funktion landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen und für deren wirtschaftlichen Einsatz erforderlich sind. Vertrautmachung mit Grundkenntnissen über das Bauen von Wohnhäusern, Wirtschaftsgebäuden und baulichen Anlagen im landwirtschaftlichen Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Grundlagen der Landtechnik; Maschinenelemente; Verbrennungs- und Elektromotoren; alternative Antriebstechniken; Elektrik; Traktoren; Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen; Maschinenpflege.

2. und 3. Schulstufe

Festigung des Lehrstoffes der 1. Schulstufe bei Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen; Mechanisierungsketten; Traktorführerkurs: theoretischer Lehrstoff, der zum Erwerb der Lenkberechtigung der Klasse F erforderlich ist. Grundlagen der Baukunde; Stallbauten für Nutztiere; Düngersammelanlagen; sonstige Wirtschaftsgebäude; Interpretieren und Bearbeiten von Plänen. Bäuerliches Wohnhaus: Raum- und Funktionsprogramm; Interpretieren von Planskizzen. Ver- und Entsorgungsanlagen; Anlagen zur alternativen Energienutzung.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen. Technische Einzelheiten sind nur so weit zu behandeln, als dies zum Verständnis der Funktion und für den praktischen Einsatz der Maschinen von Bedeutung ist. Auf die Bedeutung der Erhaltung wertvoller Baubestände sowie auf die Unfall- und Brandverhütung ist besonders hinzuweisen. Im Besonderen ist auf ökologische Aspekte hinzuweisen.

Waldwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die für eine wirtschaftliche Kultur und Nutzung des Waldes erforderlich sind. Weckung und Förderung des Verständnisses für die Funktionen des Waldes. Auf eine marktgerechte Erzeugung des Rohstoffes Holz unter ökologischen und ökonomischen Grundsätzen ist hinzuweisen. Die Waldgesinnung für eine nachhaltige Bewirtschaftung ist zu fördern.

Lehrstoff

1. bis 3. Schulstufe

Waldbau: Nährstoffkreislauf, Waldboden; Baumarten; Sträucher; Klimaeinfluss. Natürliche und künstliche Verjüngung des Waldes. Jungwuchspflege. Durchforstung. Endnutzung. Sonderformen. Schutz des Waldes: Witterungsschäden, Pilzschäden, Insektenschäden, Schaden durch den Menschen, Wildschäden. Ernte und Vermarktung des Holzes: Schlägerung, Ausformung,

Sortierung, Holzabmaß, Bringung, Forstaufschließung, Holzverkauf.
 Forstliche Betriebswirtschaft: Erhebung des Waldbestandes,
 forstliche Betriebsplanung.
 Erstellen eines Waldwirtschaftsplanes, wichtige
 forstrechtliche Bestimmungen;
 Holzbringung: Methoden der Holzbringung im Bauernwald,
 überbetriebliche Zusammenarbeit.
 Waldpädagogik.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist auf die Belange des Bauernwaldes abzustimmen und soll durch Lehrausgänge ergänzt werden. Auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Gegenstandsgruppe: Haushaltsmanagement und Agrartourismus, Ernährungslehre, Gartenbau, Verkaufskunde, Waldwirtschaft/ Landtechnik und Baukunde

Haushaltsmanagement und Agrartourismus

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zur Betriebsführung und zur rationellen Pflege eines Haushaltes erforderlich sind. Förderung des Sinnes für Ess- und Wohnkultur. Die Schüler sollen Arbeitsorganisation und Zeitmanagement planen können. Vermittlung von Kenntnissen, die für den Betriebszweig Urlaub am Bauernhof zur Einkommenssicherung erforderlich sind. Auf ökonomisches und ökologisches Denken und Handeln ist in allen Bereichen zu achten. Die Schüler sollen zu Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit und Umsicht ausgebildet werden.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Grundsätze der Haushaltsführung: Aufgaben, Arbeitsmethoden,
 Arbeitsorganisation, Einkaufsplanung, Arbeitsplatzgestaltung
 und Unfallverhütung
 Haushalt und Hauspflege: Reinigungs- und Pflegemittel, Umgang
 mit Maschinen und Geräten.
 Materialkunde; Pflege von Wäsche und Bekleidung; Servierkunde;
 Einkauf und Konsumverhalten.

2. Schulstufe

Servierkunde; Getränkekunde; Frühstücksarten; Buffetarten;
 Bauen und Wohnen: gesetzliche Bestimmungen, Finanzierung,
 Grundsätze der Planung, Baubiologie, Einrichtung und
 Wohnraumgestaltung, technische Ausstattung des Wohnhauses.
 Haushaltsmanagement: Arbeitsplanung, Zeitmanagement,

Einkaufsplan, Kostenrechnung.

3. Schulstufe

Bedeutung des Tourismus.

Gesetzliche, betriebliche, bauliche und familiäre

Voraussetzungen für den Agrartourismus.

Werbung und Schriftverkehr; Aufzeichnungen und Kalkulationen.

Regionalgeografie und Regionalgeschichte.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist lebensnah, anschaulich und praxisbezogen zu gestalten. Die Vermittlung des Lehrstoffes soll stets in Kombination zum praktischen Unterricht stehen. Auf jede Möglichkeit der Arbeitsvereinfachung und -erleichterung und auf die Unfallverhütung im Betrieb ist hinzuweisen. Der Unterricht soll durch Lehrausgänge ergänzt werden.

Ernährungslehre

Bildungs- und Lehraufgabe

Der Unterricht hat aktuelle Kenntnisse über Nährstoffe, Nahrungs- und Genussmittel zu vermitteln. Die Schüler sollen die Bedeutung einer gesunden Ernährung erkennen und Mahlzeiten nach ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten zusammenstellen. Sie sind unter Hinweis auf Saisonalität, Regionalität und Wirtschaftlichkeit zu überlegtem Einkauf, Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln anzuleiten. Der Stellenwert heimischer Nahrungsmittel und die gesundheitliche Bedeutung selbsterzeugter Produkte sind darzulegen.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Kochlehre: Hygiene in der Küche, Grundmaße und Grundmengen, Garmethoden, Grundrezepte, Behandlung von Lebensmitteln, Speiseplanerstellung.

2. Schulstufe

Kochlehre: Wochenspeiseplanerstellung und Kalkulation, altersgemäße Ernährung, alternative Ernährungsformen.

Konsumentenschutz.

Ernährungslehre: Grundlagen der Ernährung, Lebensmittel und ihre Bestandteile.

3. Schulstufe

Genussmittel und Getränke; Würzmittel; Zusatzstoffe;

Verdauung und Stoffwechsel.

Lebensmittelqualität: Kennzeichnung von Lebensmitteln,

Lebensmittelhygiene, Schadstoffe in der Nahrung.

Ursachen für das Verderben von Nahrungsmitteln; Arten der

Lagerung und Konservieren von Lebensmitteln;
Wirtschaftlichkeit und Bedeutung der Konservierung.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungswissenschaft lebensnah zu gestalten. Auf die Folgen einer falschen Ernährung ist im passenden Zusammenhang jeweils hinzuweisen. Auf Vollwertprodukte ist verstärkt einzugehen. Das Erstellen von Wochenspeiseplänen mit Nährwert und Kalkulation ist zu üben.

Gartenbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zur Kultur von Gemüse, Kräutern, Beerenobst, Blumen und Ziersträuchern im Hausgarten erforderlich sind. Der Wert der selbsterzeugten Produkte soll deutlich gemacht werden. Weckung und Förderung des Verständnisses für die Verschönerung des Hauses und des Ortsbildes durch gärtnerische Gestaltung. Anleitung zu nachhaltigem Denken und Handeln.

Lehrstoff

3. Schulstufe

Hausgarten: Bedeutung, Lage, Größe, Nutzen,
Gestaltungselemente, Anbauplanung, Planung eines Hausgartens.
Zimmerpflanzen; Gemüsebau; Ernte und Lagerung; Würz- und
Heilkräuter; Beerenobst;
Kultur und Pflege von Blumen und Ziersträuchern.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist praxisbezogen zu gestalten. Fruchtfolgebeispiele und Gestaltungspläne sollen gemeinsam erarbeitet werden. Durch Exkursionen und Lehrausgänge zu beispielhaften Anlagen sollen die Schüler Erfahrungen sammeln.

Verkaufskunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Aufzeigen der Möglichkeiten des direkten Verkaufes bäuerlicher Erzeugnisse an die Konsumenten zur Einkommenssicherung. Vermittlung jener Kenntnisse, die für die wirtschaftliche Herstellung und Vermarktung dieser Produkte erforderlich sind. Förderung des Qualitätsbewusstseins.

Lehrstoff

3. Schulstufe

Aufgaben, Aussehen und Auftreten des Verkäufers; Kundentypen;
Umgang mit den Kunden; Verkaufsgespräch; Warenpräsentation;
Sensorik; Warenpflege; Verpackungsarten; Wettbewerbsanalyse;
Warenkennzeichnung; Gesetzliche Bestimmungen; Warentest.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist an den Lehrstoff der entsprechenden Fachgegenstände anzuknüpfen. Er soll durch Lehrausgänge ergänzt werden. Wirtschaftlichkeit und Qualität ist oberstes Ziel.

Waldwirtschaft, Landtechnik und Baukunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die für eine wirtschaftliche Kultur und Nutzung des Waldes erforderlich sind. Weckung und Förderung des Verständnisses für die Funktionen des Waldes.

Auf eine marktgerechte Erzeugung des Rohstoffes Holz unter ökologischen und ökonomischen Grundsätzen ist hinzuweisen. Die Waldgesinnung für eine nachhaltige Bewirtschaftung ist zu fördern. Vermittlung von Grundkenntnissen der Landtechnik. Vermittlung jener Kenntnisse, die zum Verständnis der Funktion landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen und für deren wirtschaftlichen Einsatz erforderlich sind. Vertrautmachung mit Grundkenntnissen über das Bauen von Wirtschaftsgebäuden und baulichen Anlagen im landwirtschaftlichen Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

2. und 3. Schulstufe

Waldbau: Nährstoffkreislauf, Waldboden; Baumarten; Sträucher;

Klimaeinfluss. Natürliche und künstliche Verjüngung des

Waldes. Jungwuchspflege. Durchforstung. Endnutzung.

Schutz des Waldes: Witterungsschäden, Pilzschäden,

Insektenschäden, Schaden durch den Menschen, Wildschäden.

Ernte und Vermarktung des Holzes: Schlägerung, Ausformung,

Sortierung, Holzabmaß, Bringung, Forstaufschließung,

Holzverkauf.

Holzbringung: Methoden der Holzbringung im Bauernwald,

überbetriebliche Zusammenarbeit.

Waldpädagogik.

Grundlagen der Landtechnik; Maschinenelemente; Verbrennungs-

und Elektromotoren; alternative Arbeitstechniken; Elektrik,

Traktoren; Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen;

Maschinenpflege

Traktorführerkurs: theoretischer Lehrstoff, der zum Erwerb der

Lenkberechtigung der Klasse F erforderlich ist.

Grundlagen der Baukunde, Stallbauten für Nutztiere,

Düngersammelanlagen, sonstige Wirtschaftsgebäude, Anlagen zur alternativen Energienutzung.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist auf die Belange des Bauernwaldes abzustimmen. Technische Einzelheiten sind nur so weit zu behandeln, als dies zum Verständnis der Funktion und für den praktischen Einsatz der Maschinen von Bedeutung ist. Auf die Bedeutung der Erhaltung wertvoller bäuerlicher Bausubstanz ist hinzuweisen.

Der Unterricht soll durch Lehrausgänge ergänzt werden. Auf die Unfall- und Brandverhütung ist besonders hinzuweisen.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe

Das erworbene theoretische Wissen ist durch den praktischen Unterricht in eine auf die Berufstätigkeit ausgerichtete, zeitgemäße Form umzusetzen. Das Erkennungsvermögen ist zu schulen, die Beobachtungsgabe für Vorgänge in der Natur und in der landwirtschaftlichen Produktion ist zu fördern. Handwerkliches Können, Fertigkeiten und Arbeitstechniken sollen für die künftige Arbeit des Schülers sowie für die Werterhaltung und Wertvermehrung von Gebäuden, Maschinen und Geräten vermittelt werden. Auf die Veredelungs- und Vermarktungsmöglichkeiten der am Betrieb erzeugten Produkte ist Bedacht zu nehmen. Es ist auf Ordnung, Genauigkeit, Sorgfalt, Selbstständigkeit, Unfall- und Brandverhütung zu achten. In selbst organisierter Teamarbeit übergreifende Projekte des Fachgebietes ausführen können. Kooperationen mit außerschulischen Betrieben und Organisationen sind anzustreben.

Lehrstoff

Pflanzenbau

1. und 2. Schulstufe

Pflanzenkundliche, bodenkundliche und pflanzenbauliche Übungen (Erkennungs-, Bestimmungs- und Beurteilungsübungen); Erstellen von Fruchtfolgeplänen; Anbau-, Pflege- und Erntearbeiten; Lagerung und Futterkonservierung; Wirtschaftsdüngerbehandlung; Pflanzenschutzmaßnahmen; Führen von vorgeschriebenen Aufzeichnungen.

Nutztierhaltung

1. bis 3. Schulstufe

Umgang mit Tieren und Pflege von Tieren; Stallhygiene und Gesundheitskontrolle; Klauenpflege; Tierbeurteilung; Abstammungsnachweis und Leistungsdaten; Futtermittelkunde; Futtermittellagerung; Futterbeurteilung; Futterberechnung; Rationserhebung und Futtervoranschlag; Fütterung; tiergerechte Haltung; Aufzeichnungen in der Tierhaltung; Tierkennzeichnung; Tiertransport. Versteigerungskatalog; Rinder- und Sauenplaner; Melkarbeit; Milchbehandlung und -verarbeitung; Wartung und Pflege von Melkeinrichtungen.

Obstbau

2. Schulstufe

Pflanzung, Schnitt, Erziehung und Pflege von Obstbäumen;
 Vermehrung und Veredelung; Ernte; Sortieren; Lagerung;
 Verarbeitung; Vermarktung.

Projektmanagement

2. und 3. Schulstufe

Die Planung und Durchführung von Projekten aus den Themenbereichen der fachspezifischen Pflichtgegenstände. Üben von praktischen Tätigkeiten die in den Bereichen Dienstleistungen und Erwerbskombination benötigt werden.

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

3. Schulstufe

Betriebserhebungen; Erarbeitung von Betriebsmodellen;
 Betriebsplanung; EDV; Auswertung von Buchführungsergebnissen
 und anderen Aufzeichnungen.
 Förderungsabwicklung;
 Dokumente am Bauernhof.

Alternative Pflichtgegenstände

Gegenstandsgruppe: Pflanzenbau, Landtechnik und Baukunde,
 Metallbearbeitung, Holzbearbeitung, Waldwirtschaft,
 Direktvermarktung und Kochen

Lehrstoff

Pflanzenbau

3. Schulstufe

Erstellen von Düngelplänen und Düngeroptimierung;
 Ackerschlagkartei; Pflanzenschutzmaßnahmen; Lagerung und
 Futtermittelkonservierung; Anbau-, Pflege- und Erntearbeiten; Führen
 von vorgeschriebenen Aufzeichnungen.

Landtechnik und Baukunde

2. und 3. Schulstufe

Wartung und Pflege des Traktors und anderer Landmaschinen;
 einfache Reparaturarbeiten; Einstellarbeiten an Motoren;

Landmaschinen und Geräten; praktischer Einsatz von Landmaschinen; Lesen von Reparatur- und Wartungsplänen; Durchführen von einfachen Arbeiten der Haus- und Hofelektrik; Schweißen.

Traktorführerkurs: Praktischer Lehrstoff, der zur Erwerbung der Lenkberechtigung der Klasse F erforderlich ist.

Kunststoffbearbeitung und Kunststoffverarbeitung; Werkzeuge, Techniken, Anwendungsbeispiele.

Baukunde:

Werkzeuge und Maschinen, Pflege und Instandhaltung, Materialkunde, Baustoffe, Lagerung, Fertigkeiten und Arbeitstechniken, Mauerwerk, Isolierung, Verputz und Wärmedämmung, Betonieren, Instandsetzungsarbeiten.

Metallbearbeitung

1. Schulstufe

Werkstätte; Werkzeuge; Handhabung und Instandhaltung der Werkzeuge und Geräte; Materialkunde; verschiedene Fertigkeiten und Techniken der Metallbe- und -verarbeitung (Niet- und Schraubenverbindungen, Schmieden, Härten, Schärfen, Oberflächenbehandlung, Grundkenntnisse der Schweißtechnik); einfache technische Zeichnungen; Werkstücke.

Holzbearbeitung

1. Schulstufe

Werkzeuge; Handhabung und Instandhaltung der Werkzeuge und Geräte; Lagerung, Pflege und Auswahl der Hölzer; verschiedene Fertigkeiten und Techniken; Holzverbindungen; Holzschutz; Werkskizzen; einfache Werkstücke; Reparaturen; Restaurierungsarbeiten.

Waldwirtschaft

1. bis 3. Schulstufe

Forstliche Erkennungs- und Bestimmungsübungen; Bestandesbegründung; Kulturpflege; Durchforstung und Holzernte im Schwach- und Starkholz; Handhabungsübungen und Instandhaltung von Forstwerkzeugen, Motorsägen und sonstigen Forstmaschinen; Beurteilung des Waldzustandes; Erhaltung von Bringungswegen; Ermitteln des Bestandes, Vermessen von Waldflächen und Grenzen.

Direktvermarktung und Kochen

3. Schulstufe

Zubereitung einfacher Speisen, Tischdecken und Servieren;
Schlachten und Zerteilen von Schlachttieren; Aufarbeiten und
Konservieren von Fleisch; Herstellen von Fleischprodukten;
Verarbeitung von Getreide und Ölfrüchten.

Gegenstandsgruppe: Haushaltsmanagement und Agrartourismus,
Kreatives Gestalten, Gartenbau, Direktvermarktung und Kochen,
Waldwirtschaft/Landtechnik und Baukunde

Lehrstoff

Haushaltsmanagement und Agrartourismus

1. bis 3. Schulstufe

Hauswirtschaft:

Pflege- und Reinigungsarbeiten im Haus, Pflege von Wäsche und Bekleidung, Einsatz und Pflege von Haushaltsgeräten und Maschinen, Fest- und Feiergusaltung, Servierkunde, Getränkekunde, Frühstücksarten, Buffet, Arbeitsorganisation, Arbeitspläne, Zeitpläne, Kostenrechnung, Instandhaltung- und Reparaturarbeiten in Haus und Hof, Zeichnen von Planskizzen, Wohnraumgestaltung, Raumschmuck, Schriftliche Aufzeichnungen.

Agrartourismus:

Gästeinformationsmappe, schriftliche Aufzeichnungen, Schriftverkehr im Rahmen der Gästebewerbergung, Gästeanimation, Gästebetreuung.

Kreatives Gestalten

1. bis 3. Schulstufe

Kennenlernen traditioneller Handwerkstechniken; Be- und Verarbeitung von Textil- und Naturmaterialien.

Gartenbau

3. Schulstufe

Kulturmaßnahmen im Gartenjahr; Anbau, Pflege, Ernten und Lagern von Gemüse und Kräutern; Zimmer- und Balkonpflanzen; Blumenschmuck im und um das Haus.

Direktvermarktung und Kochen

1. bis 3. Schulstufe

Direktvermarktung:

Erzeugung von Produkten, die sich für die Direktvermarktung in der Region besonders eignen; Kalkulation; Präsentation und Verkauf.

Kochen:

Zubereiten von Speisen auf Basis der Grundrezepte; Regionale Küche; Internationale Küche; Herstellen von Schnellgerichten; Kalte Küche; Kostformen; Anrichten und Garnieren von Speisen; Kosten berechnen.

Waldwirtschaft, Landtechnik und Baukunde

2. und 3. Schulstufe

Forstliche Erkennungs- und Bestimmungsübungen;
Bestandesbegründung; Kulturpflege; Durchforstung und Holzernte im Schwach- und Starkholz; Handhabungsübungen und Instandhaltung von Forstwerkzeugen, Motorsägen und sonstigen Forstmaschinen;

Werkstätte; Werkzeuge, Handhabung und Instandhaltung der Werkzeuge. Verschiedene Fertigkeiten und Techniken der Metall- und Holzbearbeitung. Handhabung und richtiger Einsatz der wichtigsten Landmaschinen und Geräte. Pflege, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Landmaschinen.

Traktorführerkurs: Praktischer Lehrstoff, der zur Erwerbung der Lenkberechtigung der Klasse F erforderlich ist.

Instandhaltungsmaßnahmen an baulichen Anlagen.

Didaktische Grundsätze

Der praktische Unterricht hat in direktem Zusammenhang mit dem theoretischen Unterricht zu stehen. Der Lehrstoff ist entsprechend dem theoretischen Unterricht auf die Schulstufen aufzuteilen.

Sind Voraussetzungen für den praktischen Unterricht an der Schule nicht im ausreichenden Maß vorhanden, so ist der entsprechende Praxisunterricht in geeigneten Praxisbetrieben durchzuführen. Am Beginn des Unterrichtes ist eine Arbeitsbesprechung, unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung von Maschinen und Geräten, abzuhalten. Nach Fertigstellung der Arbeit ist eine Nachbesprechung durchzuführen. Richtige Arbeitsmethoden und der jeweils neueste Stand der Technik sind zu berücksichtigen. Bei der Vermittlung von Arbeitstechniken und insbesondere bei Arbeitsunterweisungen und Arbeitsanleitungen sind die Grundsätze der Ergonomie zu beachten und zu vermitteln.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung sowie Teamfähigkeit sind umzusetzen.

Auf den Umweltschutz und die Unfallverhütung ist besonders zu achten. Auf typische Arbeitsunfälle ist hinzuweisen. Der praktische EDV Einsatz ist zu vermitteln.

Pflichtpraxis im Rahmen der schulautonomen Regelung:

Siehe Anlage B/3

Anlage B/2

**Lehrplan der dreijährigen
Landwirtschaftlichen Fachschule,
Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft**

I. Allgemeine Bildungsziele

Die Fachschule hat die Aufgabe

- a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbstständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die vielfältigen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen;
- b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden und
- c) die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen.

II. Allgemeine didaktische Grundsätze

Die Schüler sind unter Bedachtnahme auf ihre unterschiedliche Vorbildung und Leistungsfähigkeit in die Arbeitsweise einer berufsbildenden Schule einzuführen und zu verantwortungsbewusstem Verhalten in einer Gemeinschaft zu erziehen.

Bei allen Schülern sind die seelischen, geistigen und körperlichen Anlagen, die Vorbildung, die Milieuverhältnisse und die altersmäßigen Interessen soweit wie möglich zu berücksichtigen, um die Lernmotivation zu fördern.

Der Unterricht hat von der Erlebniswelt der Schüler auszugehen und ist berufs- und lebensnah zu gestalten. Auf eine angemessene Verknüpfung von Heimatverbundenheit und Weltaufgeschlossenheit, von Tradition und dem Willen zur Neugestaltung ist hinzuwirken. Die Einführung des Schülers in die fachliche Begriffswelt verlangt größtmögliche Anschaulichkeit. Zur Schaffung klarer Vorstellungen sind sorgfältig ausgewählte Unterrichtsmittel heranzuziehen. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge und Lehrfahrten zu ergänzen. Im Unterricht ist die Selbsttätigkeit in den Vordergrund zu stellen und das Bildungsinteresse, die Selbstständigkeit, das Selbstvertrauen und das kritische Denken des Schülers zu fördern. Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes ist auf die Festigung des bereits erworbenen Bildungsgutes besonderer Wert zu legen. Durch Üben, Wiederholen und Anwenden ist der Bestand an grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu sichern. Leistungskontrollen sind einzubauen. Den Schülern sind die Zusammenhänge zwischen dem Lebensganzen und den einzelnen Unterrichtsgegenständen bewusst zu machen.

Wechselbeziehungen zwischen den Unterrichtsgegenständen und zwischen Theorie und Praxis sind zu berücksichtigen.

Unvorhergesehene Ereignisse sind im Unterricht abweichend von der Lehrstoffverteilung zu behandeln.

Der praktische Unterricht ist so durchzuführen, dass jeder Schüler durch gezielte Arbeitsunterweisungen, durch Übungen grundlegende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten erwirbt. Zur besseren Konzentration kann der Lehrstoff in Bildungseinheiten gegliedert werden.

**III. Studentafel
(Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)**

Pflicht- gegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe Wochenstunden	3. Schulstufe
Allgemein-Persönlich- keitsbildung			
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	3	2	2

Englisch(1)	2	2	2
Mathematik	2	1	1
Informatik(1)	2	2	1
Gesundheits- und Ernährungslehre, Allgemeine Landwirtschaft	1	-	-
Bewegung und Sport	3	3	2
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	1	1	-
Ökologie und Umweltschutz	1	-	-
Politische Bildung und Rechtskunde	1	1	1
Volkskunde und Regionalentwicklung	-	-	1
Wirtschaft und Marketing	1	1	-
Summe	19	15	12
Fachliche Bildung			
Fachtheoretische Stunden			
Haushaltsmanagement und Agrartourismus	1-2	1-2	1-3
Ernährung	1-2	2-3	-
Gartenbau und Grünraumgestaltung	1-2	1-2	1-2
Sozialkunde	-	-	2-3
Landwirtschaft	-	-	1-3
Direktvermarktung	-	-	1-3
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	1-2	2-3
Schulautonome Stunden	0-2	0-2	0-3
Summe	5	8	11
Praktischer Unterricht(1)			
Haushaltsmanagement und Agrartourismus	2-4	2-4	1-3
Kochen und Küchenführung	3-5	3-5	-
Gartenbau und Grünraumgestaltung	1-2	1-3	1-2
Textilverarbeitung	2-3	1-3	-
Sozialarbeit	-	-	1-3
Landwirtschaft	-	-	1-3
Direktvermarktung	-	-	2-4
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	-	0,5-2
Schulautonome Stunden	0-2	0-4	0-5
Summe	12	12	12
Gesamtwochenstundenanzahl	36	35	35
Unterricht in Kursform(2)		Unterrichtsstunden/Wochen	
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung (Erste-Hilfe-Kurs)	-	16	-

Kursunterricht	0-1 UW (3)	0-2 UW (3)	0-3 UW (3)
Freigegenstände			
Schulautonome Stunden	0-3	0-3	0-2

1 Unterricht in Schülergruppen

2 Unterricht in Kursform zu Lasten des gesamten Unterrichts. 3 UW = Unterrichtswoche(n).

Unterricht durch zwei Lehrer pro Schülergruppe im praktischen Unterricht: 3. Schulstufe 20 Stunden.

Unterricht in Blockform je Gegenstand bis zu 50 Prozent der Jahresstunden möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

Begleitlehrer für den Unterricht Bewegung und Sport: 1. Schulstufe 20 Stunden, 2. und 3. Schulstufe je 10 Stunden.

IIIa. Ersatzstundentafel gem. § 4a Abs. 4 (Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflicht- gegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe Wochenstunden	3. Schulstufe
Allgemein-Persönlich- keitsbildung			
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	3	2	2
Englisch (1)	2	2	2
Mathematik	2	1	1
Informatik (1)	2	2	1
Gesundheits- und Ernährungslehre,			
Allgemeine Landwirtschaft	1	-	-
Bewegung und Sport	3	3	2
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	1	1	-
Ökologie und Umweltschutz	1	-	-
Politische Bildung und Rechtskunde	1	1	1
Volkskunde und Regional- entwicklung	-	-	1
Wirtschaft und Marketing	1	1	-
Summe	19	15	12
Fachliche Bildung			
Fachtheoretische Stunden			
Haushaltsmanagement und Agrartourismus	2	2	2
Ernährung	2	2	-
Gartenbau und Grünraum- gestaltung	1	2	1
Sozialkunde	-	-	2
Landwirtschaft	-	-	2
Direktvermarktung	-	-	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	2	2

Summe	5	8	11
Praktischer Unterricht (1)			
Haushaltsmanagement und Agrartourismus	3	3	2
Kochen und Küchenführung	5	4	-
Gartenbau und Grünraumgestaltung	1	2	2
Textilverarbeitung	3	3	-
Sozialarbeit	-	-	2
Landwirtschaft	-	-	2
Direktvermarktung	-	-	3
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	-	1
Summe	12	12	12
Gesamtwochenstundenanzahl	36	35	35

Unterricht in Kursform (2)	Unterrichtsstunden/Wochen		
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung (Erste-Hilfe-Kurs)	-	16	-
Kursunterricht	1 UW (3)	2 UW (3)	3 UW (3)

1 Unterricht in Schülergruppen

2 Unterricht in Kursform zu Lasten des gesamten Unterrichts. 3 UW = Unterrichtswoche(n).

Unterricht durch zwei Lehrer pro Schülergruppe im praktischen Unterricht: 3. Schulstufe 20 Stunden.

Unterricht in Blockform je Gegenstand bis zu 50 Prozent der Jahresstunden möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

Begleitlehrer für den Unterricht Bewegung und Sport: 1. Schulstufe 20 Stunden, 2. und 3. Schulstufe je 10 Stunden.

IV. Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen sowie didaktische Grundsätze.

Deutsch

Siehe Anlage B/1.

Englisch

Siehe Anlage B/1.

Mathematik

Siehe Anlage B/1.

Informatik

Siehe Anlage B/1.

Gesundheits- und Ernährungslehre

Siehe Anlage B/1.

Allgemeine Landwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Dem Schüler sollte Einblick in Abläufe landwirtschaftlicher Betriebe vermittelt werden. Es sollten die Aufgaben der Landwirtschaft aus ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer sowie regionalpolitischer Sicht bewusst gemacht werden. Auf die Bedeutung einer nachhaltigen, artgerechten Produktion als Basis zur Sicherung der Lebensgrundlagen ist besonders hinzuweisen.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Aufgaben der Landwirtschaft:

Wesen eines landwirtschaftlichen Betriebes;

Landwirtschaftliche Betriebsabläufe.

Grundzüge der landwirtschaftlichen Produktion: Bodennutzung,

Nutztierhaltung, Waldwirtschaft.

Einkommensalternativen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht hat sich an praktischen Beispielen zu orientieren. Lehrausgänge und Exkursionen sollen die landwirtschaftliche Vielfalt aufzeigen und Grundlage für fächerübergreifende Projekte sein. Beispiele der Biologischen Landwirtschaft sind verstärkt in den Unterricht einzubauen.

Bewegung und Sport

Siehe Anlage B/1.

Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung

Siehe Anlage B/1.

Ökologie und Umweltschutz

Siehe Anlage B/1.

Politische Bildung und Rechtskunde

Siehe Anlage B/1.

Volkskunde und Regionalentwicklung

Siehe Anlage B/1.

Wirtschaft und Marketing

Siehe Anlage B/1.

Haushaltsmanagement und Agrartourismus

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zur Haushaltsführung und zur rationellen Pflege eines Haushaltes erforderlich sind; Förderung des

Sinnes für Ess- und Wohnkultur; Vermittlung von Kenntnissen, die

für den Betriebszweig Urlaub am Bauernhof zur Einkommenssicherung erforderlich sind; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Grundsätze der Haushaltsführung: Aufgaben, Arbeitsmethoden, Arbeitsorganisation, Einkaufsplanung, Arbeitsplatzgestaltung und Unfallverhütung.

Haushalt und Hauspflege: Reinigungs- und Pflegemittel, Maschinen und Geräte.

Materialkunde.

Pflege von Wäsche und Bekleidung.

Servierkunde; Einkauf und Konsum.

2. Schulstufe

Servierkunde, Getränkekunde, Frühstücksarten, Buffetarten.

Bauen und Wohnen: Gesetzliche Bestimmungen, Finanzierung, Grundsätze der Planung, Baubiologie, Einrichtung und Wohnraumgestaltung, technische Ausstattung des Wohnhauses.

Haushaltsmanagement: Arbeitsplanung, Zeitmanagement, Einkaufsplan, Kostenrechnung.

3. Schulstufe

Bedeutung des Tourismus.

Tourismusorganisationen.

Gesetzliche, betriebliche, bauliche und familiäre Voraussetzungen für den Agrartourismus.

Werbung und Schriftverkehr.

Aufzeichnungen und Kalkulationen.

Gästebetreuung und -animation,

Regionalgeografie und Regionalgeschichte.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist lebensnah, anschaulich und praxisbezogen zu gestalten. Die Vermittlung des Lehrstoffes soll stets in Kombination zum praktischen Unterricht stehen. Auf jede Möglichkeit der Arbeitsvereinfachung und -erleichterung und auf die Unfallverhütung im Haushalt ist hinzuweisen. Der Unterricht soll durch Lehrausgänge ergänzt werden.

Ernährung

Bildungs- und Lehraufgabe

Der Unterricht hat aktuelle Kenntnisse über Nährstoffe, Nahrungs- und Genussmittel zu vermitteln. Die Schüler sollen die Bedeutung einer gesunden Ernährung erkennen und Mahlzeiten nach ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten zusammenstellen. Sie sind unter Hinweis auf Wirtschaftlichkeit zu überlegtem Einkauf, Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln anzuleiten. Auf die Bedeutung der gesetzlichen Lebensmittelkennzeichnung für Produzenten und Konsumenten ist hinzuweisen. Der Stellenwert heimischer Nahrungsmittel und die gesundheitliche Bedeutung selbsterzeugter Produkte sind darzulegen.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Kochlehre: Hygiene in der Küche, Grundmaße und Grundmengen, Garmachungsmethoden, Grundrezepte, Behandlung von Lebensmitteln, Speiseplanerstellung.

Ernährungslehre: Grundlagen der Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel.

2. Schulstufe

Kochlehre: Wochenspeiseplanerstellung und Kalkulation, Ernährungsfehler; altersgemäße Ernährung, alternative Ernährungsformen; Konsumentenschutz.

Ernährungslehre: Lebensmittel und ihre Bestandteile, Würzmittel, Zusatzstoffe, Getränke und Genussmittel, Verdauung und Stoffwechsel.

Lebensmittelqualität: Kennzeichnung von Lebensmitteln, Lebensmittelhygiene, Schadstoffe in der Nahrung.

Vorratswirtschaft: Ursachen für das Verderben von Nahrungsmitteln; Arten der Lagerung und Konservieren von Lebensmitteln, Wirtschaftlichkeit und Bedeutung der Konservierung.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungswissenschaft lebensnah zu gestalten. Auf die Folgen einer falschen Ernährung ist im passenden Zusammenhang jeweils hinzuweisen. Auf Vollwertprodukte ist verstärkt einzugehen. Das Erstellen von Wochenspeiseplänen mit Nährwert und Kalkulation ist zu üben. Erziehung zu kritischen und bewussten Konsumenten. Der Unterricht soll durch Lehrausgänge ergänzt werden.

Gartenbau und Grünraumgestaltung

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zur Kultur von Gemüse, Kräutern, Beerenobst, Blumen und Ziersträuchern im Hausgarten erforderlich sind. Der Wert der selbsterzeugten Produkte soll deutlich gemacht werden; Weckung und Förderung des Verständnisses für die Verschönerung des Hauses und des

Ortsbildes durch gärtnerische Gestaltung; Kennenlernen des Kreislaufgeschehens von Boden, Pflanze, Tier und Mensch; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Hausgarten: Bedeutung, Lage, Größe, Nutzen; Gestaltungselemente, Bodenbearbeitung und Bewässerung, Anbauplanung.

Zimmerpflanzen.

Gemüsebau.

Nährstoffversorgung, Ernte, Lagerung.

Würz- und Heilkräuter.

Pflanzenschutz.

2. Schulstufe

Gartenboden: Bodenaufbau und Bodenbeschaffenheit, Bodenzustand und -bearbeitung.

Lebensvorgänge der Pflanze; Zimmerpflanzen; Beerenobst; Kultur von Blumen und Ziersträuchern, giftige Pflanzen, Gartenplanung.

3. Schulstufe

Garten- und Landschaftsplanung, Themengärten, Erwerbsgartenbau.

Grünraumpflege: Staudenschnitt, Rasenpflege, Biotoppflege; Naturpädagogik.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist praxisbezogen zu gestalten. Fruchtfolgebeispiele und Gestaltungspläne sollen gemeinsam erarbeitet werden. Durch Exkursionen und Lehrausgänge zu beispielhaften Anlagen sollen die Schüler Erfahrungen sammeln.

Sozialkunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung eines Überblickes über soziale Einrichtungen; Hinführen zu sozialem Engagement; Soziale Kompetenz vermitteln; zu taktvollem Umgang mit sozial Schwächeren anleiten und zur Zivilcourage ermutigen.

Lehrstoff

3. Schulstufe

Sozialbereiche,

Soziale Sicherstellung,

Soziale Einrichtungen,

Schwangerschaft, Geburt, Säuglingspflege;

Kinderbetreuung,

Familienhilfe,

Betriebshilfe,

Familiäres und soziales Umfeld

Hauskrankenpflege,

Behindertenpflege,

Altenbetreuung,

Sterbebegleitung.

Didaktische Grundsätze

Behutsames Heranführen und Vermittlung einer allgemeinen Gesamtsicht der Thematik; mit sozialen Einrichtungen zusammenarbeiten.

Landwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen im Pflanzenbau, Obstbau, Waldwirtschaft und Tierhaltung unter Berücksichtigung ökologischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte; eine Verbindung zwischen wirtschaftlicher und marktgerechter Erzeugung und einer artgerechten, umweltschonenden Produktion ist herzustellen.

Lehrstoff

3. Schulstufe

Situation der Landwirtschaft in Österreich und der Europäischen Union, Grundkenntnisse in Pflanzenbau, Obstbau, Waldwirtschaft und Tierhaltung.

Alternative Landwirtschaft.

Geräte und Maschinen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist praxisnahe zu gestalten und soll durch Lehrausgänge ergänzt werden. Der Unterricht soll an die Erfahrungen und Kenntnisse der Schüler anknüpfen; Partnerschaftliches Prinzip berücksichtigen.

Direktvermarktung

Bildungs- und Lehraufgabe

Aufzeigen der Möglichkeiten des direkten Verkaufes bäuerlicher Erzeugnisse an die Konsumenten zur Einkommenssicherung; Vermittlung jener Kenntnisse, die für die wirtschaftliche Herstellung und Vermarktung dieser Produkte erforderlich sind; Förderung des Qualitätsbewusstseins.

Lehrstoff

3. Schulstufe

Grundsätze und Bedeutung sowie persönliche und betriebliche Voraussetzungen für die Direktvermarktung; Rechtliche und steuerliche Bestimmungen; Marketing und Kalkulation; Qualitätsanforderungen und -sicherung.

Didaktische Grundsätze

Den Unterricht an den Lehrstoff der entsprechenden Fachgegenstände anknüpfen; er soll durch Lehrausgänge ergänzt werden; Wirtschaftlichkeit und Qualität ist oberstes Ziel.

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zum Verständnis der wirtschaftlichen Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb und zu dessen rationeller Einrichtung und erfolgreicher Führung erforderlich sind; Befähigung zur landwirtschaftlichen Buchführung; Anleitung zu kaufmännischem Denken und Handeln; Festigung der Bindung zum elterlichen Hof. Die Kreativität im Hinblick auf Produktionsalternativen und unterschiedliche Vermarktungsformen ist zu fördern.

Die überbetriebliche Zusammenarbeit und andere Formen der Arbeitsteilung und Kostensenkung sind besonders zu berücksichtigen.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Leistungen und Kosten der Produktion: Betriebszweige, Produktionsverfahren; Leistungen; Arten und Gliederung der Kosten;

Gesetzmäßigkeiten der Produktion.

Investitions- und Finanzierungsrechnung: Grundlagen der Finanzierung; kostengünstige Betriebsmittelbeschaffung;

Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit von Investitionen.

Betriebsplanung: Kalkulation bei Produktionsverfahren. Wichtige Steuern und Versicherungen.

3. Schulstufe

Buchführung: Buchführung im landwirtschaftlichen Betrieb auf EDV-Basis.

Grundzüge der Bilanzlehre.

Unternehmensprüfung: Menschenführung im Betrieb;

Personalverrechnung; Steuererklärungen.

Verkaufskunde: Aufgaben, Aussehen und Auftreten des Verkäufers;
 Kundentypen; Umgang mit dem Kunden; Verkaufsgespräch;
 Warenpräsentation; Warenpflege; Verpackungsarten;
 Wettbewerbsanalyse; Warenkennzeichnung; Warentest.

Förderungsanträge: Fächerübergreifende exemplarische Bearbeitung von praxisbezogenen und komplexen Problemen des landwirtschaftlichen Betriebes; Erstellung mittelfristiger Betriebskonzepte unter Berücksichtigung von Förderungen.

Didaktische Grundsätze

Die Querverbindungen zu den anderen Fachgegenständen sind herzustellen. In der 3. Schulstufe ist die Querverbindung zum Unterrichtsgegenstand Informatik zu beachten.

Für die Buchführung, Kalkulation von Produktionsverfahren sind im Handel erhältliche Drucksorten bzw. EDV-Programme, für die Betriebserhebung und Betriebsplanung entsprechende Formulare bzw. EDV-Programme zu verwenden. Als Übungsbeispiel ist nach Möglichkeit der elterliche Betrieb heranzuziehen. Zu üben sind insbesondere die Erhebung der Produktionsgrundlagen, die Buchführung, Förderungsabwicklung und die Betriebsplanung. Die Einkommenskombinationen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe

Das erworbene theoretische Wissen ist durch den praktischen Unterricht in eine auf die Berufstätigkeit ausgerichtete, zeitgemäße Form umzusetzen. Befähigung praktische Tätigkeiten selbstständig und fachgemäß auszuführen. Arbeitsvereinfachung ist ein wesentliches Ziel des Unterrichtes. Die Freude an gestaltender Arbeit ist zu wecken und die Kreativität zu fördern. Erziehen zu gewissenhafter, sorgfältiger und genauer Arbeit sowie zu verantwortungsbewusstem Umgang mit Gebäuden, Maschinen und Geräten. Anleiten zu einer wirtschaftlichen, umweltbewussten und unfallfreien Arbeitsweise und einer gesundheitsbewussten Ernährung. Auf die Veredelungs- und Vermarktungsmöglichkeiten der erzeugten Produkte ist Bedacht zu nehmen. Regionale Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Bewusster und sorgsamer Umgang mit der Natur ist zu fördern. Kritisches Konsumverhalten ist zu vermitteln.

Lehrstoff

Haushaltsmanagement und Agrartourismus

1. bis 3. Schulstufe

Pflege- und Reinigungsarbeiten im Haus, Pflege von Wäsche und Bekleidung, Einsatz und Pflege von Haushaltsgeräten und Maschinen, Fest- und Feiergestaltung, Servierkunde, Getränkekunde, Frühstücksarten, Buffet, Arbeitsorganisation, Arbeitspläne, Zeitpläne, Kostenrechnung, Instandhaltungsarbeiten, Zeichnen von Planskizzen, Wohnraumgestaltung, Raumschmuck, Gästeinformationsmappe, schriftliche Aufzeichnungen, Schriftverkehr im Rahmen der Gästebeherbergung, Gästeanimation, Besichtigungsprogramm erstellen, Gästebetreuung.

Kochen und Küchenführung

1. und 2. Schulstufe

Zubereiten von Speisen auf Basis der Grundrezepte.

Handhabung und Pflege von Geräten und Maschinen.

Heimische Küche, internationale Küche, Vollwertgerichte; Herstellen von Schnellgerichten, Kalte Küche, Kostformen.

Vorrathaltung von Lebensmitteln, Milchverarbeitung, Fleischverarbeitung, Brot backen, Obst- und Gemüseverarbeitung; Anrichten und Garnieren von Speisen. Großküchenpraxis, Kosten berechnen.

Gartenbau und Grünraumgestaltung

1. bis 3. Schulstufe

Handhabung und Pflege von Gartengeräten, Kulturmaßnahmen im Gartenjahr, Kompostbereitung, Ernten und Lagern von Obst und Gemüse, Topf-, Zimmer- und Balkonpflanzen, Blumenschmuck im und um das Haus, florales Gestalten im Jahreskreis, Garten- und Landschaftsplanung, Themengärten, Grünraumpflege, Naturpädagogik, Verarbeitung von Produkten aus dem Garten.

Textilverarbeitung

1. und 2. Schulstufe

Handhabung und Pflege der Nähmaschine, Materialauswahl (Pflege- und Trageeigenschaften), Schnittgewinnung, Anfertigen von Wäsche- und Kleidungsstücken, Ausbesserungsarbeiten, Stricken, Sticken, Häkeln.

Sozialarbeit

3. Schulstufe

Säuglingspflege, Kinderbetreuung, Pflege und Betreuung in der Familie, Behindertenbetreuung.

Landwirtschaft

3. Schulstufe

Durchführen einfacher Tätigkeiten im Bereich Pflanzenbau, Obstbau, Waldwirtschaft und Nutztierhaltung;

Produktgewinnung; Handhaben, Pflegen und Instandhalten wichtiger landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen.

Durchführen kleiner Reparaturarbeiten am Hof.

Unfallverhütung.

Direktvermarktung

3. Schulstufe

Herstellen von Milch- und Fleischprodukten und sonstiger Produkte und Werkstücke, die sich für die Direktvermarktung besonders eignen.

Kalkulation, Präsentation und Verkauf.

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

3. Schulstufe

Betriebserhebungen; Erarbeitung von Betriebsmodellen; Betriebsplanung, EDV- Auswertung von Buchführungsergebnissen und anderen Aufzeichnungen; Förderabwicklungen.

Didaktische Grundsätze

Der praktische Unterricht hat in direktem Zusammenhang mit dem theoretischen Unterricht zu stehen. Der Lehrstoff ist entsprechend dem theoretischen Unterricht auf die Schulstufen aufzuteilen.

Sind Voraussetzungen für den praktischen Unterricht an der Schule nicht im ausreichenden Maß vorhanden, so ist der entsprechende Praxisunterricht in geeigneten Praxisbetrieben durchzuführen.

Am Beginn des Unterrichtes ist eine Arbeitsbesprechung abzuhalten.

Nach Fertigstellung der Arbeit ist eine Nachbesprechung durchzuführen.

Bei der Vermittlung von Arbeitstechniken und insbesondere bei Arbeitsunterweisungen und Arbeitsanleitungen sind die Grundsätze der Ergonomie zu beachten und zu vermitteln.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung sowie Teamfähigkeit sind umzusetzen.

Auf den Umweltschutz und die Unfallverhütung ist besonders zu achten.

Der praktische EDV-Einsatz ist zu vermitteln.

Pflichtpraxis im Rahmen der schulautonomen Regelung:

Siehe Anlage B/3

Anlage B/3

**Lehrplan der vierjährigen Landwirtschaftlichen Fachschule,
Fachrichtung Landwirtschaft**

**I. Allgemeine Bildungsziele
Siehe Anlage B/1.**

**II. Allgemeine didaktische Grundsätze
Siehe Anlage B/1.**

**III. Stundentafel
(Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)**

Pflichtgegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe	4. Schulstufe
	Wochenstunden			
Allgemein-Persönlichkeitsbildung				
Religion				
Deutsch und Kommunikation				
Lebende Fremdsprache				
Englisch				
Mathematik				
Politische Bildung und Rechtskunde				
Bewegung und Sport				
Wirtschaft und Marketing				
Buchführung				
Informatik				
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	0,5	-	-	-
Pflanzenbau	1,5	1	1	1
Obstbau	-	1	-	-
Waldwirtschaft	-	-	1	1
Nutztierhaltung	1	1,5	1	1
Landtechnik und Baukunde	1	1	-	1
Direktvermarktung	-	-	1	-
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	-	1	1
Ernährung	1	0,5	-	-
Praktischer Unterricht(1) Außen- und Innenwirtschaft	0,5	1	1	1(2)
Direktvermarktung	-	-	1(2)	-
Alternative Pflichtgegenstände				
Holzbearbeitung oder Kreative Gestalten	1	-	-	-
Metallbearbeitung oder Kochen und Küchenführung	1	1	-	-
Landtechnik und Baukunde oder Soziales und Haushaltsmanagement	0,5	1	-	1
Waldwirtschaft oder Kochen und Küchenführung	-	-	1(2)	1(2)

Diese Pflichtgegenstände im Gesamtausmaß von 27 Wochenstunden je Schulstufe werden nicht geführt, da die Schüler aufgrund des gleichzeitigen Besuches der Handelsakademie vom Besuch dieser Pflichtgegenstände befreit sind.

Gesamtwochenstundenanzahl	35	35	35	35
---------------------------	----	----	----	----

Unterricht in Kursform(4)

Kursunterricht	0 - 2 UW	-	0 - 1 UW	-
Traktorführerkurs/ Theorie	-	60 (3)	-	-
Traktorführerkurs/ praktischer Unterricht				4 h je Schüler Fahrunterricht

1 Unterricht in Schülergruppen, wobei die Wochenstunden von bis zu vier Wochenkursen zusammengefasst werden können.

2 Bei Waldwirtschaft je Gruppe 12 Unterrichtsstunden, bei Außen- und Innenwirtschaft sowie bei Direktvermarktung jeweils je Gruppe 10 Unterrichtsstunden durch zwei Lehrer.

3 Max. 9 Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages.

IV. Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen sowie didaktische Grundsätze.

Deutsch und Kommunikation, Englisch, Mathematik, Politische Bildung und Rechtskunde, Bewegung und Sport, Wirtschaft und Marketing, Buchführung und Informatik.

Bildungs- und Lehraufgabe

Siehe Anlage B/1.

Lehrstoff

1. und 2. Schulstufe

Siehe Anlage B/1, 1.Schulstufe

3. und 4. Schulstufe

Siehe Anlage B/1, 2. u. 3. Schulstufe

Didaktische Grundsätze

Siehe Anlage B/1

Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung

Bildungs- und Lehraufgabe

Bewusstmachung wichtiger Lebensvorgänge und Aufzeigen von Problemen und Lösungsmöglichkeiten. Erziehen zu sozialem Verhalten und Teamfähigkeit. Erziehung zu höflichem Auftreten und guten Umgangsformen.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Schulgemeinschaft, Umgangsformen, wichtige Aspekte der Volkskunde,

Familie: Partnerschaft, Generationsprobleme.

Aktuelle Themen: Besprechung wichtiger Ereignisse

Didaktische Grundsätze

Die Möglichkeiten des Gelegenheitsunterrichtes sind besonders auszunützen.

Pflanzenbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der naturkundlichen Grundlagen der Pflanzenerzeugung.

Vermittlung jener Kenntnisse, die für eine wirtschaftliche Kultur und Nutzung der Acker- und Grünlandpflanzen erforderlich sind.

Weckung und Förderung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Kulturlandschaft. Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Pflanzenkunde: Einteilung der Pflanzen, Herbarium.

Bodenkunde: Entstehung, Bestandteil, Eigenschaften, Einteilung.

Düngungslehre: Pflanzennährstoffe, Ertragsgesetze, Wirtschaftsdünger, Mineraldünger, Bemessung der Düngungsgaben, Düngeplanung und Nährstoffbilanzierung.

Fruchtfolge: Aufgaben und Erstellen von Fruchtfolgen.

2. Schulstufe

Allgemeiner Pflanzenschutz: Aufgaben, Bedeutung, Methoden und Gefahren des Pflanzenschutzes, Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Berechnen der Ausbringungsmengen, Pflanzenschutzmittelvergiftungen.

Allgemeiner Ackerbau: Unkräuter und Schadschwellen, Pflanzenzüchtung, Saatgut und Saat.

3. Schulstufe

Ackerbau: Bedeutung, Merkmale, Eigenschaften, Kultur und Nutzung von Getreide, Mais, Öl- und Eiweißpflanzen, Zuckerrüben, Futterrüben, Kartoffeln, Feldfutter und sonstigen wichtigen Ackerfrüchten.

Pflanzenbauliche EDV-Programme, Förderprogramme.

4. Schulstufe

Grünlandwirtschaft: Bedeutung, Merkmale und Eigenschaften, wichtiger Gräser, Kleearten und Wiesenkräuter; Nutzung des Dauergrünlandes; Grünlanderneuerung; Erstellen von Düngungsplänen, Futterkonservierung; Weideplan.

Almwirtschaft; Spezialkulturen, Formen des biologischen Landbaues.

Pflanzenbauliche EDV-Programme, Förderprogramme

Didaktische Grundsätze

Einzelne Förderungsprogramme sind mit dem Gegenstand Betriebswirtschaft und Rechnungswesen abzustimmen.

Auf die Unfallverhütung und den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist besonders hinzuweisen.

Querverbindungen zu biologischen Landbaumethoden sind herzustellen.

Obstbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der Erzeugung, Verwertung und Vermarktung von Obst. Vermittlung von Grundkenntnissen der Bienenhaltung. Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Grundlagen des Obstbaues.

Obstarten: Eigenschaften und Ansprüche; Unterlagen; Sorten.

Pflanzenschutz.

Ernte, Lagerung, Vermarktung.

Obstverwertung: Bereitung von Obstsaft, Obstwein, Fruchtbrandtwein.

Grundkenntnisse der Imkerei; Wechselbeziehungen zwischen Bienen und Landwirtschaft, wichtige gesetzliche Bestimmungen.

Didaktische Grundsätze

Auf die Besonderheiten der Produktionsgebiete und die Arten der Vermarktung ist hinzuweisen. Grundverständnis für die Bienenhaltung ist zu wecken.

Waldwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die für eine wirtschaftliche Kultur und Nutzung des Waldes erforderlich sind.

Weckung und Förderung des Verständnisses für die Funktionen des Waldes. Auf eine marktgerechte Erzeugung des Rohstoffes Holz unter ökologischen und ökonomischen Grundsätzen ist hinzuweisen. Die Waldgesinnung ist zu fördern.

Lehrstoff

3. Schulstufe

Waldbau: Nährstoffkreislauf; Waldboden; Baumarten; Sträucher;

Klimaeinfluss; natürliche und künstliche Verjüngung des Waldes;

Jungwuchspflege; Durchforstung; Endnutzung; Alternativkulturen;

Schutz des Waldes: Witterungsschäden, Pilzschäden, Insektenschäden, Schäden durch den Menschen, Wildschäden.

4. Schulstufe

Ernte und Vermarktung des Holzes: Schlägerung; Ausformung; Sortierung; Holzabmaß; Bringung; Forstaufschließung; Holzverkauf.

Forstliche Betriebswirtschaft: Erhebung des Waldbestandes, Forstliche Betriebsplanung, Erstellen eines Waldwirtschaftsplanes, wichtige forstrechtliche Bestimmungen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist auf die Belange des Bauernwaldes abzustimmen und soll durch Lehrausgänge ergänzt werden.

Auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Nutztierhaltung

Bildungs- und Lehraufgaben

Vermittlung von Grundkenntnissen des Baues und der Lebensvorgänge des Tierkörpers, sowie jener Kenntnisse, die unter Berücksichtigung moderner Züchtungsmethoden für eine wirtschaftliche Tierhaltung und marktgerechte Erzeugung von tierischen Produkten erforderlich sind.

Anleitung zur umsichtigen Tierbetreuung sowie zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen unter Berücksichtigung rechtlicher Grundlagen der Tierhaltung.

Vermittlung der Prinzipien der biologischen Landwirtschaft.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Organe und Organsysteme, Grundlagen der Fütterung:

Futterzusammensetzung, Futterwerte, Arten von Futtermitteln, Berechnung von Futterrationen.

2. Schulstufe

Haltung von Rindern und Schweinen: Haltungsformen, Zuchtbenutzung, Anforderungen an den Stall, Haltungs- und Pflegemaßnahmen, wichtige Aufschreibungen.

Haltung von Geflügel, Schafen, Ziegen und Pferden: Wichtige Haltungsgrundsätze.

Fütterungsgrundsätze: Milchvieh, Kälber, Jungvieh, Zuchtstier und Mastvieh, Futterplan.

Fütterung von Rindern: Erstellen eines Futterplanes und Rationsberechnungen.

Tierschutzbestimmungen.

3. Schulstufe

Fütterung von Schweinen: Fütterungsgrundsätze, Fütterung von Zuchtschweinen, Ferkeln und Mastschweinen, Erstellen eines Futterplanes.

Fütterung von Geflügel, Schafen, Ziegen und Pferden: Wichtige Fütterungsgrundsätze.

Grundlagen der Züchtung, Rassenkunde.

4. Schulstufe

Züchtung von Rindern und Schweinen: Leistungsbeurteilung, Zuchtprogramm.

Züchtung von Schafen, Ziegen und Pferden: Wichtige Züchtungsgrundsätze, Sonderformen der Tierhaltung.

Organisationen der Nutztierhaltung.

Rechtliche Grundlagen der Tierhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die Berechnungen von Futterrationen und Futterplänen sind zu üben. Der Unterricht soll durch Lehrausgänge ergänzt werden. Auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Querverbindungen sind speziell von Förderungsprogrammen zum Gegenstand Betriebswirtschaft und Rechnungswesen herzustellen.

Landtechnik und Baukunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der naturkundlichen Grundlagen der Landtechnik.

Vermittlung jener Kenntnisse, die zum Verständnis der Funktion landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen und für deren wirtschaftlichen Einsatz erforderlich sind.

Vertrautmachung mit Grundkenntnissen über das Bauen von Wohnhäusern, Wirtschaftsgebäuden und baulichen Anlagen im landwirtschaftlichen Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Grundlagen der Landtechnik: Werk-, Schmier- und Treibstoffkunde;

Maschinenelemente; Verbrennungs- und Elektromotoren, Elektrik;

Traktoren; Grundlagen.

2. Schulstufe

Traktorentechnik; Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen für Bodenbearbeitung, Transporte, Anbau, Düngung, Pflege, Pflanzenschutz und Ernte.

Wirtschaftliche Mechanisierung: Maschinenkosten, Maschinenkauf, Arbeitstechnik, überbetrieblicher Maschineneinsatz, Maschinenpflege.

Traktorführerkurs: Theoretischer Lehrstoff, der zur Erwerbung der Lenkerberechtigung der Klasse F erforderlich ist.

4. Schulstufe

Grundlagen der Baukunde: Baustoffe, Bauelemente, Bautechnik; Bauplanung.

Wohnhaus: Raum- und Funktionsprogramm; Zeichnen von Planskizzen.

Ver- und Entsorgungsanlagen.

Stallbauten für Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und Pferde, Düngersammelanlagen, sonstige Wirtschaftsgebäude, Zeichnen von Planskizzen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen. Technische Einzelheiten sind nur so weit zu behandeln, als dies zum Verständnis der Funktion und für den praktischen Einsatz der Maschinen von Bedeutung ist. Auf die Bedeutung der Erhaltung wertvoller Baubestände sowie auf die Unfall- und Brandverhütung ist besonders hinzuweisen.

Direktvermarktung

Bildungs- und Lehraufgabe

Aufzeigen der Möglichkeiten des direkten Verkaufes bäuerlicher Erzeugnisse an die Konsumenten zur Einkommenssicherung. Vermittlung jener Kenntnisse, die für die wirtschaftliche Herstellung und Vermarktung dieser Produkte erforderlich sind. Förderung des Qualitätsbewusstseins.

Lehrstoff

3. Schulstufe

Grundsätze und Bedeutung sowie persönliche und betriebliche Voraussetzungen für die Direktvermarktung; Marketing und Kalkulation; Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherung.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist an den Lehrstoff der entsprechenden Fachgegenstände anzuknüpfen und soll durch Lehrausgänge ergänzt werden. Wirtschaftlichkeit und Qualität ist oberstes Ziel.

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Bildungs- und Lehraufgabe

Überblick über die Bedeutung und Situation der Landwirtschaft innerhalb der österreichischen Volkswirtschaft bzw. der Europäischen Union. Vermittlung eines Einblickes in die Rahmenbedingungen und wirtschaftlichen Vorgänge eines landwirtschaftlichen Betriebes. Anleitung zur erfolgreichen Führung eines solchen Betriebes.

Lehrstoff

3. Schulstufe

Bedeutung der landwirtschaftlichen Produktion und Eckdaten der österreichischen und europäischen Agrarstruktur;

Betriebserhebung: Standortfaktoren; Flächenbegriffe; Grundbuch und Kataster; Vermögen und Bewertung; Einheitswert.

Rechnungswesen: Kostenbegriffe; Voll- und Teilkostenrechnung;

Bedeutung und Besonderheiten der Deckungsbeitragsrechnung im landwirtschaftlichen Betrieb;

Berechnung von Deckungsbeiträgen

Investition und Finanzierung: Berechnung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit von Investitionen.

Betriebsplanung: Anwenden des Standard

Anlage B/4

(entfällt)

Anlage B/5

Lehrplan der vierjährigen Landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Gartenbau

I. Allgemeine Bildungsziele

Die Fachschule hat die Aufgabe

- a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbstständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die vielfältigen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen;
- b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden und
- c) die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen.

II. Allgemeine didaktische Grundsätze

Die Schüler sind unter Bedachtnahme auf ihre unterschiedliche Vorbildung und Leistungsfähigkeit in die Arbeitsweise einer berufsbildenden Schule einzuführen und zu verantwortungsbewusstem Verhalten in einer Gemeinschaft zu erziehen.

Bei allen Schülern sind die seelischen, geistigen und körperlichen Anlagen, die Vorbildung, die Milieuverhältnisse und die altersmäßigen Interessen soweit wie möglich zu berücksichtigen, um die Lernmotivation zu fördern. Der Unterricht hat von der Erlebniswelt der Schüler auszugehen und ist

berufs- und lebensnah zu gestalten. Auf eine angemessene Verknüpfung von Heimatverbundenheit und Weltaufgeschlossenheit, von Tradition und dem Willen zur Neugestaltung ist hinzuwirken.

Die Einführung des Schülers in die fachliche Begriffswelt verlangt größtmögliche Anschaulichkeit. Zur Schaffung klarer Vorstellungen sind sorgfältig ausgewählte Unterrichtsmittel heranzuziehen. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge und Lehrfahrten zu ergänzen. Im Unterricht ist die Selbsttätigkeit in den Vordergrund zu stellen und das Bildungsinteresse, die Selbstständigkeit, das Selbstvertrauen und das kritische Denken des Schülers zu fördern. Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes ist auf die Festigung des bereits erworbenen Bildungsgutes besonderer Wert zu legen. Durch Üben, Wiederholen und Anwenden ist der Bestand an grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu sichern. Leistungskontrollen sind einzubauen. Den Schülern sind die Zusammenhänge zwischen dem Lebensganzen und den einzelnen Unterrichtsgegenständen bewusst zu machen.

Wechselbeziehungen zwischen den Unterrichtsgegenständen und zwischen Theorie und Praxis sind zu berücksichtigen.

Unvorhergesehene Ereignisse sind im Unterricht abweichend von der Lehrstoffverteilung zu behandeln.

Der praktische Unterricht ist so durchzuführen, dass jeder Schüler durch gezielte Arbeitsunterweisungen, durch Übungen grundlegende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten erwirbt. Zur besseren Konzentration kann der Lehrstoff in Bildungseinheiten gegliedert werden.

III. Studentafel (Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe	4. Schulstufe	
	1. Semester	2. Semester	Winter- semester	Sommer- semester	1. Semester 2. Semester
	Wochenstunden				
Pflichtgegenstände					
Religion	2	2	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	3	3	2	2	2
Englisch(1)	2	2	1	1	1
Volkskunde und Regionalentwicklung	-	-	-	-	1 1
Mathematik	2	2	1	1	- -
Politische Bildung und Rechtskunde	1	1	1	0-1	1 1
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	1	1	1	1	- -
Ökologie und Umweltschutz	1	1	-	-	- -
Bewegung und Sport	3	3	3	2	2 2
Pflanzen- und Bodenkunde					

4-6	4-5	-	-	-	-
Pflanzenschutz					
-	-	2	1	1	1
Zierpflanzenproduktion					
1	1	2	1-2	-	-
Floristik					
1	1	1	1	-	-
Baumschule und Obstbau					
1	1	2	1-2	-	-
Garten- und Landschaftsbau					
-	1	2	1-2	-	-
Gemüseproduktion					
1	1	1	2	2	2
Gartenbautechnik					
1	1	1	1	1	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen					
1-2	1-2	1-2	1-2	2-3	1-2
Marketing					
-	-	1	1	2	2
Informatik(1)					
2	2	1	2	2	2
Alternative Pflichtgegenstände					
Gegenstandsgruppe					
Zierpflanzenproduktion/Floristik					
-	-	-	-		
Gegenstandsgruppe					
Baumschule und Obstbau/					
Garten- und Landschaftsbau					
-	-	-	-	4-6	4-6
Schulautonome Stunden					
0-3	0-2	0-1	0-5	0-2	0-2
Summe					
30	30	26	26	26	26

Praktischer Unterricht(1)
Pflichtgegenstände

Garten- und Landschaftsbau					
Zierpflanzenproduktion					
Baumschule und Obstbau					
Floristik					
4-6(2)	4-6(2)		7-9(2)		
Pflanzenkunde					
7-9(2)					
Gemüseproduktion					
Marketing					
2-3(2)					
2-3(2)					
Gartenbautechnik					
Pflanzenschutz					
Gartenbau					

Alternative Pflichtgegenstände

Gegenstandsgruppe					
Zierpflanzenproduktion/Floristik					
-	-	-	-		
Gegenstandsgruppe					
Baumschule und Obstbau/					
5-6(2)					
5-6(2)					

Garten- und Landschaftsbau					
-	-	-	-	-	-
Schulautonome Stunden					
0-2	0-2	0-2	0-2	0-2	0-2
Summe					
6	6	9	9	9	9
Gesamtwochenstundenanzahl					
36	36	35	35	35	35
Unterricht in Kursform					
			Unterrichtsstunden/Wochen		
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung (Erste-Hilfe-Kurs)					
		20 (3)			
Kursunterricht (4)					
0-1 UW (5)		0-2 UW (5)		0-4 UW (5)	
Freigegenstände					
Schulautonome Stunden					
0-2	0-2	0-2	0-2	0-2	0-2

1 Unterricht in Schülergruppen.

2 In der 1. und 4. Schulstufe je 40 Unterrichtsstunden, in der 2. Schulstufe 20 Unterrichtsstunden, und in der 3. Schulstufe 20 Unterrichtsstunden Unterricht durch zwei Lehrer.

3 Zu Lasten der praktischen Unterrichtsstunden.

4 Unterricht in Kursform zu Lasten des gesamten Unterrichtes.

5 UW = Unterrichtswoche(n).

Unterricht in Blockform je Gegenstand bis zu 50 Prozent der Jahresstunden möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

Begleitlehrer für Unterricht Bewegung und Sport: 1. und 4. Schulstufe je 20, 2. und 3. Schulstufe je 10 Stunden.

IIIa. Ersatzstundentafel gem. § 4a Abs. 4 (Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe	4. Schulstufe
1. Semester	2. Semester	Winter- semester	Sommer- semester
1. Semester	2. Semester		

Wochenstunden

Pflichtgegenstände

Religion					
2	2	2	2	2	2
Deutsch und Kommunikation					
3	3	2	2	2	2

Englisch(1)						
2	2	1	1	1	1	
Volkskunde und Regionalentwicklung						
-	-	-	-	1	1	
Mathematik						
2	2	1	1	-	-	
Politische Bildung und Rechtskunde						
1	1	1	1	1	1	
Lebenskunde und Persönlich- keitsbildung						
1	1	1	1	-	-	
Ökologie und Umweltschutz						
1	1	-	-	-	-	
Bewegung und Sport						
3	3	3	2	2	2	
Pflanzen- und Bodenkunde						
6	5	-	-	-	-	
Pflanzenschutz						
-	-	2	1	1	1	
Zierpflanzenproduktion						
1	1	2	2	-	-	
Floristik						
1	1	1	1	-	-	
Baumschule und Obstbau						
1	1	2	2	-	-	
Garten- und Landschaftsbau						
-	1	2	2	-	-	
Gemüseproduktion						
1	1	1	2	2	2	
Gartenbautechnik						
1	1	1	1	1	2	
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen						
2	2	2	2	3	2	
Marketing						
-	-	1	1	2	2	
Informatik(1)						
2	2	1	2	2	2	
Alternative Pflichtgegenstände						
Gegenstandsgruppe Zierpflanzenproduktion/Floristik						
-	-	-	-			
Gegenstandsgruppe Baumschule und Obstbau/ Garten- und Landschaftsbau						
-	-	-	-	6	6	
Summe						
30	30	26	26	26	26	
Praktischer Unterricht(1) Pflichtgegenstände						

Garten- und Landschaftsbau Zierpflanzenproduktion Baumschule und Obstbau	6 (2)				
Floristik			9 (2)		
6 (2)					
Pflanzenkunde		9 (2)			
Gemüseproduktion					
Marketing				3 (2)	3 (2)
Gartenbautechnik					
Pflanzenschutz					
Gartenbau					
Alternative Pflichtgegenstände					
Gegenstandsgruppe					
Zierpflanzenproduktion/Floristik					
-	-	-	-		
Gegenstandsgruppe				6 (2)	6 (2)
Baumschule und Obstbau/ Garten- und Landschaftsbau					
-	-	-	-		
Summe					
6	6	9	9	9	9
Gesamtwochenstundenanzahl					
36	36	35	35	35	35
Unterricht in Kursform					
Unterrichtsstunden/Wochen					
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung (Erste-Hilfe-Kurs)					
		20 (3)			
Kursunterricht					
1 UW (4)		2 UW (4)			4 UW (4)

1 Unterricht in Schülergruppen

2 In der 1. und 4. Schulstufe je 40 Unterrichtsstunden, in der 2. Schulstufe 20 Unterrichtsstunden, und in der 3. Schulstufe 20 Unterrichtsstunden Unterricht durch zwei Lehrer.

3 Zu Lasten der praktischen Unterrichtsstunde(n).

4 UW = Unterrichtswoche(n).

Begleitlehrer für Unterricht Bewegung und Sport: 1. und 4. Schulstufe je 20, 2. und 3. Schulstufe je 10 Stunden.

IV. Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen sowie didaktische Grundsätze.

Pflichtgegenstände

Deutsch und Kommunikation

Bildungs- und Lehraufgabe

Siehe Anlage B/1.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Siehe Anlage B/1.

2. und 3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1, 2. Schulstufe.

4. Schulstufe

Siehe Anlage B/1, 3. Schulstufe.

Didaktische Grundsätze

Siehe Anlage B/1.

Englisch

Bildungs- und Lehraufgabe

Siehe Anlage B/1.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Siehe Anlage B/1.

2. und 3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1, 2. Schulstufe.

4. Schulstufe

Siehe Anlage B/1, 3. Schulstufe.

Didaktische Grundsätze

Siehe Anlage B/1.

Volkskunde und Regionalentwicklung

Bildungs- und Lehraufgabe

Siehe Anlage B/1.

Lehrstoff

4. Schulstufe

Siehe Anlage B/1, 3. Schulstufe.

Didaktische Grundsätze

Siehe Anlage B/1.

Mathematik

1. bis 3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1, 1. bis 3. Schulstufe.

Politische Bildung und Rechtskunde

1. bis 4. Schulstufe

Siehe Anlage B/1, 1. bis 3. Schulstufe.

Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung

Bildungs- und Lehraufgabe

Bewusstmachen wichtiger Lebensprobleme und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten; Erziehung zu sicherem Auftreten in der Öffentlichkeit, zu einer gesunden Lebensführung und zu sozialem Verhalten; Befähigung zur Ersten Hilfe und zum richtigen Verhalten bei Erkrankungen.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Umgangsformen: Ordnung in der Gemeinschaft; Benehmen bei Tisch;

Umgang mit den Mitmenschen; Benehmen in der Öffentlichkeit; gepflegte Erscheinung; Feste und Feiern.

Gesundheitslehre: Richtige Körperpflege, gesunde Lebensweise;

Erscheinungen und Ursachen häufiger Krankheiten, Verhalten bei Krankheiten; Hausapotheke.

Aktuelle Themen: Besprechung wichtiger Ereignisse.

2. Schulstufe

Entwicklung des Menschen: Anlagen; Entwicklungsstufen.

Entfaltung der Persönlichkeit: Erziehung und Selbsterziehung; Geschlecht, Liebe, Ehe.

Familienleben: Die Familie und ihre Mitglieder, Familie und Öffentlichkeit.

Erste-Hilfe-Kurs: Verhalten bei Verletzungen, Vergiftungen, Ohnmacht, Hitzschlag und Erfrierungen, Wundversorgung; Transport von Verletzten.

Die Erste Hilfe ist zu üben; auf Vergiftungen durch Pflanzenschutzmittel ist besonders Bedacht zu nehmen.

3. Schulstufe

Berufsleben: Der Mensch in Beruf, Wirtschaft und Öffentlichkeit.

Umweltschutz: Gefährdung und Erhaltung des Lebensraumes.

Aktuelle Themen: Besprechung wichtiger Ereignisse.

Didaktische Grundsätze

Die Möglichkeiten des Gelegenheitsunterrichtes sind besonders auszunützen. Informationen der Massenmedien sind auszuwerten.

Ökologie und Umweltschutz

1. Schulstufe

Siehe Anlage B/1.

Bewegung und Sport

Bildungs- und Lehraufgabe

Siehe Anlage B/1.

Lehrstoff

1. bis 4. Schulstufe

Siehe Anlage B/1, 1. bis 3. Schulstufe.

Didaktische Grundsätze

Siehe Anlage B/1.

Pflanzen- und Bodenkunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der naturkundlichen Grundlagen des Gartenbaues; Wecken und Fördern des Verständnisses für die Notwendigkeit der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und für die Lebensvorgänge in der Natur.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Bau und Leben der Pflanzen; Einteilung der Pflanzen. Vermittlung von Grundkenntnissen der Botanik; Wecken der Freude an der Pflanzenwelt.

Chemie: Grundbegriffe, wichtige anorganische und organische Verbindungen.

Wetter- und Klimakunde: Grundbegriffe, Einfluss der Klimafaktoren auf die Pflanze, Wettervorhersage, Witterungsschäden und deren Verhütung, Gewächshausklima.

Bodenkunde: Aufbau der Erde; Entstehung des Bodens; Bestandteile des Bodens; Einteilung der Böden; Bodeneigenschaften; Bodenverbesserung und Bodenbearbeitung; Bodenwasser; Bodenluft; gärtnerische Erden und Substrate; Zuschlagstoffe; Bodenschutz und Bodenpflege.

Pflanzenernährung: Pflanzennährstoffe, Ertragsgesetze, Mineraldünger, organische Dünger, Bemessung der Düngergaben.

Didaktische Grundsätze

Auf Veranschaulichung ist besonderer Wert zu legen.

Auf den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Düngern und der Notwendigkeit des Bodenschutzes ist besonders hinzuweisen.

Pflanzenschutz

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die für den Pflanzenschutz im Gartenbau erforderlich sind.

Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Grundlagen des Pflanzenschutzes, Methoden und Gefahren des Pflanzenschutzes, Einteilung der Pflanzenschutzmittel, Insektenkunde, unbelebte und belebte Schadensfaktoren.

3. Schulstufe

Gesetzliche Pflanzenschutzbestimmungen, Krankheitserreger, Schadpflanzen, Schädlinge, Nützlinge.

4. Schulstufe

Ökologischer und integrierter Pflanzenschutz; Bekämpfung der unbelebten und belebten Schadensfaktoren; Gefahren des Pflanzenschutzes im häuslichen Gartenbau als Grundlage der Kundenberatung.

Didaktische Grundsätze

Auf die Unfallverhütung und den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist besonders hinzuweisen.

Zierpflanzenproduktion

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die für die Heranzucht, Pflege und Vermarktung der wichtigsten Blumen und Zierpflanzen erforderlich sind; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Grundlagen der Zierpflanzenproduktion: Generative und vegetative Vermehrungsarten; Produktionszweige mit typischen Pflanzenbeispielen.

2. Schulstufe

Grundsortiment an Herbstpflanzen; Stauden, Beet- und Balkonpflanzen, Kultur- und Standortbedingungen.

3. Schulstufe

Grundsortiment an Balkonpflanzen, Kultur- und Standortbedingungen; Verwendung und Pflege von Beet- und Balkonpflanzen.

Didaktische Grundsätze

Auf praxisbezogene Kulturanleitungen ist besonderer Wert zu legen; vernetztes Denken soll gefördert werden; der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen.

Floristik

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von floristischen Grundkenntnissen; Wecken der Freude an schöner Gestaltung.

Das Geschick im Erkennen der Auswahl und Verarbeitung geeigneter Materialien ist zu fördern und das Gefühl für Proportionen und Farbkombinationen zu entwickeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Erkennen und bestimmen von Pflanzen, Zeichnen; Symbolik und Brauchtum; Gestaltungslehre; Farbenlehre; Arten von Sträußen und Gestecken.

2. Schulstufe

Gefäßbepflanzung; Straußvarianten; Symbolik und Brauchtum.

3. Schulstufe

Materialkunde und Zubehör; Fleurop und Teleflor; Dekorationen.

Didaktische Grundsätze

Auf praxisbezogene Darstellung ist besonders Wert zu legen; Stilsicherheit ist durch Übung anzustreben; das Verständnis für die floristische Gestaltung ist gezielt zu fördern.

Baumschule und Obstbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die für die Heranzucht, Pflege und Vermarktung von Gehölzen und Stauden erforderlich sind; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Betriebsformen und Betriebsstrukturen; Grundlagen für die Errichtung einer Baumschule; Betriebliche Ausstattung und Kultureinrichtungen; Kultur, Pflanzung und Schnitt wichtiger Obstarten; Vermarktung von Obstgehölzen; Erkennen von Gehölzen.

2. Schulstufe

Vermehrung von Gehölzen und Stauden; Spezielle Kultur-, Pflege- und Schnittmaßnahmen;

Kultur, Pflanzung und Pflege von Koniferen, Erkennen von Koniferen.

3. Schulstufe

Kultur der Baumschulpflanzen im Container; Kultur der Baumschulpflanzen im Freiland; Kultur, Pflanzung und Schnitt von Rosen; Spezielle Kultur-, Pflege- und Schnittmaßnahmen.

Didaktische Grundsätze

Auf praxisbezogene Kulturanleitungen ist besonderer Wert zu legen. Vernetztes Denken soll gefördert werden; der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen.

Garten- und Landschaftsbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung der für die Gestaltung von Gartenanlagen und Friedhöfen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Historischer Rückblick; Gestaltungsgrundsätze; Gartenarten; Gestaltungselemente; Bau von Gartenanlagen; Bodenvorbereitung.

2. Schulstufe

Beton, Naturstein, Holz und Wasser in der Landschaftsgärtnerei; Sport- und Spielplätze.

3. Schulstufe

Rasenanlage; Moorbeet; Verwendung von Zwiebel- und Knollengewächsen, Schling- und Kletterpflanzen; Grundsätze der Friedhofs- und Grabgestaltung.

Didaktische Grundsätze

Auf Veranschaulichung ist besonderer Wert zu legen. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen.

Gemüseproduktion

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der Heranzucht, Pflege und Vermarktung der wichtigsten Gemüsearten; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Grundlagen des Gemüsebaues; Produktionsgrundlagen; Wirtschaftliche Voraussetzungen; Kulturtechniken; Aussaat und Jungpflanzenanzucht, Sortenwahl; Pflanzung, Kulturarbeiten; Bewirtschaftung und Anbauplanung.

2. Schulstufe

Folieneinsatz in der Gemüseproduktion; Ernte von Gemüse; Aufbereitung von Gemüse; Lagerung und Vermarktung; Innere und äußere Qualität; Qualitätsklassengesetz.

3. Schulstufe

Kultur, Ernte, Lagerung und Vermarktung von Heil- und Gewürzpflanzen; Wildgemüse sowie deren Bedeutung.

4. Schulstufe

Erdlose Kulturführung; Kultur, Ernte, Lagerung und Vermarktung von Wurzel-, Knollen-, Zwiebelgemüse, Blatt- und Fruchtgemüse und Hülsenfrüchte; Kultur, Ernte, Lagerung und Vermarktung von Gemüseraritäten.

Didaktische Grundsätze

Auf die Besonderheiten der Produktionsgebiete, die Arten der Vermarktung sowie auf die Sortierungsvorschriften und auf die Qualitätsrichtlinien ist hinzuweisen.

Gartenbautechnik

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Kenntnissen bezüglich Aufbau, Funktion, Wartung und Pflege technischer Einrichtungen im Gartenbau; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Physikalische und technische Grundlagen; Gärtnerische Handwerkzeuge; Maschinen und Geräte für den Gartenbau.

2. Schulstufe

Gewächshaustechnik – Planungskriterien, Bestandteile, Inneneinrichtung; Lüftung, Heizung.

3. Schulstufe

Gewächshaustechnik; Bewässerung.

4. Schulstufe

Gewächshaus- und Steuerungstechnik, Planung von Gartenbauanlagen; inner- und außerbetrieblicher Transport.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen. Dem Unfallschutz und der Unfallverhütung ist besonderes Augenmerk zu schenken.

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Grundkenntnisse, die zum Verständnis von Vorgängen und Zusammenhängen in der Wirtschaft erforderlich sind, wobei die wirtschaftlichen Vorgänge im Gartenbaubetrieb, dessen rationelle Einrichtung und erfolgreiche Führung besonders zu beachten sind;

Befähigung zu den Grundlagen des gärtnerischen Rechnungswesens;

Anleitung zur Beobachtung volkswirtschaftlicher Entwicklungen und deren Einfluss auf den Gartenbau sowie zu kaufmännischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Grundlagen der Wirtschaft; Österreichische Wirtschaft;

Internationale Wirtschaft; Wirtschaftspolitik; Zahlungsverkehr;

Geldverkehr; Betriebserhebung.

2. Schulstufe

Grundzüge der Buchführung; Systeme der Buchführung; Ausstellen von Rechnungen.

3. Schulstufe

Kontenlehre; Verbuchen von einfachen Geschäftsfällen und deren Abschluss.

4. Schulstufe

Buchführungsergebnis und dessen Anwendung bei der Betriebsplanung;

Kostenrechnungen und Kalkulationen in den einzelnen Betriebszweigen;

Unternehmensführung (Menschenführung im Betrieb); Lohnverrechnung;

Betriebs- und Finanzplanung; Förderungen; wichtige Steuern und Versicherungen.

Didaktische Grundsätze

Informationen von Massenmedien sind auszuwerten.

Für das Rechnungswesen sind die im Handel erhältlichen Drucksorten, für die Betriebserhebung und Betriebsplanung entsprechende Formulare zu verwenden. Zu üben sind insbesondere die Erhebung der Produktionsgrundlagen, die Grundzüge des Rechnungswesens und der Betriebsplanung.

In der 4. Schulstufe ist die Querverbindung zum Unterricht Text- und Datenverarbeitung herzustellen. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen.

Marketing

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung handelskundlicher Grundkenntnisse sowie der erforderlichen Kenntnisse zum erfolgreichen Verkaufen gärtnerischer Erzeugnisse; Anleitung zum richtigen Umgang mit Kunden.

Lehrstoff

2. Schulstufe

Grundlagen des Marketing; Kaufmotive und Kundenmotivation; Aufgaben, Aussehen und Auftreten des Verkäufers; Verkaufsgespräche; Standardsortimente im Endverkauf.

3. Schulstufe

Marketinginstrumente; Kunden- und Käufertypen; Standardsortimente im Endverkauf.

4. Schulstufe

Verkaufsgespräch mit gesteigerten Anforderungen; Zusatzverkauf und Reklamation; Warenkennzeichnung und Warenpflege; Marktforschung; Spezialsortimente für den Endverkauf; Kundenberatung; Werbung und Verkaufsförderung; Gestaltung von Verkaufsanlagen; Warenpräsentation.

Didaktische Grundsätze

Auf die laufende Weiterentwicklung im Bereich Kunde und Verkauf ist besonders Bedacht zu nehmen. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen.

Informatik

Bildungs- und Lehraufgabe

Siehe Anlage B/1.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Siehe Anlage B/1.

2. und 3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1, 2. Schulstufe.

4. Schulstufe

Lösung von Aufgabenstellungen aus gartenbaubaulichen Fachgebieten, EDV-unterstützte Betriebsberechnungen und Kalkulationen.

Didaktische Grundsätze

Siehe Anlage B/1.

Alternative Pflichtgegenstände

Gegenstandsgruppe Zierpflanzenproduktion/Floristik

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung spezieller Kenntnisse in Zierpflanzenproduktion und Floristik; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

4. Schulstufe

Zierpflanzenproduktion

Kultur, Steuerung und Vermarktung des aktuellen Sortiments von Beet- und Balkonpflanzen, Zimmerpflanzen, Schnittblumen und Schnittgrün, Sonderkulturen, erdlose Kulturen.

Floristik

Trauerfloristik; Allerheiligen-, Advent- und Osterfloristik; Hochzeitsfloristik; Stilkunde; Dekorationen.

Didaktische Grundsätze

Auf die Bedeutung und Möglichkeit der Spezialisierung ist besonders einzugehen. Auf neueste Kulturverfahren und Kulturmethoden ist besonders Bedacht zu nehmen.

Durch Anschauung und Üben ist Stilsicherheit in themengerechter Form und Farbgestaltung anzustreben. Das Verständnis für die floristische Gestaltung ist gezielt zu fördern. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen.

Gegenstandsgruppe Baumschule und Obstbau/Garten- und Landschaftsbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung spezieller Kenntnisse im Baumschulwesen und Obstbau sowie in Garten- und Landschaftsbau; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

4. Schulstufe

Baumschule und Obstbau

Spezielle Anzucht- und Kulturverfahren von Gehölzen; Schnitt und Pflege von Gehölzen; Qualitäts- und Gütebestimmungen; Vermarktung von Gehölzen und Stauden; Sortiment und Verwendung von Laub- und Nadelgehölzen, Schling- und Kletterpflanzen, Stauden, Wasserpflanzen und Gräser.

Garten- und Landschaftsbau

Horizontal- und Lagemessung, Projektplanung für private Gärten, öffentliche Grünanlagen, Landschafts- und Sportplatzbau; Pflege- und Baumaßnahmen; Bauabwicklung und Leistungsbeschreibung.

Didaktische Grundsätze

Auf Veranschaulichung ist besonderer Wert zu legen. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe

Siehe Anlage B/1.

Lehrstoff

1. Schulstufe

Garten- und Landschaftsbau

Boden- bzw. Erdarbeiten; Bodenverbesserung; Bodenbearbeitung und Bodenverarbeitung. Arbeiten mit Pflanzen: Pflanzenversorgung, Pflanzung bzw. Verpflanzen von Gehölzen und Stauden, Erhaltungspflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie Rasenflächen.

Zierpflanzenproduktion

Erkennen von Zierpflanzen und Saatgutarten; Durchführen von Kulturarbeiten im Zierpflanzenbau; Erkennen und Beschreiben von Pflanzenteilen.

Baumschule und Obstbau

Pflanzung und Schnitt von Obstgehölzen; Anlegen eines Herbariums; Obstsortenkunde; Gehölzkunde.

Floristik

Herstellen von Sträußen und Blumenarrangements; Vorbereiten von Zierpflanzen für den Verkauf.

Pflanzenkunde

Erkennen eines Grundsortimentes an Zimmer- und Freilandpflanzen.

Gemüseproduktion

Samenkunde gebräuchlicher Gemüsearten. Grundlegende Kulturarbeiten:

Aussaat, Pikieren, Pflanzung.

Gartenbautechnik

Material- und Werkzeugkunde; Handhabung von Werkzeugen für die Metall- und Holzbearbeitung; Herstellen von Elektroschweißverbindungen; Einsatz, Wartung und Pflege von Gartenbaumaschinen und Geräten.

2. Schulstufe

Garten- und Landschaftsbau

Pflanz- und Pflegearbeiten im Herbst; Grafische Darstellungsarten; Mauerbau und Bodenbeläge.

Zierpflanzenproduktion

Durchführen allgemeiner Kultur- und Pflegearbeiten an Zierpflanzen, Beet- und Balkonblumen unter Einsatz verschiedener Hilfsmittel; Erkennen von Zierpflanzen.

Baumschule und Obstbau

Autovegetative Vermehrung von Gehölzen und Stauden; Xenovegetative Vermehrung von Gehölzen; Rodung und Überwinterung von Gehölzen und Stauden; Betriebspraxis.

Floristik

Lehrstoff der 1. Schulstufe, jedoch mit gesteigerten Anforderungen; Dekorationen.

Pflanzenkunde

Erkennen von Zimmer- und Freilandpflanzen.

Gemüseproduktion

Allgemeine Kultur- und Pflegearbeiten an Gemüsepflanzen.

Marketing

Üben des Verkaufsgesprächs mit Video-Training; Richtiges Telefonieren; Erstellen von Standardsortimenten für den Endverkauf.

Gartenbautechnik

Einsatz, Wartung und Pflege von wichtigen Maschinen und Geräten für den Gartenbau sowie von Gewächshauseinrichtungen.

Anwenderschutz: Handhaben von Geräten für den Pflanzenschutz.

Pflanzenschutz

Umgang und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln;

Spritzbrühenherstellung und Ausbringung; Erkennen von nicht parasitären und parasitären Schäden an Pflanzen.

3. Schulstufe

Garten- und Landschaftsbau

Pflanz- und Pflegearbeiten im Frühjahr; einfache technische Baumaßnahmen; Verwendung von Gehölzen und Stauden; Anlage von Rasenflächen.

Zierpflanzenproduktion

Erkennen von Zierpflanzen; Kultur- und Pflegearbeiten an Beet- und Balkonpflanzen unter Einsatz verschiedener Hilfsmittel.

Baumschule und Obstbau

Betriebspraxis; Aufschulen/Verschulen von Gehölzen; Kultur-, Pflege- und Schnittmaßnahmen; Pflanzenkunde – Koniferen.

Floristik

Lehrstoff der 2. Schulstufe, jedoch mit gesteigerten Anforderungen; Dekorationen.

Pflanzenkunde

Erkennen von Zimmer- und Freilandpflanzen.

Gemüseproduktion

Allgemeine Kultur- und Pflegearbeiten an Heil- und Gewürzkräutern; Erkennen von Kräutern.

Marketing

Üben des Verkaufsgespräches mit Video-Training; Richtiges Telefonieren im Ein- und Verkaufsbereich; Erstellen von Standardsortimenten für den Endverkauf.

4. Schulstufe

Pflanzenkunde

Erkennen und Beschreiben von Pflanzensortimenten gegliedert nach Spezialbereichen.

Gemüseproduktion

Erstellen von Kulturplänen; Kulturverlauf bei Gemüsepflanzen, Nutz- und Heilpflanzen; Marktbeobachtung.

Marketing

Üben spezieller Verkaufssituationen mit Video-Training; Üben des marktgerechten Anbietens und des Verkaufes von gärtnerischen Erzeugnissen; Markterhebung zu aktuellen Themen; Betriebsanalyse nach speziellen Vorgaben; Gestaltung von Verkaufsanlagen; Lehrausgänge zu aktuellen Anlässen.

Gartenbautechnik

Steuerungssysteme im Gartenbau; Planung einer Gartenbauanlage; Kunden- und Kulturbetreuung mit technischen Hilfsmitteln.

Pflanzenschutz

Erkennen von Krankheiten, Schädlingen und Schadpflanzen; Durchführen der Pflanzenschutzmethoden; Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und -geräten.

Gartenbau

Wichtige Tätigkeiten aus den nicht gewählten Gegenstandsgruppen; Tagebuchführung.

Alternative Pflichtgegenstände

4. Schulstufe

Gegenstandsgruppe

Zierpflanzenproduktion/Floristik

Zierpflanzenproduktion

Durchführen von speziellen Kultur- und Pflegearbeiten an Zierpflanzen unter Einsatz verschiedener Hilfsmittel; Kulturplanung; Kultursteuerung; Erkennen des Zierpflanzensortimentes; Ernten, Sortieren und Verpacken von Zierpflanzen; Kulturarbeiten an Sonderkulturen; Saisonale Bepflanzungen im Freiland und in Innenräumen.

Floristik

Hochzeitsfloristik, Trauerfloristik, Allerheiligen-, Advent- und Osterfloristik, Tischdekorationen. Dekorationen zu speziellen Anlässen. Verkaufstraining.

Gegenstandsgruppe

Baumschule und Obstbau/Garten- und Landschaftsbau

Baumschule und Obstbau

Vermehrung, Anzucht- und Kulturverfahren von Stauden, Koniferen, Laubbäumen und Sträuchern; Spezielle Schnitt- und Pflegemaßnahmen von Gehölzen und Stauden; marktgerechtes Anbieten von Stauden und Gehölzen; Sortimentskunde - Stauden und Gehölze.

Garten- und Landschaftsbau

Erstellen von einfachen Gestaltungsplänen für Vorgarten, Wohngarten, öffentliche Parkanlagen; Erstellen eines Modells zu einem Wohnhausgarten; Durchführung von diversen Baumaßnahmen; Verwendung von Pflanzensortimenten, fächerübergreifende Projektarbeiten.

Didaktische Grundsätze

Siehe Anlage B/1.

V. PFLICHTPRAXIS

Siehe Anlage B/3.

Anlage B/6

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR ERWACHSENE, FACHRICHTUNG LANDWIRTSCHAFT

I. Allgemeines

Mit dem Abschluss der Fachschule für Erwachsene nach diesem Lehrplan ist die landwirtschaftliche Grundausbildung abgeschlossen.

II. Allgemeine Bildungsziele

Die Fachschule hat die Aufgabe

- a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbstständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die vielfältigen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen;
- b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden und
- c) die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen. Die Fachschule für Erwachsene hat darüber hinaus noch die Aufgabe, den Schülern nach Abschluss einer außerlandwirtschaftlichen Ausbildung das Erreichen der Bildungsziele der Landwirtschaftlichen Fachschule in geeigneter pädagogischer und organisatorischer Form zu ermöglichen.

Der Lehrplan ist auf die in den Einstiegsvoraussetzungen festgeschriebenen Vorkenntnisse der Schüler abzustimmen. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind den Schülern besonders die Zusammenhänge und die Wichtigkeit der nachhaltigen, naturgerechten Landbewirtschaftung bewusst zu machen.

III. Allgemeine didaktische Grundsätze

Die Schüler sind unter Bedachtnahme auf ihre unterschiedliche Vorbildung und Leistungsfähigkeit in die Arbeitsweise einer berufsbildenden Schule einzuführen und zu verantwortungsbewusstem Verhalten in einer Gemeinschaft zu erziehen.

Bei allen Schülern sind die seelischen, geistigen und körperlichen Anlagen, die Vorbildung, die Milieuverhältnisse und die altersmäßigen Interessen soweit wie möglich zu berücksichtigen, um die Lernmotivation zu fördern.

Der Unterricht hat von der Erlebniswelt der Schüler auszugehen und ist berufs- und lebensnah zu gestalten. Auf eine angemessene Verknüpfung von Heimatverbundenheit und Weltaufgeschlossenheit, von Tradition und dem Willen zur Neugestaltung ist hinzuwirken. Die Einführung des Schülers in die fachliche Begriffswelt verlangt größtmögliche Anschaulichkeit. Zur Schaffung klarer Vorstellungen sind sorgfältig ausgewählte Unterrichtsmittel heranzuziehen. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge und Lehrfahrten zu ergänzen. Im Unterricht ist die Selbsttätigkeit in den Vordergrund zu stellen und das Bildungsinteresse, die Selbstständigkeit, das Selbstvertrauen und das kritische Denken des Schülers zu fördern. Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes ist auf die Festigung des bereits erworbenen Bildungsgutes besonderer Wert zu legen. Durch Üben, Wiederholen und Anwenden ist der Bestand an grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu sichern. Leistungskontrollen sind einzubauen. Den Schülern sind die Zusammenhänge zwischen dem Lebensganzen und den einzelnen Unterrichtsgegenständen bewusst zu machen.

Wechselbeziehungen zwischen den Unterrichtsgegenständen und zwischen Theorie und Praxis sind zu berücksichtigen.

Unvorhergesehene Ereignisse sind im Unterricht abweichend von der Lehrstoffverteilung zu behandeln.

Der praktische Unterricht ist so durchzuführen, dass jeder Schüler durch gezielte Arbeitsunterweisungen, durch Übungen grundlegende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten erwirbt. Zur besseren Konzentration kann der Lehrstoff in Bildungseinheiten gegliedert werden.

Der Einführung der erwachsenen Schüler in die Techniken des Lernens und Zeitmanagements ist besonderes Augenmerk zu schenken. Der organisatorische Rahmen des Unterrichtes kann, insbesondere bei der ganzjährigen Organisationsform im vertretbaren Ausmaß die zeitlichen Rahmenbedingungen der Schüler berücksichtigen.

Eine blockweise Vermittlung des Lehrstoffes eines Gegenstandes samt Beurteilung innerhalb eines begrenzten Zeitraumes ist, sofern pädagogisch vertretbar, möglich.

Ebenso können für die Leistungsbeurteilung in der Organisationsform der Fachschule für Erwachsene spezielle zeitliche und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden (zB Kolloquiumtage).

Der Lehrstoff des vorliegenden Lehrplanes versteht sich als Kernlehrstoff.

IV. Stundentafel (Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	Gesamtstundenzahl
Lebensführung am Bauernhof	20-25
Informatik/Schriftverkehr(1)	55-65
Wirtschaft und Marketing	15-20
Betriebswirtschaft und Marktlehre	40-50
Biolandbau	10-15
Direktvermarktung	15-20
Förderungswesen und Standeskunde	15-20
Pflanzenproduktion	45-55
Nutztierhaltung	45-55
Landtechnik und Baukunde	35-45
Waldwirtschaft	25-35
Obstbau	10-15
Schulautonome Stunden	0-40
 Summe	 370
 Praktischer Unterricht (2)	
 Pflanzenproduktion	 16-24
Nutztierhaltung	20-28
Landtechnik	24-32
Waldwirtschaft	24-32
Obstbau	10-18
Hauswirtschaft und Kochen	8-12
Schulautonome Stunden	0-28
 Summe	 130
 Gesamtstundenzahl	 500

1 40 Unterrichtsstunden in Schülergruppen möglich. 2 Unterricht in Schülergruppen.

Unterricht in Blockform möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

IVa. Ersatzstundentafel gem. § 4a Abs. 4 (Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	Gesamtstundenzahl
Lebensführung am Bauernhof	20
Informatik/Schriftverkehr(1)	65
Wirtschaft und Marketing	20
Betriebswirtschaft und Marktlehre	45
Biolandbau	15
Direktvermarktung	20
Förderungswesen und Standeskunde	15
Ernährung	70

Haushaltsmanagement	35
Gartenbau	35
Landwirtschaft	30
Summe	370
Praktischer Unterricht (2)	
Haushaltsmanagement	45
Kochen und Küchenführung	45
Gartenbau	20
Textilverarbeitung	20
Summe	130
Gesamtstundenzahl	500

1 40 Unterrichtsstunden in Schülergruppen möglich.

2 Unterricht in Schülergruppen.

Unterricht in Blockform möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

V. Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff sowie didaktische Grundsätze.

Lebensführung am Bauernhof

Bildungs- und Lehraufgabe:

Bewusstmachung wichtiger Lebensprobleme und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten; Erziehen zu sicherem Auftreten in der Öffentlichkeit, zu einer verantwortungsbewussten gesunden Lebensführung und zu sozialem Verhalten; Schlüsselqualifikationen wie Selbsterkenntnis, Menschenkenntnis, Kommunikationsfähigkeit; Flexibilität, Kreativität u. a. sind zu erlernen und ständig zu üben.

Lehrstoff

Besonderheiten des bäuerlichen Familienbetriebes.

Zusammenhänge und Aufgaben des Lebensfeldes Bauernhof, bäuerliche Werte, Rollenbilder in der bäuerlichen Familie, Hofübergabe, partnerschaftliche Betriebsführung.

Kommunikation und Konfliktbewältigung:

Kommunikationstraining, Zusammenleben und Aufgabenbereiche der Generationen, Konflikte zwischen den Generationen, Möglichkeiten der Konfliktlösung.

Gesundheit am Bauernhof: Gesundheitsvorsorge, häufige berufsbedingte Erkrankungen, Freizeitgestaltung, bäuerliche Sozialversicherung, soziale Betriebshilfe, Unfallverhütung am Bauernhof, Hausapotheke.

Zeitmanagement: Arbeitsteilung, Auslagerung von Arbeiten,

Arbeitsplanung

Didaktische Grundsätze

Die Möglichkeiten des Gelegenheitsunterrichtes sind besonders auszunützen. Informationen der Massenmedien sind auszuwerten. Teilnehmerorientierte Unterrichtsmethoden sind bevorzugt anzuwenden, Konfliktlösungsmöglichkeiten anhand von praktischen Beispielen aufzeigen.

Informatik/Schriftverkehr

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundlagen der Datenverarbeitung; Aufgaben der Haushalts- und Betriebsführung sowie des Schriftverkehrs unter Anwendung aktueller Programme lösen; optische Gestaltung verarbeiteter Daten.

Lehrstoff

Grundlagen der Informatik: Grundlagen eines Textverarbeitungsprogrammes.

Textverarbeitung: Textgestaltung, Texte überarbeiten, Tabellen, Seriendruck, Internet und e-mail.

Tabellenkalkulationen

Einsatzmöglichkeiten und Anwendung landwirtschaftlicher Fachprogramme

Schriftverkehr für Beruf und Wirtschaft: Geschäftlicher Schriftverkehr, Zahlungsschriftverkehr, Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden.

Didaktische Grundsätze

Bei der Auswahl von Programmenthemen ist auf die praktische Anwendbarkeit Bedacht zu nehmen.

Der Informatikunterricht soll die Basis für eine fächerübergreifende Anwendung bilden.

Wirtschaft und Marketing

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zum Verständnis wichtiger Vorgänge und Zusammenhänge in den Bereichen Wirtschaft und Marketing erforderlich sind, wobei der Agrarmarkt und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen besonders zu berücksichtigen sind. Anleitung zum Beobachten volkswirtschaftlicher Vorgänge und zu wirtschaftlichem Denken und Handeln.

Lehrstoff

Wirtschaftserfolg

Grundlagen des Marketing, Marketinginstrumente

Gütererzeugung: Produktion und Produktivität, Produktionsfaktoren; Betrieb und Unternehmen, Unternehmensformen.

Gütertausch: Geld und Geldgeschäfte, Handel und Verkehr, Markt und Preis, Agrarmarkt.

Genossenschaftswesen: Entwicklung, rechtliche Grundlagen, Arten von Genossenschaften.

Regionale Vermarktungseinrichtungen, Kooperationen, Kooperationsformen.

Didaktische Grundsätze

Informationen von Massenmedien sind auszuwerten. Das Marktgeschehen ist aus der Sicht des Produzenten und Konsumenten zu behandeln.

Betriebswirtschaft und Marktlehre

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Kenntnissen, die zum Verständnis der wirtschaftlichen Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb und zu dessen rationeller Einrichtung und erfolgreicher Führung erforderlich sind. Befähigung zur landwirtschaftlichen Buchführung; Anleitung zu kaufmännischem Denken und Handeln; Festigung der Bindung zum elterlichen Hof; die Kreativität im Hinblick auf Produktionsalternativen und unterschiedliche Vermarktungsformen ist zu fördern.

Die überbetriebliche Zusammenarbeit und andere Formen der Arbeitsteilung und Kostensenkung sind besonders zu berücksichtigen.

Lehrstoff

Leistungen und Kosten der Produktion: Betriebszweige, Produktionsverfahren; Leistungen; Arten und Gliederung der Kosten; Gesetzmäßigkeiten der Produktion.

Investitions- und Finanzierungsrechnung: Grundlagen der Finanzierung; kostengünstige Betriebsmittelbeschaffung; überbetriebliche Zusammenarbeit, Kooperationen, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit von Investitionen.

Betriebsplanung: Kalkulation bei Produktionsverfahren. Wichtige Steuern und Versicherungen.

Buchführung: Buchführung im landwirtschaftlichen Betrieb auf EDV-Basis;

Grundzüge der Bilanzlehre.

Didaktische Grundsätze

Die Querverbindungen zu den anderen Fachgegenständen sind herzustellen. Für die Buchführung, Kalkulation von Produktionsverfahren sind im Handel erhältliche Drucksorten bzw. EDV-Programme,

für die Betriebserhebung und Betriebsplanung entsprechende Formulare bzw. EDV-Programme zu verwenden. Die Einkommenskombinationen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Biolandbau

Bildungs- und Lehraufgaben

Vermittlung der Prinzipien der biologischen Landwirtschaft; Förderung des Verständnisses für ökologische Zusammenhänge und nachhaltige Wirtschaftsweisen.

Lehrstoff

Entwicklung des Biolandbaues; Richtungen des Biolandbaues; Aktuelle Produktionsrichtlinien; Kontrollsystem im Biolandbau; Förderungen; Beispiele für erfolgreiche Kooperationen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht hat sich an praktischen Beispielen zu orientieren, wobei besonderer Wert der Kreislaufwirtschaft am eigenen Betrieb zukommen sollte.

Direktvermarktung

Bildungs- und Lehraufgabe

Aufzeigen der Möglichkeiten des direkten Verkaufes bäuerlicher Erzeugnisse an den Konsumenten zur Einkommenssicherung; Vermittlung jener Kenntnisse, die für die landwirtschaftliche Herstellung und Vermarktung dieser Produkte erforderlich sind; Aufzeigen der Möglichkeiten des bäuerlichen Fremdenverkehrs; Förderung des Qualitätsbewusstseins; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken.

Lehrstoff

Grundsätze und Bedeutung sowie persönliche und betriebliche Voraussetzungen der Direktvermarktung; Rechtliche und steuerliche Bestimmungen sowie Marketing und Kalkulationen bei der Direktvermarktung;

Hygieneanforderungen.

Qualitätsanforderungen; absatzfördernde Maßnahmen; bäuerlicher Fremdenverkehr, Kooperationen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht hat an die Fachgegenstände anzuknüpfen und soll durch Lehrausgänge ergänzt werden. Auf die Bedeutung der Qualität der Erzeugung ist besonders hinzuweisen.

Förderungswesen und Standeskunde

Lehrstoff

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen für die Förderungsabwicklung sowie über die wesentlichen Organisationen der bäuerlichen Interessenvertretung und deren Aufgaben. Auf die aktuellen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten (LFI; Lehrlingsstelle, Sonstige), die in der Region von Bedeutung sind, sollte hingewiesen werden. Förderungsanträge;

Fächerübergreifende exemplarische Bearbeitung von praxisbezogenen Förderungsabläufen.

Förderungsantragsabwicklung im landwirtschaftlichen Betrieb auf EDV-Basis.

Stellung der Land- und Forstwirtschaft in der Gesamtwirtschaft. Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft. Landwirtschaftliche Organisationen und ihre wichtigsten Aufgaben.

Didaktische Grundsätze

Die Querverbindungen zu den anderen Fachgegenständen sind herzustellen. Nach Möglichkeit sollen Vertreter der regionalen bäuerlichen Servicestellen in den Unterricht einbezogen werden.

Pflanzenproduktion

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der naturkundlichen Grundlagen der Pflanzenerzeugung; Vermittlung jener Kenntnisse, die für eine wirtschaftliche Kultur und Nutzung der Acker- und Grünlandpflanzen erforderlich sind; Weckung und Förderung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Kulturlandschaft; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln; Vermittlung der Prinzipien der biologischen Landwirtschaft.

Lehrstoff

Grundlagen der Pflanzen- und Bodenkunde.

Biologischer Landbau: Bedeutung und Methoden des Biolandbaus; Nährstoff- und Produktionskreislauf.

Allgemeiner Pflanzenschutz.

Fruchtfolge: Aufgaben und Erstellung von Fruchtfolgen.

Ackerbau: Anbau, Pflege und Ernte verschiedener Kulturarten; Erstellen von Nährstoffbilanzen.

Grundlagen der Grünlandwirtschaft: Nutzungsformen, Pflege und Futterkonservierung.

Feldfutterbau.

Sonder- bzw. Alternativkulturen.

Landwirtschaftliche Förderprogramme.

Didaktische Grundsätze

Querverbindungen zu biologischen Landbaumethoden sind verstärkt herzustellen. Förderungsprogramme sind mit den Gegenständen Betriebswirtschaft und Förderungswesen abzustimmen.

Nutztierhaltung

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen des Baues und der Lebensvorgänge des Tierkörpers sowie jener Kenntnisse, die unter Berücksichtigung moderner Züchtungsmethoden für eine wirtschaftliche Tierhaltung und marktgerechte Erzeugung von tierischen Produkten erforderlich sind; Anleitung zur umsichtigen Tierbetreuung sowie zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln; Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen gemäß Tiergesundheitsdienstverordnung; Vermittlung der Prinzipien der biologischen Landwirtschaft.

Lehrstoff

Bau und Lebensvorgänge des Tierkörpers.

Haltung von Nutztieren; Wichtige Haltungsgrundsätze. Grundlagen der Fütterung.

Fütterung von Nutztieren.

Futterrationsberechnungen.

Grundlagen der Züchtung, Rassenkunde.

Züchtung von Nutztieren; Wichtige Züchtungsgrundsätze.

Sonderformen der Tierhaltung.

Förderungsprogramme in der Nutztierhaltung.

Tierschutzbestimmungen.

Tiergesundheitsdienst.

Didaktische Grundsätze

Querverbindungen sind speziell im Bereich von Förderungsprogrammen zum Gegenstand Betriebswirtschaft bzw. Förderungswesen herzustellen.

Landtechnik und Baukunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zum Verständnis der Funktion landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen und für deren wirtschaftlichen Einsatz erforderlich sind; Vertrautmachung mit Grundkenntnissen über das Bauen von Wohnhäusern, Wirtschaftsgebäuden und baulichen Anlagen im landwirtschaftlichen Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

Grundlagen der Landtechnik: Maschinenelemente; Verbrennungs- und Elektromotoren; Elektrik.

Traktoren; Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen;

Maschinenpflege.

Überbetrieblicher Maschineneinsatz, Mechanisierungsketten.

Grundlagen der Baukunde: Stallbauten für Nutztiere;

Düngersammelanlage; sonstige Wirtschaftsgebäude.

Wohnhaus: Raum- und Funktionsprogramm.

Ver- und Entsorgungsanlagen.

Didaktische Grundsätze

Technische Einzelheiten sind nur so weit zu behandeln, als dies zum Verständnis der Funktion und für den praktischen Einsatz der Maschinen von Bedeutung ist. Auf die Bedeutung der Erhaltung wertvoller Baubestände sowie auf die Unfall- und Brandverhütung ist besonders hinzuweisen.

Waldwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die für eine wirtschaftliche Kultur und Nutzung des Waldes erforderlich sind; Weckung und Förderung des Verständnisses für die Funktionen des Waldes; auf eine marktgerechte Erzeugung des Rohstoffes Holz unter ökologischen und ökonomischen Grundsätzen ist hinzuweisen; die Waldgesinnung ist zu fördern.

Lehrstoff

Waldbau: Nährstoffkreislauf; Waldboden; Baumarten; Sträucher;

Klimaeinfluss; natürliche und künstliche Verjüngung des Waldes. Jungwuchspflege; Durchforstung; Endnutzung; Sonderformen;

Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung.

Schutz des Waldes: Witterungsschäden; Pilzschäden; Insektenschäden;

Schaden durch den Menschen; Wildschäden.

Ernte und Vermarktung des Holzes: Schlägerung; Ausformung;

Sortierung; Holzabmaß; Bringung; Forstaufschließung; Holzverkauf;

Kooperationen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist auf die Belange des Bauernwaldes abzustimmen. Auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen.

Obstbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der Erzeugung, Verwertung und Vermarktung von Obst; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

Grundlagen des Obstbaues.

Obstarten.

Kulturtechnik, Ernte, Lagerung, Vermarktung.

Obstverwertung: Bereitung von Obstsaft, Obstwein,

Fruchtbrandwein.

Didaktische Grundsätze

Auf die Besonderheiten der Produktionsgebiete und die Arten der Vermarktung ist hinzuweisen.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe

Das erworbene theoretische Wissen ist durch den praktischen Unterricht in einer auf die Berufstätigkeit ausgerichteten, zeitgemäßen Form umzusetzen.

Das Erkennungsvermögen ist zu schulen, die Beobachtungsgabe für Vorgänge in der Natur und in der landwirtschaftlichen Produktion ist zu fördern.

Handwerkliches Können, Fertigkeiten und Arbeitstechniken sollen für die künftige Arbeit des Schülers sowie für die Werterhaltung und Wertvermehrung von Gebäuden, Maschinen und Geräten vermittelt werden.

Auf die Veredelungs- und Vermarktungsmöglichkeiten der am Betrieb erzeugten Produkte ist Bedacht zu nehmen.

Es ist auf Ordnung, Genauigkeit, Sorgfalt, Selbstständigkeit, Unfall- und Brandverhütung zu achten.

Lehrstoff

Pflanzenproduktion

Pflanzenkundliche, bodenkundliche und pflanzenbauliche Übungen (Erkennungs-, Bestimmungs- und Beurteilungsübungen); Erstellen von Fruchtfolge- und Düngungsplänen, Ackerschlagkartei. Bodenbearbeitung; Anbau-, Pflege- und Erntearbeiten; Lagerung und Futterkonservierung; Wirtschaftsdüngerbehandlung; Düngeroptimierung, Pflanzenschutzmaßnahmen.

Nutztierhaltung

Umgang mit Tieren (Unfallschutz, Tierpflege)

Tiergesundheit: Krankheitsvorbeuge und -behandlung. Funktionelle Klauenpflege, Klauenerkrankungen.

Züchtung: Tierbeurteilung, Stierkatalog, Anpaarungsplan, Stallbuch,

Versteigerungskatalog.

Rationserhebungen und Berechnungen.

Artgerechte Haltungssysteme: einfache Stallumbauplanungen.

Nutztierhaltung im Internet.

Aufzeichnungen, Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflicht.

Landtechnik

Metallbearbeitung und Landmaschinenpflege: Werkstätte, Werkzeuge, Handhabung und Instandhaltung der Werkzeuge und Geräte, Materialkunde, verschiedene Fertigkeiten und Techniken der Metallbe- und -verarbeitung; Wartung und Pflege des Traktors und anderer Landmaschinen, einfache Reparaturarbeiten, Einstellarbeiten an Motoren, Landmaschinen und Geräten, praktischer Einsatz von Landmaschinen, Lesen von Reparatur- und Wartungsplänen.

Waldwirtschaft

Forstliche Erkennungs- und Bestimmungsübungen; Bestandesbegründung;

Kulturpflege; Durchforstung und Holzernte im Schwach- und Starkholz;

Handhabungsübungen und Instandhaltung von Forstwerkzeugen, Motorsäge und sonstigen Forstmaschinen; Beurteilung des Waldzustandes;

Erhaltung von Bringungswegen.

Ermitteln des Bestandes, Vermessen von Waldflächen und -grenzen.

Obstbau

Pflanzung, Schnitt, Erziehung; Pflege aller Obstbäume; Vermehrung und Veredelung; Ernte, Sortieren, Lagerung; Verarbeitung, Vermarktung.

Herstellung von Obstbränden.

Hauswirtschaft und Kochen

Zubereitung einfacher Speisen; Tischdecken und Servieren; Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten im Haushalt durchführen.

Didaktische Grundsätze

Der praktische Unterricht hat in direktem Zusammenhang mit dem theoretischen Unterricht zu stehen.

Sind Voraussetzungen für den praktischen Unterricht an der Schule selbst nicht in ausreichendem Maß vorhanden, so ist der entsprechende Praxisunterricht in geeigneten Praxisbetrieben durchzuführen.

Die Grundsätze der Unfallverhütung sowie Sicherheitsvorschriften und -vorkehrungen sind genau zu beachten. Auf typische Arbeitsunfälle ist hinzuweisen.

Bei der Vermittlung von Arbeitstechniken und insbesondere bei Arbeitsunterweisungen und Arbeitsanleitungen sind die Grundsätze der Ergonomie zu beachten und mitzuvermitteln.

Richtige Arbeitsmethoden und der jeweils neueste Stand der Technik sind zu berücksichtigen. Der praktische EDV-Einsatz ist zu vermitteln.

Anlage B/7

**LEHRPLAN DER FACHSCHULE
FÜR ERWACHSENE, FACHRICHTUNG LÄNDLICHE HAUSWIRTSCHAFT**

I. Allgemeines

Siehe Anlage B/6.

II. Allgemeine Bildungsziele

Siehe Anlage B/6.

III. Allgemeine didaktische Grundsätze

Siehe Anlage B/6.

IV. Stundentafel

Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände

Pflichtgegenstände	Gesamtstundenzahl
Lebensführung am Bauernhof	20-25
Informatik/Schriftverkehr(1)	55-65
Wirtschaft und Marketing	15-20
Betriebswirtschaft und Marktlehre	40-50
Biolandbau	10-15
Direktvermarktung	15-20
Förderungswesen und Standeskunde	15-20
Ernährung	60-80
Haushaltsmanagement	35-40
Gartenbau	35-40
Landwirtschaft	30-40
Schulautonome Stunden	0-40
 Summe	 370
 Praktischer Unterricht (2)	
Haushaltsmanagement	35-40
Kochen und Küchenführung	36-45
Gartenbau	15-20
Textilverarbeitung	16-20
Schulautonome Stunden	0-28
 Summe	 130
 Gesamtstundenzahl	 500

1 40 Unterrichtsstunden in Schülergruppen möglich. 2 Unterricht in Schülergruppen.

Unterricht in Blockform möglich, zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

**IVa. Ersatzstundentafel gem. § 4a Abs. 4
(Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)**

Pflichtgegenstände	Gesamtstundenzahl
Lebensführung am Bauernhof	20
Informatik/Schriftverkehr(1)	65

Wirtschaft und Marketing	20
Betriebswirtschaft und Marktlehre	45
Biolandbau	15
Direktvermarktung	20
Förderungswesen und Standeskunde	15
Ernährung	70
Haushaltsmanagement	35
Gartenbau	35
Landwirtschaft	30
Summe	370

Praktischer Unterricht (2)

Haushaltsmanagement	45
Kochen und Küchenführung	45
Gartenbau	20
Textilverarbeitung	20
Summe	130
Gesamtstundenzahl	500

1 40 Unterrichtsstunden in Schülergruppen möglich. 2 Unterricht in Schülergruppen.

Unterricht in Blockform möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

V. Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff sowie didaktische Grundsätze.

Lebensführung am Bauernhof

Siehe Anlage B/6.

Informatik/Schriftverkehr

Siehe Anlage B/6.

Wirtschaft und Marketing

Siehe Anlage B/6.

Betriebswirtschaft und Marktlehre

Siehe Anlage B/6.

Biolandbau

Siehe Anlage B/6.

Direktvermarktung

Siehe Anlage B/6.

Förderungswesen und Standeskunde

Siehe Anlage B/6.

Ernährung

Bildungs- und Lehraufgabe

Der Unterricht hat aktuelle Kenntnisse über Nährstoffe, Nahrungs- und Genussmittel zu vermitteln; die Bedeutung einer gesunden Ernährung erkennen und Mahlzeiten nach ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten zusammenstellen; sie sind unter Hinweis auf Wirtschaftlichkeit zu überlegtem Einkauf, Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln anzuleiten. Der Stellenwert heimischer Nahrungsmittel und die gesundheitliche Bedeutung selbsterzeugter Produkte sind darzulegen.

Lehrstoff

Kochlehre: Hygiene in der Küche, Grundmaße und Grundmengen, Garmachungsmethoden, Grundrezepte, Behandlung von Lebensmitteln, Speiseplanerstellung.

Ernährungslehre: Grundlagen der Ernährung, Energiebedarf. Lebensmittel und ihre Bestandteile.

Würzmittel, Zusatzstoffe, Wasser, Getränke und Genussmittel, Verdauung und Stoffwechsel.

Kochlehre: Wochenspeiseplanerstellung und Kalkulation. Ernährungsfehler, altersgemäße Ernährung, alternative Ernährungsformen; Konsumentenschutz.

Lebensmittelqualität: Kennzeichnung von Lebensmitteln, Lebensmittelhygiene, Schadstoffe in der Nahrung.

Vorratswirtschaft: Ursachen für das Verderben von Nahrungsmitteln; Arten der Lagerung und Konservieren von Lebensmitteln, Wirtschaftlichkeit und Bedeutung der Konservierung.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungswissenschaft lebensnah zu gestalten. Auf die Folgen einer falschen Ernährung ist im passenden Zusammenhang jeweils hinzuweisen. Auf Vollwertprodukte ist verstärkt einzugehen. Das Erstellen von Wochenspeiseplänen mit Nährwert und Kalkulation ist zu üben.

Haushaltsmanagement

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zur Haushaltsführung und zur rationellen Pflege eines Haushaltes erforderlich sind; ein bäuerliches Wohnhaus nach umweltfreundlichen baubiologischen Kriterien unter Berücksichtigung der Arbeitslehre rationell planen und beurteilen.

Förderung des Sinnes für Ess- und Wohnkultur; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

Grundsätze der Haushaltsführung, Aufgaben und Funktionen des Haushaltes, Arbeitsplanung.

Zeitmanagement, Einkaufsplan, Kostenrechnung; Arbeitsplatzgestaltung und Unfallverhütung; Servierkunde und Getränkekunde.

Bauen und Wohnen: Gesetzliche Bestimmungen, Finanzierung, Planungsgrundsätze, Baubiologie, Einrichtung und Wohnraumgestaltung, technische Ausstattung des Wohnhauses.

Haushaltspflege: Maschinen und Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel, Pflege von Wäsche und Bekleidung; Materialkunde.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist lebensnah, anschaulich und praxisbezogen zu gestalten. Die Vermittlung des Lehrstoffes soll stets in Kombination zum praktischen Unterricht stehen. In der Unterrichtsgestaltung sollten Ökologie und Ökonomie eine wesentliche Rolle spielen. Der Unterricht sollte durch Lehrausgänge ergänzt werden.

Gartenbau

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung jener Kenntnisse, die zur Kultur von Gemüse, Kräutern, Beerenobst, Blumen und Ziersträuchern im Hausgarten erforderlich sind. Der Wert der selbsterzeugten Produkte soll deutlich gemacht werden; Weckung und Förderung des Verständnisses für die Verschönerung des Hauses und des Ortbildes durch gärtnerische Gestaltung; Kennenlernen des Kreislaufgeschehens von Boden, Pflanze und Tier; Anleitung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff

Hausgarten: Bedeutung, Lage, Größe, Nutzen; Gestaltungselemente, Bodenbearbeitung und Bewässerung, Anbauplanung.

Zimmerpflanzen.

Gemüsebau.

Nährstoffversorgung, Ernte, Lagerung.

Würz- und Heilkräuter.

Pflanzenschutz

Gartenboden: Bodenaufbau und Bodenbeschaffenheit, Bodenzustand und -bearbeitung.

Lebensvorgänge der Pflanze; Zimmerpflanzen; Beerenobst; Kultur von Blumen und Ziersträuchern, Gartenplanung, giftige Pflanzen. Garten- und Landschaftsplanung, Themengärten.

Grünraumpflege: Staudenschnitt, Rasenpflege, Biotoppflege.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist praxisbezogen zu gestalten. Fruchtfolgebeispiele und Gestaltungspläne sollen gemeinsam erarbeitet werden. Durch Exkursionen und Lehrausgänge zu beispielhaften Anlagen sollen die Schüler Erfahrungen sammeln.

Landwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern sollen unter Berücksichtigung ökologischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Grundkenntnisse in Pflanzenbau, Obstbau, Waldwirtschaft und Tierhaltung vermittelt werden. Eine Verbindung zwischen wirtschaftlicher und marktgerechter Erzeugung und einer artgerechten, umweltschonenden Produktion ist herzustellen.

Lehrstoff

Situation der Landwirtschaft in Österreich und der Europäischen Union.

Grundkenntnisse in Pflanzenbau, Obstbau, Waldwirtschaft und Tierhaltung.

Alternative Landwirtschaft.

Geräte und Maschinen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist praxisnahe zu gestalten. Der Unterricht soll an Erfahrungen und Kenntnisse anknüpfen; Partnerschaftliches Prinzip berücksichtigen.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe

Das erworbene theoretische Wissen ist durch den praktischen Unterricht in einer auf die Berufstätigkeit ausgerichteten, zeitgemäßen Form umzusetzen.

Das Erkennungsvermögen ist zu schulen, die Beobachtungsgabe für Vorgänge in der Natur und in der landwirtschaftlichen Produktion ist zu fördern.

Handwerkliches Können, Fertigkeiten und Arbeitstechniken sollen für die künftige Arbeit des Schülers sowie für die Werterhaltung und Wertvermehrung von Gebäuden, Maschinen und Geräten vermittelt werden.

Auf die Veredelungs- und Vermarktungsmöglichkeiten der am Betrieb erzeugten Produkte ist Bedacht zu nehmen.

Es ist auf Ordnung, Genauigkeit, Sorgfalt, Selbstständigkeit, Unfall- und Brandverhütung zu achten.

Haushaltsmanagement

Lehrstoff

Pflege- und Reinigungsarbeiten im Haus,

Pflege von Wäsche und Bekleidung,

Einsatz und Pflege von Haushaltsgeräten und Maschinen; Fest- und Feierngestaltung.

Servier- und Getränkekunde.

Frühstücksarten, Buffet,

Arbeitsorganisation, Arbeitspläne, Zeitpläne,

Kostenrechnung,

Instandhaltungsarbeiten,

Zeichnen von Planskizzen,

Wohnraumgestaltung,

Raumschmuck.

Kochen und Küchenführung

Lehrstoff

Zubereiten von Speisen auf Basis der Grundrezepte.

Handhabung und Pflege von Geräten und Maschinen.

Heimische Küche, Internationale Küche, Vollwertgerichte; Herstellen von Schnellgerichten, Kalte Küche, Kostformen.

Vorratshaltung von Lebensmitteln, Milchverarbeitung, Fleischverarbeitung, Brot backen, Obst- und Gemüseverarbeitung; Anrichten und Garnieren von Speisen. Kosten berechnen.

Gartenbau

Lehrstoff

Handhabung und Pflege von Gartengeräten,

Kulturmaßnahmen im Gartenjahr,

Kompostbereitung,

Topf-, Zimmer- und Balkonpflanzen,

Ernten und Lagern von Obst und Gemüse.

Blumenschmuck im und um das Haus,

Florales Gestalten im Jahreskreis.

Herstellen von Produkten aus dem Garten für die Direktvermarktung.

Textilverarbeitung

Lehrstoff

Handhabung und Pflege der Nähmaschine,

Materialauswahl (Pflege- und Trageeigenschaften),

Schnittgewinnung, einfache Nähtechniken

am Kleidungsstück umsetzen.

Ausbesserungsarbeiten,

Stricken.

Didaktische Grundsätze

Der praktische Unterricht hat in direktem Zusammenhang mit dem theoretischen Unterricht zu stehen. Sind Voraussetzungen für den praktischen Unterricht an der Schule nicht in ausreichendem Maß vorhanden, so ist der entsprechende Praxisunterricht in geeigneten Praxisbetrieben durchzuführen.

Am Beginn des Unterrichtes ist eine Arbeitsbesprechung abzuhalten. Nach Fertigstellung der Arbeit ist eine Nachbesprechung durchzuführen.

Bei der Vermittlung von Arbeitstechniken und insbesondere bei Arbeitsunterweisungen und Arbeitsanleitungen sind die Grundsätze der Ergonomie zu beachten und zu vermitteln.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung sowie Teamfähigkeit sind umzusetzen.

Auf den Umweltschutz und die Unfallverhütung ist besonders zu achten.

Anlage C

Land Kärnten

.....

Bezeichnung und Standort der Schule

Katalog-Nr Schuljahr 19...../.....

Jahreszeugnis

für

.....,

Familien- und Vorname

geboren am, Religionsbekenntnis.....,

Schüler/Schülerin der Klasse derSchulstufe der
Schulart (Schulform bzw. Fachrichtung)
.....

Verhalten in der Schule.....

Äußere Form der Arbeiten.....

Pflichtgegenstände (alternative Pflichtgegenstände)/Beurteilung

Freigegenstände/Beurteilung

....., am 19..
Rund-
siegel

.....

Schulleiter

Klassenvorstand

Beurteilungsstufen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

Beurteilungsstufen für die Beurteilung des Verhaltens in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten:
Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.